

neuerte und bestätigte Kaiser Ferdinand III. 1653 ein von seinen Vorgängern Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. erlassenes Verbot, wonach die von den Vätern der Gesellschaft Jesu verfaßten Werke mit samt dem Silber Schmuck innerhalb der Grenzen des römischen Reiches und der Erbstaaten des Kaisers weder ganz noch teilweise nachgedruckt und verkauft werden dürfen<sup>1</sup>. Auf Grund dieses Privilegs erteilte der Provinzial Benedikt Paintner unter dem 28. September 1675 mit Zustimmung des Ordensgenerals Paul Oliva dem akademischen Buchdrucker Kaspar Benkard in Dillingen die Erlaubnis, die mit kaiserlichem Privileg gedruckten und später noch erscheinenden Bücher von Jesuiten wieder abzdrukken oder herauszugeben. Zugleich wiederholt er das Verbot, daß ohne Benkards oder seiner Erben Willen keines dieser Bücher nachgedruckt oder verkauft werden darf<sup>2</sup>.

#### IV. Abschnitt.

### Die Studienordnung.

#### 1. Das Schuljahr.

Wie weiter oben gezeigt (S. 58), kamen die Jesuiten am 20. Oktober 1563 nach Dillingen und begannen, nachdem tags darauf das Fest der hl. Ursula feierlich begangen worden war, sofort am 22. Oktober in allen Fakultäten und Klassen die Lektionen. In den folgenden Jahren wurde wie bisher das Schuljahr am 1. Oktober begonnen<sup>3</sup>. Von 1592 an aber wurde der Beginn der Studien auf das Fest der hl. Ursula, 21. Oktober, verlegt<sup>4</sup>.

Das Akademische Direktorium<sup>5</sup> enthält über den Beginn des Schuljahres (instauratio studiorum) und die dabei vorzunehmenden Akte folgende Bestimmungen. Am 20. Oktober, als am Vorabend von St. Ursula, ist um 3 Uhr die erste Vesper, welcher der Rektor mit dem Scepter und die Professoren beizohnen. Am 21. Oktober findet feierlicher Gottesdienst zu Ehren der hl. Ursula statt, während dessen der Rektor dem Bischof oder dessen Stellvertreter die Fundationskerze überreicht (S. 81). Nach dem

<sup>1</sup> Abschrift der Urkunde, dat. 15. November 1653, bei Stempfle II, 11.

<sup>2</sup> Abschrift der Urkunde bei Stempfle II, 12.

<sup>3</sup> Dies ergibt sich zweifellos aus den Angaben in den Act. Univ. und in der Hist. Coll. Dil. Es ist darum nicht richtig, wenn Stempfle S. 26 sagt, daß seit der Ankunft der Jesuiten in Dillingen die Studien am St. Ursulafeste begonnen wurden.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 129. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1592.

<sup>5</sup> P. I, c. 5, Mens. Oct. § 1. 2, p. 60 sq.

Amte hält ein Professor eine lateinische Rede<sup>1</sup>. Nach Schluß des Gottesdienstes begiebt sich der Rektor mit den Professoren (auch dem weltlichen Professor der Institutionen) in den Rekreationsaal zur Ablegung der *Profectio fidei Tridentinae*<sup>2</sup>. Am 22. Oktober wird morgens 7 Uhr ein Amt de Spiritu Sancto gehalten, an welchem der Rektor, jedoch ohne Scepter, und die Professoren teilnehmen. Hierauf beginnen alle Professoren, sowohl der Akademie als des Gymnasiums, die Lektionen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn ein neuer Professor der Theologie oder der Philosophie seine Antrittsvorlesung (solemne Principium) hält, wozu die übrigen Professoren sowie die Schüler der Akademie eingeladen werden. Wenn mehrere Professoren in dieser feierlichen Weise anfangen, so thun sie es nacheinander. Ausgenommen von der Abhaltung einer Antrittsvorlesung sind der Kasuist (Professor der Moralthologie), der Kontroversist, der Professor der hebräischen Sprache, der Ethik und Mathematik<sup>3</sup>.

In diesen Bestimmungen des Akademischen Direktoriums sind einige Dinge nicht erwähnt, welche mit dem Beginn des Schuljahres zusammenhängen. Die Eröffnung der Studien wurde häufig mit theologischen und philosophischen Disputationen, lateinischen und griechischen Gedichten gefeiert; stets aber fiel in diese Zeit der sogenannte *Ascensus*, d. h. die Bekanntgabe der Namen derjenigen, welche auf Grund der am Schluß des Schuljahres vorgenommenen Prüfungen aufsteigen durften, sowie die Preisverteilung, welcher regelmäßig eine theatrale Aufführung vorausging. Von 1643 an wurden diese Akte wegen Änderung der Ferienordnung in der Zeit etwas vorgeückt, d. h. an das Ende des Schuljahres verlegt.

<sup>1</sup> Die Themata für diese Reden sind wiederholt angegeben, z. B. 1592 de ratione studiorum, 1608 de pietate litteris iungenda, 1627 Musarumne hoc tempore an Martis castra sequenda iuventuti, 1686 defenduntur liberales artes contra imputatas a quibusdam calumnias.

<sup>2</sup> Zum erstenmal wurde das tridentinische Glaubensbekenntnis vom Rektor, Gubernator und den Professoren vor dem Kardinal Otto 1565 gemäß dem Dekrete des Papstes Pius IV. abgelegt. Act. Univ. I, 73. *Agricola* I, 90. An der Universität Ingolstadt wurde die Ablegung des Glaubensbekenntnisses 1568 eingeführt. *Agricola* I, 108. Später hatten auch die Kandidaten der Theologie aus der Gesellschaft mit den Professoren die Prof. fid. abzulegen. Act. Univ. I, 363 (1629); II, 849 (1710). Ranke, Die römischen Päpste II (9. Aufl.), 31: „Die erste Universität, wo man das (Ablegung der Prof. fid.) einführt, ist, soviel ich finde, Dillingen; allmählich folgten andere.“

<sup>3</sup> Trotz der Vorschrift des Direktoriums hielten nicht immer alle Professoren, welche dazu verpflichtet gewesen wären, solemne Principium, z. B. 1643, quod licet ob multitudinem novorum Professorum, qui hoc anno advenerunt, dissimulari potuerit, videtur tamen conveniens, ut more aliarum Academiarum novi Professores habeant solemne principium, quod hic inconstanter est observatum. Act. Univ. II, 69.

Wenige Tage nach Wiederbeginn der Studien, gewöhnlich am Feste der Apostel Simon und Judas (28. Oktober), nahm der Kanzler mit dem Studienpräses die erste Inschriftung der Studierenden der höheren Fakultäten vor und wies jedem die ihm zukommenden Vorlesungen an<sup>1</sup>. Im gleichen Monat oder Anfang November, womöglich an einem Vakanztage, wurden vom Notar im Magistermantel in Gegenwart des Rectors, dem bei seinem Erscheinen das Scepter vorangetragen wurde, des Kanzlers, des Gubernators und der Professoren im großen Kongregationsaale die akademischen Statuten und Privilegien verlesen<sup>2</sup>. Um diese Zeit pflegte für jene, welche nicht rechtzeitig eingetroffen waren, eine zweite Inschriftung abgehalten zu werden. Die nach dieser Inschriftung Ankommenden mußten sich einzeln beim Präses und den Professoren vorstellen. Nach der zweiten Inschriftung oder nach der Verlesung der Statuten wies der Präses den Studenten die Plätze in der Kirche an. Die Reihenfolge war diese. Nach den Studenten aus dem höheren Adel (*personae illustres*) auf der einen Seite kommen zuerst die Kanoniker der Kathedralkirchen, nach diesen die Religiosen und die akademischen Studenten vom einfachen Adel (*Nobiles*), dann die Theologen und Juristen. Auf der andern Seite haben den ersten Platz die *Nobiles* des Gymnasiums. Die übrigen erhalten ihren Platz nach Bequemlichkeit<sup>3</sup>.

Zur Beleuchtung der vorstehenden Verordnungen soll aus der Geschichte der Universität einiges angeführt werden. Die zu Inscribierenden versammelten sich regelmäßig vorher in der Kapelle der Großen Kongregation, wo ihnen vom Kanzler in einer kurzen Ansprache wichtige Wahrheiten zu Gemüte geführt wurden, welche sich auf den Zweck ihres Aufenthaltes an der Akademie, ihre Studien und ihr sittliches Verhalten bezogen. Zu den einzelnen Jahrgängen werden gelegentlich die Punkte speziell aufgezählt, die ihnen ans Herz gelegt wurden<sup>4</sup>. Hierauf erfolgte die Inschriftung im

<sup>1</sup> *Direct. Acad. P. I, c. 5, Oct. § 1, p. 64.* Citationsformularien oder Mandate finden sich in *Lib. test. Manufr. Nr. 218* und in *Manufr. Nr. 229*.

<sup>2</sup> *Ibid. P. I, c. 5, Nov. § 1, p. 67.* Mandate in dem obenerwähnten *Manufr.* In den *Act. Univ.* ist bisweilen zu lesen, daß die Statuten in *templo nostro*, und zwar *ex cathedra*, verlesen wurden. Gewöhnlich waren alle Studenten anwesend, sowohl die Akademiker wie die Gymnasiasten; ausnahmsweise wurden aber die Statuten nur den Akademikern verlesen, während den Gymnasiasten in den einzelnen Klassen die zu beobachtenden Punkte auseinandergesetzt wurden.

<sup>3</sup> *Ibid. P. IV, c. 5, Nov. § 2, p. 68.*

<sup>4</sup> 23. Okt. 1667 werden sechs Punkte (*Act. Univ. II, 327*), 27. Okt. 1668 zwölf Punkte namentlich aufgeführt. Es sind im wesentlichen lauter Dinge, welche schon durch die Statuten vorgeschrieben sind, aber hier eine besondere Anwendung erfahren. Im letztgenannten Jahre verbietet ein Punkt das Halten von Hunden ohne spezielle Erlaubnis: *de canibus absque speciali facultate non nutriendis*.

Rekreatiönsjaale oder in der *stuba academica*. Die Akademiker wurden fakultätenweise vorgerufen, und zwar regelmäßig in folgender Ordnung: Illustros, Religiösen, Theologen, Kanonisten, Juristen, Metaphysiker, Physiker, Logiker. Die Tagen der Insription waren folgende. Ein Graf oder Baron zahlte der Akademie 1 Gulden, dem Insriktor 15 Kr., ein Nobilis 30, bezw. 12 Kr., ein Dives 15, bezw. 9 Kr., ein Pauper der Akademie nichts, dem Insriktor 4 Kr.<sup>1</sup> In der vorjesuitischen Periode der Univerſität und auch noch längere Zeit unter den Jesuiten mußten die Studenten nach der Insription oder Aufnahme dem Rektor und dem Gubernator nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses das eidliche Versprechen des Gehorsams gemäß den Statuten der Anstalt geben (S. 29). Allein im Jahre 1582 verordnete der Visitator Oliverius Manareus, daß, weil die Konstitutionen des Ordens von den Schülern der Jesuiten keinen Eid, sondern nur ein Versprechen verlangen, und weil die Forderung eines Eides bei jungen Leuten nicht ohne Gefahr sei, in Zukunft die bisher schon mit den Nobiles beobachtete Sitte eingehalten werden solle, so daß die Studenten bloß ein einfaches Versprechen ablegen, dem Rektor Gehorsam leisten zu wollen.<sup>2</sup>

Bei Beginn des Schuljahres und auch während desselben wurde nach der Gewohnheit anderer Univerſitäten an den neu angekommenen Studenten die sogen. Deposition vorgenommen<sup>3</sup>. Der Neuling hieß *Beanus* oder *Bachant* und die Zeremonie *Beanismus*<sup>4</sup>. Ausgeführt wurde die Zeremonie von dem Depositor, der gewöhnlich auch die Stelle des Insriktors, auch die des Pedells innehatte, in Gegenwart des Notars und anderer Zeugen, besonders Studenten. Durch die Deposition wurde der Neuangekommene als akademischer Bürger aufgenommen und konnte nunmehr erst in das *Album academicum* oder in die Matrikel eingetragen werden<sup>5</sup>. Über die Art und Weise, wie in Dillingen die Deposition vorgenommen wurde, giebt am besten Aufschluß die im akademischen Direktorium enthaltene *Forma absolutiois a Beanismo*<sup>6</sup>. Der Depositor legte dem Ankömmling, und

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 208. Manusfr. Nr. 216 u. 229.

<sup>2</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 264.

<sup>3</sup> Zum erstenmal fand in Dillingen, und zwar auf Befehl des Kardinals Otto, die Deposition im Jahre 1557 statt. Sie wurde damals vom Pedell ausgeführt. Act. Univ. I, 44.

<sup>4</sup> *Beanus* wird gewöhnlich von *bee jaune* (Selbschnabel) abgeleitet. Der Name stammt wie die Sache aus dem Mittelalter. Die Deposition war mit allerlei symbolischen Bräuchen verbunden, wie Aufsetzen des Gedenkhutes oder Bachantenhutes mit zwei Hörnern und Wiederabschlagen, Bearbeitung mit Hobel, Zange u. s. w. Vgl. Kaufmann II, 232 f., wo auch die Litteratur über „Deposition“ verzeichnet ist.

<sup>5</sup> So wird die Sache ausdrücklich dargestellt, z. B. 28. Sept. und 18. Okt. 1695 (Act. Univ. II, 703), 15. Juli 1697 (II, 726).

<sup>6</sup> P. VI, c. 5, p. 218. Vollständig abgedruckt T. II, Nr. 18.

zwar solchen, die das Lateinische nicht verstanden, in deutscher, den andern in lateinischer Sprache, vier Punkte vor, welche sie zu versprechen hatten: daß sie nämlich dem Rektor und den Professoren gehorsam sein, allen die gebührende Ehre und Achtung erweisen, an denjenigen, welche die Deposition vorgenommen, sich nicht rächen, die Deposition weder hier noch anderswo wiederholen, im übrigen sich wohl in acht nehmen werden, daß sie nicht durch böse Sitten wieder unter die Zahl der Beanen, oder wie es im deutschen Text heißt, „unter das Bachanten Vieh“ verstoßen werden. Nachdem sie dieses Versprechen abgegeben, erklärt sie der Depositor nunmehr für fähig, an den Privilegien der Universität teilzunehmen. Zum Zeichen dessen streut der Depositor auf das Haupt der Kandidaten Salz (*sal sapientiae*) und gießt über das Haupt der einzelnen Wein aus. Es scheinen sich aber wie anderswo so auch in Dillingen bei der Zeremonie des Deponierens mit der Zeit verschiedene Mißbräuche oder wohl gar auch Noheiten eingeschlichen zu haben. Daher wurde bei Beginn des Schuljahres 1713 gewisser Excesse wegen, die beim Deponieren vorgekommen waren, das Verbot erlassen, irgend welche körperliche Züchtigung (*verberatio ulla*) anzuwenden. Dieses Verbot wurde auch in das akademische Direktorium aufgenommen<sup>1</sup>. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sitte des Deponierens nicht sehr lange nachher auch in Dillingen aufhörte. Der Deposition mußten sich übrigens, solange sie bestand, alle Neuantkommenden unterziehen, wenn sie nicht schon anderswo deponiert worden waren; auch die Adelligen waren nicht ausgenommen<sup>2</sup>. An den Religiösen freilich wurde seit Beginn des Schuljahres 1588 die Deposition nicht mehr vorgenommen, ebenso wie in Ingolstadt<sup>3</sup>. Für die Deposition bezahlte ein Graf oder Baron der Akademie, dem Depositor und Pedell je 1 Gulden, ein Nobilis der Akademie 30 Kr., dem Depositor und Pedell je 15 Kr., ein Dives allen drei je 12 Kr., ein Pauper der Akademie nichts, dem Depositor und dem Pedell je 6 Kr.<sup>4</sup> Arme Studenten, welche nicht einzeln deponiert werden konnten, unterzogen sich in größerer Zahl dieser Zeremonie<sup>5</sup>. Auf Verlangen wurde den Depo-

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 906. Die Hist. Coll. Dil. berichtet darüber 1714 mit den Worten: *Ad disciplinae scholasticae fructus pertinet, quod antiquus mos deponendi studiosos in honestiorem formam redactus sit.*

<sup>2</sup> So wurden im April 1665 zwei Grafen von Öttingen, welche in die erste Klasse eintraten, in ihrer Wohnung deponiert. Act. Univ. II, 277. Es wird wiederholt berichtet, daß einzelne bloß nach Dillingen kamen, um sich deponieren zu lassen (ob *depositionis gradum*), und dann wieder fortgingen.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 116.

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 207. Manufr. Nr. 216. 229. In der Matrifel sind öfters die Beträge aus der Deposition und Insription angegeben, z. B. 12. Nov. 1604 für die Deposition 17 Gulden 6 Kr., für die Insription 34 Gulden 45 Kr., 6. Okt. 1614 für beide 26 Gulden 18 Kr. <sup>5</sup> Ibid. P. I, c. 1, § 4, p. 8.

nierten ein Zeugnis ausgestellt<sup>1</sup>. Die Sitte des Deponierens gab auch Anlaß zur Abfassung und Aufführung von Theaterstücken. So wurde 1587 an der Fastnacht aufgeführt: *Beani in aula Academica*, 1591 in Gegenwart des Herzogs Wilhelm von Bayern *Beanus*<sup>2</sup>.

Im Oktober, häufig in Verbindung mit der Ablegung der *Professio fidei* (S. 175), wurden den Professoren in Gegenwart des Rektors gewisse *Monita* vorgelesen, und zwar den akademischen Lehrern aus Claudius, den Lehrern des Gymnasiums aus dem Memoriale des P. Busäus<sup>3</sup>. Welche Verordnungen des Generals Claudius Aquaviva gemeint sind, wird im Direktorium selbst nicht gesagt; allein aus verschiedenen andern Notizen<sup>4</sup> ergibt sich, daß die Verordnungen des Generals *De soliditate et conformitate doctrinae* vom 24. Mai 1611 und 14. Dezember 1613, und wohl auch dessen Schreiben *De opinionum delectu* aus dem Jahre 1613 zu verstehen sind<sup>5</sup>. Das Memoriale des Visitators Busäus vom Jahre 1609 aber wurde für so wichtig erachtet, daß es den *Acta Universitatis* einverleibt wurde<sup>6</sup>. Über den Inhalt desselben soll in einem andern Zusammenhange referiert werden.

In dem Lektionsplan, welchen die Jesuiten am Schlusse des ersten Jahres ihrer Wirksamkeit in Dillingen veröffentlichten, wird erklärt, daß sie im ganzen Jahre nur eine Vakanz zulassen, nämlich im Herbst (*autumnalem a studiis vacationem*). Im April 1565 führte aber Kardinal Otto eine Sommervakanz ein und verordnete dafür die Zeit vom Feste des hl. Ulrich bis zum Vorabend von St. Hilaria (4. Juli bis 11. August)<sup>7</sup>, so daß diese Vakanz zum guten Teil in die sogen. Hundstage fiel, daher auch der Name *vacationes caniculares*. Allein schon 1567 wurde als Ende der Vakanz der Vorabend von St. Afra (6. August) bestimmt<sup>8</sup>. Am 7. August wurde das Fest der hl. Afra gefeiert und am 8. August begann die Schule wieder. Man nannte diese Vakanz die große (*vacationes maiores*) im Unterschied von der kleinen Vakanz (*vacationes minores*) gegen Ende des Schuljahres. Im Jahre 1630 wurde für die oberen Schulen, d. h. für die akademischen Fakultäten, eine Herbstvakanz eingeführt, welche vom Feste

<sup>1</sup> Ein solches im *Lib. test.* I, 79.

<sup>2</sup> *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1587. 1591.

<sup>3</sup> *Direct. Acad. P. I, c. 1, § 4, p. 8.*

<sup>4</sup> *B. B.* 25. Okt. 1643: *Epistolae et ordinationes Generalium de uniformitate doctrinae* (*Act. Univ.* II, 71), 8. Nov. 1637: *P. Claudii et Mutii ordinationes circa opiniones et conformitatem tenendae* (*Act. Univ.* II, 30).

<sup>5</sup> Cf. *Pachtler*, *Mon. Germ. Paed.* IX, 12. 15. 21.

<sup>6</sup> *T. I, p. 177: Quot annis in primo conventu praeceptorum circa studiorum renovationem sequentium memoria a P. Rectore renovabitur. . . Cf. Pachtler, Mon. Germ. Paed.* IX, 189.

<sup>7</sup> *Act. Univ.* I, 73.

<sup>8</sup> *Ibid.* I, 76.

des hl. Hieronymus (30. September) bis zum Feste der hl. Ursula (21. Oktober) dauerte<sup>1</sup>. Diese Neuerung erfolgte mit Zustimmung des Generals<sup>2</sup>. An den unteren Schulen, d. i. am Gymnasium, blieb die bisherige Vakanz. 1643 aber wurde die Vakanz am Gymnasium nicht mehr vom 4. Juli bis 6. August gehalten, sondern gemäß der Verordnung des Generals mehr gegen den Herbst zu verlegt, nämlich auf die Zeit von Mariä Geburt bis St. Ursula (8. September bis 21. Oktober). Es geschah dies hauptsächlich wegen der Konformität mit andern Provinzen und wegen der Kontinuität der Studien, welche durch die in das Schuljahr hineinfallende Sommervakanz nicht ohne Nachteil unterbrochen wurden<sup>3</sup>. Doch waren vom 4. Juli bis 7. August in der Woche stets zwei Tage frei. Die höheren Schulen aber wurden von 1644 an nicht mehr am 30. September, sondern nach Ingolstädter Sitte schon am 24. August (Fest des hl. Bartholomäus) in die Ferien entlassen<sup>4</sup>. Die Erlaubnis, vor dem 24. August und bezw. 8. September fortzugehen, wurde nur ungern und nur aus schwerwiegenden Gründen erteilt.

Der Beginn der Ferien wurde sowohl den Akademikern wie den Gymnastiken kurze Zeit vorher durch ein besonderes Mandat kundgegeben mit der Mahnung, sich nicht vorzeitig zu entfernen und zur rechten Zeit aus den Ferien zurückzukehren<sup>5</sup>. Auch noch andere Mahnungen, namentlich in betreff des Besuches des Gottesdienstes, wurden damit verbunden. Die Aufforderung, sich am Anfang und Schluß der Ferien genau an die vorgeschriebene Zeit zu halten, hatte aber nicht immer Erfolg. Wiederholt wird Klage geführt über zu frühzeitiges Sichentfernen und zu spätes Eintreffen<sup>6</sup>. Namentlich den Juristen wird in dieser Beziehung kein gutes Zeugnis

<sup>1</sup> Hoc primum anno vacationes autumnales in superioribus scholis ab ultimo huius inceptae, et usque ad festum S. Ursulae protractae. Act. Univ. I, 369.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 379 (27. Sept. 1631).

<sup>3</sup> Ibid. II, 67. An den übrigen Gymnasien der oberdeutschen Provinz dauerten die Ferien vom 8. September bis 18. Oktober (Fest des hl. Lukas). Duhr, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu S. 66. Unrichtig bemerkt derselbe S. 67 nach Haut, daß vor 1643 in Dillingen bloß eine Erleichterung in den Hundstagen, Mitte Juli bis Mitte August, in der Weise gewährt wurde, daß wöchentlich die Gymnastiken einen, die Akademiker zwei Tage frei hatten. Denn wie wir gesehen, gab es schon seit 1565 vom 4. Juli an eigentliche Sommerferien.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 82.

<sup>5</sup> Solche Mandate abgedruckt L. II, Nr. 14. 36.

<sup>6</sup> Vom 18. Aug. 1694 ist ein Mandat vorhanden mit der bezeichnenden Überschrift: De praematuro ad vacationes abitu et sero post studiorum instaurationem adventu. Es ist kein Zweifel, daß dieses Mandat öfters zur Verwendung kam. Zum 22. Okt. 1708 (Beginn des Schuljahres) wird bemerkt, es seien von den Theologen sat multi, von den Philosophen sat pauci antwefend gewesen. Act. Univ. II, 819.

ausgestellt. Diese pflegten im 18. Jahrhundert zum Theil schon um St. Johannes (24. Juni), also zwei Monate vor Schluß des Schuljahres, sich zu zerstreuen und erschienen auch erst längere Zeit nach Wiederaufnahme der Studien. Der Rektor brachte darüber 1743 beim Fürstbischöf eine Beschwerde vor, ohne etwas zu erreichen, denn es wurde auf die Sitte anderer Universitäten hingewiesen, insbesondere darauf, daß die Juristen anderswo nicht vor dem Feste der hl. Katharina (25. November) einzutreffen pflegen, und so würden die Dillinger Juristen, wenn man eine zu strenge Anforderung nach dieser Richtung hin an sie stellen wollte, wahrscheinlich auf andere Hochschulen gehen<sup>1</sup>.

Nicht alle Studenten entfernten sich während der großen Ferien von Dillingen, namentlich in der älteren Zeit. Für die zurückbleibenden Akademiker und Gymnasiasten wurden stets einige Lektionen gegeben. Für die Akademiker wurde regelmäßig Ethik, Mathematik und Physik, auch Kasus und Metaphysik doziert, für die Gymnasiasten klassische Schriftsteller wie Tacitus, Plautus, Martial u. a. gelesen. Der Visitor Busäus bestimmte 1609, daß in den Hundstagen (in *canicularibus*) die libri Meteorum für die Logiker und Physiker erklärt werden, die zwei ersten im ersten Jahre und die zwei folgenden im zweiten Jahre; außerdem soll jede Woche vor- und nachmittags eine Disputation gehalten werden. Die Rhetoriker sollen den Unterricht mit den Humanisten gemeinsam haben<sup>2</sup>. Während der Ferien wurden häufig auch kleinere Theaterstücke oder Dialoge aufgeführt.

Charakteristisch für die ältere Zeit ist eine ohne Zweifel aus dem Jahre 1569 stammende Bekanntmachung an die Studenten vor Beginn der Vakanz. Daraus ist zu ersehen, daß die Ferien während der Hundstage gegeben wurden, sowohl um dem Geiste Ruhe zu gönnen und die Gesundheit zu schonen, als auch um den ärmeren Studenten Gelegenheit zur Sammlung von Gaben zu gewähren. Es durfte aber keiner in die Ferien gehen ohne die Erlaubnis der Eltern und Vorgesetzten und ohne seine Mietsleute und Gläubiger befriedigt zu haben. Bis zum 6. August sollen alle wieder zurückkehren. Diejenigen, welche nicht fortgehen, sollen der täglichen Messe und dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen beiwohnen. Auch sollen sie, zumal die Philosophen und Gymnasiasten bei den in dieser Zeit stattfindenden Lektionen erscheinen und an andern litterarischen Übungen sich beteiligen<sup>3</sup>.

Außer der eigentlichen Vakanz gab es noch Vakanztage, ordentliche und außerordentliche<sup>4</sup>. Jede Woche ist regelmäßig der Mittwoch oder auch

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743. Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 174. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 187.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 401. Abgedruckt X. II, Nr. 14.

<sup>4</sup> Die folgende Darstellung stützt sich vornehmlich auf die im Akademischen Direktorium zerstreuten Angaben.



der Donnerstag frei, für die oberen Klassen (Akademie) der ganze Tag, für die unteren (Gymnasium) der halbe Tag, d. i. der Nachmittag. Doch doziert der Professor der Rhetorik vormittags nur  $1\frac{1}{2}$  Stunden, sonst 2 Stunden. Wenn aber innerhalb einer Woche zwei Feste treffen, so ist kein besonderer Rekrationsstag mehr, außer wenn dies öfter nacheinander sich ereignet oder wenn die beiden Festtage auf den Montag und Samstag fallen. Von Anfang Juni bis zur Vakanz haben alle Schulen, also auch die des Gymnasiums, stets einen ganzen Tag frei und vom 4. Juli bis 7. August, wenn nicht ein Fest dazwischen kommt, zwei Tage. Letztere Bestimmung galt seit der Ferienordnung von 1643/1644.

An den Vorfesten (Vigilien) und Samstagen nachmittags wird in den unteren Klassen nur zwei Stunden gelehrt. Findet aber an den Vorfesten um 2 Uhr eine feierliche Vesper statt, dann frequentieren die oberen Klassen überhaupt nicht und die unteren nur eine Stunde. Solche Vorfeste sind die Tage vor Epiphanie, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, St. Ignatius, Mariä Himmelfahrt, Schutzengelfest, Mariä Geburt, Allerheiligen, St. Katharina, St. Franz Xaver, Mariä unbefleckte Empfängnis, Weihnachten, Beschneidung des Herrn. Bei mehreren dieser Vorfeste wird entgegen der obigen allgemeinen Regel gesagt, daß nachmittags alle Klassen frei haben; doch findet sich regelmäßig eine Randbemerkung, welche betont, daß im Gymnasium nur eine Stunde Unterricht ist oder sein sollte.

In der Weihnachtszeit dozieren am 24. Dezember vormittags bloß die Lehrer der unteren Klassen; die oberen Klassen halten Vakanz bis zum 2. Januar, die unteren frequentieren schon am 29. Dezember wieder. An den zwei Tagen nach Quinquagesima, an welchen das vierzigstündige Gebet abgehalten wird, sind keine Lektionen. Am Samstag vor Palmsonntag dozieren vormittags alle, nachmittags nur noch die Lehrer des Gymnasiums; die oberen Klassen setzen die Lektionen bis zum Weissen Sonntag aus, die unteren beginnen sie bereits am Mittwoch nach Ostern. In der Weihnachts- und Osterzeit begaben sich die Studenten in der älteren Zeit nicht in die Heimat; später, etwa vom 18. Jahrhundert an, ist allerdings wiederholt von der Heimkehr der Studenten in den Osterferien die Rede.

Vakanztage waren selbstverständlich die kirchlichen Sonn- und Feiertage<sup>1</sup>, doch wurden an diesen Tagen, wie später gezeigt werden wird, gewisse litterarische oder religiös-wissenschaftliche Übungen gehalten. Außerdem gab es noch einzelne Feste im Laufe des Jahres, an welchen zum Teil Vakanz war. Dahin gehören zunächst die Ordensfeste, von welchen jedoch nicht

<sup>1</sup> Die Darstellung bei Haut S. 39 f. über „Feiertage und Kirchensfeste“ und damit verbundene Vakanzzeiten enthält manches Unrichtige.

alle mit Vakanz verbunden waren. Keine Lektionen fanden statt am Feste des hl. Ignatius (31. Juli) und des hl. Franz Xaver (3. Dezember). Am Feste des hl. Moxsius (21. Juni) waren nach dem um 7 Uhr beginnenden Gottesdienst Lektionen, wenn nicht aus besonderer Vergünstigung vom Rektor freigegeben wurde. Das Fest des hl. Franz Borgias (10. Oktober) fiel seit 1643 in die Ferien, und das Fest des hl. Stanislaus wurde an der Akademie nicht gefeiert. Vakanztage waren ferner das Fest des hl. Thomas von Aquin (7. März), jedoch nur für die Theologen, des hl. Benedikt (21. März), indes bloß vormittags, wenn nicht ex gratia der ganze Tag bewilligt wurde, das Anniversarium der Stifter der Akademie (2. April, seit 1669 an einem Tage nach Ostern), aber gleichfalls nur vormittags, das Fest der hl. Afra (7. August), das Fest des hl. Hieronymus (30. September), des Patrons der Universität<sup>1</sup>, Allerseelen (2. November), das Fest der hl. Katharina (25. November), der Patronin der Philosophen.

Zu den durch die Statuten und die Gewohnheit geregelten und darum ordentlichen Vakanztagen kamen noch außerordentliche, die vom Rektor ex gratia gewährt wurden<sup>2</sup>. Dabei war bald der ganze, bald der halbe Tag frei, bald hatten die Akademiker, bald die Gymnasiasten, bald alle zugleich frei. Anlaß zur Erteilung von Vakanztagen boten die verschiedensten Dinge, z. B. die Promotion von Kandidaten, der Amtsantritt eines neuen Rektors, Kanzlers u. s. w., der Abgang eines Professors, wie des Professors der Institutionen, die Leichenfeierlichkeit für eine bedeutende Persönlichkeit, etwa für einen verstorbenen Ordensgeneral u. s. w. Eine besonders häufige Ursache der Gewährung von Vakanztagen war die Bitte hochgestellter Persönlichkeiten, die sich gerade in Dillingen aufhielten, sei es, daß sie aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der Studenten den Rektor um einen freien Tag angingen. Es kam nicht selten vor, daß durch Erteilung eines solchen Vakanztages wegen des Zusammentreffens mit ordentlichen Vakanztagen mehrere Tage kein Unterricht war. Es war aber nach der herrschenden Sitte für den Rektor oft schwer, wenn nicht unmöglich, eine an ihn gestellte Bitte abzuschlagen, selbst wenn er persönlich dazu geneigt gewesen wäre<sup>3</sup>. Unter der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund nahmen

<sup>1</sup> Dieses Fest wurde seit 1645 wegen Änderung der Ferien im Mai oder Juni gefeiert, seit 1656 im November. Der freie Tag wurde gewöhnlich zur Verlesung der Statuten verwendet, aber auch der Allerseelentag diente dazu.

<sup>2</sup> Die folgenden Bemerkungen beruhen auf einer Reihe von Notizen namentlich in den Act. Univ.

<sup>3</sup> Zum 4. Dezember 1664 heißt es bei dem Berichte über die Verleihung des philosophischen Baccalaureats: Concessa a prandio (nachmittags) recreatio pro omnibus, non obstante multitudo festorum. Act. Univ. II, 273. Zum 13. Juni 1663: Extorta recreatio tota die per tres Doctores et ipsum Promotorem, fuit-que adeo integro triduo vacatum. II, 254.

die außerordentlichen Vakanztage besonders zu. Er sah gern die Gewährung eines freien Tages und drang selbst bei verschiedenen Anlässen darauf<sup>1</sup>. Selbst mehrere Tage mußten auf sein Verlangen hin frei gegeben werden. So erwirkte er 1705 nach dem Feste des hl. Franz Xaver, dessen Feier er in der akademischen Kirche bewohnte, drei Vakanztage für die Akademie und das Gymnasium<sup>2</sup>. Einige Jahre darauf wünschte er sogar wegen der zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gehaltenen achttägigen Andacht acht Tage Vakanz, welche auch gewährt wurde, jedoch nicht unmittelbar nacheinander<sup>3</sup>.

Es ist einleuchtend, daß die häufige Erteilung von Vakanztagen der Disziplin unter den Studenten nicht förderlich war. Die Jesuiten waren auch zu gute Pädagogen, als daß sie das nicht eingesehen hätten. Allein die bestehende Sitte und die Rücksicht auf solche, an deren Wohlwollen ihnen gelegen sein mußte, und das trifft bei Bischof Alexander Sigmund ganz besonders zu, bestimmte sie, zu thun oder zuzulassen, was sich nicht wohl verhindern ließ. Es war anderswo auch nicht besser<sup>4</sup>. In Dillingen hatte übrigens schon 1612 der Provinzial Melchior Hartel auf eine Beschränkung der außerordentlichen Rekrerationstage gedrungen<sup>5</sup>.

Einige Tage vor Schluß des Schuljahres begann die sogen. Kleine Vakanz (*vacationes minores, vacatio parva*). In der Zeit, als das Schuljahr am 1. Oktober anfang, war dazu die letzte Woche des September bestimmt. So war 1583 vor St. Michael drei Tage Vakanz, 1587 vom 21. September bis 1. Oktober<sup>6</sup>. Als dann 1592 der Beginn der Studien auf den 21. Oktober verlegt wurde, schlossen die Lektionen am 10. Oktober, die Zeit vom 11.—21. Oktober war frei. Mit der Hinausschiebung der Jahresferien im Jahre 1643/1644 fand auch eine Verlegung der kleinen Vakanz statt; sie wurde jetzt einige Tage vor Entlassung der Studenten

<sup>1</sup> Schon als Roadjutor that er dies. Zum 11. März 1682 wird bemerkt: Es mußte der ganze Tag frei gegeben werden, obwohl schon gestern ein halber Tag frei war und tags darauf wieder ein ganzer Tag. Ita importune urgente R<sup>mo</sup> et Ser<sup>mo</sup> Coadiutore et instigantibus studiosis. Quod fere nimis iam petitur. Act. Univ. II, 582.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 793.

<sup>3</sup> Ibid. II, 813 (8. Maii 1708).

<sup>4</sup> „In Bezug auf die Bewilligung außerordentlicher Vakanztage konnten die Rektoren dem Drängen von Fürsten und Bischöfen oft nur schwer Widerstand leisten.“ Duhr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu S. 69. Interessant ist das dort aus Münster angeführte Beispiel sowie das vom Ordensgeneral erlassene Verbot.

<sup>5</sup> Extraordinariae autem recreationes, quae praeter temporis iacturam inventuti magnopere incommodare perhibentur, non facile etiam importune potentibus concedantur. Act. Univ. I, 225. Es gab bisweilen auch unfreiwillig eine „außerordentliche Vakanz“, wie am 1. Dezember 1693, wo der Gehilfe des Pedells das Einheizen vergaß. Act. Univ. II, 669.

<sup>6</sup> Ibid. I, 94. 112.

gehalten. In der kleinen Balanz wurden an der Akademie und am Gymnasium die vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Die Prüfungen am Gymnasium wurden zu einem doppelten Zwecke gehalten: pro ascensu et praemiis. Der Preisverteilung ging regelmäßig ein Theater voraus, das in den letzten freien Tagen eingeübt wurde.

## 2. Lehrfächer an der Akademie.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Universität zur Zeit ihrer Übernahme durch die Jesuiten drei Fakultäten zählte, die theologische, philosophische und linguistische, von welchen die letztere zum Gymnasium gehörte. Von den hier gelehrten Fächern wird später die Rede sein.

In der Theologie wurde gleich von Anfang (1563/1564) Heilige Schrift, scholastische Theologie und hebräische Sprache gelehrt, in der Philosophie Logik und Physik (philosophische Naturlehre)<sup>1</sup>. Dazu kam in der Philosophie 1565 Metaphysik und Mathematik. Erstere wird in den folgenden Jahren bis 1578 nicht mehr erwähnt. Dagegen treffen wir nun die Moralphilosophie oder Ethik. Mit der scholastischen Theologie und später mit der Heiligen Schrift wurden auch die Kontroverslehren behandelt, wenigstens bis 1578. Von 1567 an erscheint auch das kanonische Recht. 1573 kam noch weiter Kasuistik hinzu. In den Lektionskatalogen wird dieselbe allerdings bis 1609 nicht erwähnt, wohl aber in andern Quellen. Die *casus conscientiae* wurden nicht bloß von Studierenden<sup>2</sup>, sondern auch von Priestern der Gesellschaft Jesu frequentiert, die zu diesem Zwecke nach Dillingen geschickt wurden. Der Kursus der Kasuistik dauerte regelmäßig zwei Jahre. 1594 wurde das *seminarium Casuistarum*, das vornehmlich die Heranbildung tüchtiger Beichtväter bezweckte, von Dillingen nach München transferiert. Die Philosophie wurde seit 1578 nicht mehr in zwei, sondern in drei Jahren absolviert, indem auch Metaphysik wieder vorgetragen wurde. In der Theologie dozierten damals gewöhnlich drei oder vier, in der Philosophie drei Professoren. Die scholastische Theologie wurde von zwei Professoren gelehrt. Die Professoren der Philosophie pflegten ein jeder den ganzen Kurs zu lehren, im ersten Jahre die Logik, im zweiten die Physik, im dritten die Metaphysik.

Um diese Zeit begann im Jesuitenorden das Streben nach einheitlicher Regelung des Unterrichts- und Erziehungswesens greifbare Gestalt anzunehmen. Die oberdeutsche Provinz zeigte sich dabei besonders rührig und drang beim

<sup>1</sup> Die folgende Darlegung stützt sich auf die Lektionskataloge, die Act. Univ. und die Hist. Coll. Dil.

<sup>2</sup> Nach einer Verordnung von 1587 durften von den Philosophen die Physiker und Metaphysiker, nicht aber die Logiker die *casus* hören.

General wiederholt auf die Promulgation endgültiger Anordnungen. Schon die erste oberdeutsche Provinzialkongregation zu Augsburg 1568 erklärte sich gegen die Ungebundenheit des philosophischen Unterrichtes in einem ihrer Anträge<sup>1</sup>. Bei dieser Kongregation waren aus Dillingen zugegen: Petrus Canisius, damals Provinzial, Theodorich Canisius, Rektor, und Alfons Pisanus, Professor der Theologie<sup>2</sup>. Hieronymus Torrensis, der ebenfalls ein Mitglied dieser Kongregation war, hatte vorher in Dillingen drei Jahre gelehrt (1563—1566). Auch die später abgehaltenen Kongregationen thaten in der gleichen Richtung Schritte. Als dann 1586 durch eine vom General eingesetzte Kommission ein vorläufiger Entwurf des Studienplanes zu stande gekommen war und die einzelnen Provinzen ein Gutachten darüber abzugeben hatten, wurde in der oberdeutschen Provinz Dillingen als Ort der Prüfungskommission bestimmt. Die Kongregation der Deputierten sollte aus sechs Patres für die höheren (theologischen und philosophischen) und drei Patres für die niederen (humanistischen) Studien bestehen. Die ersteren waren: Richard Haller, Rektor in Dillingen, Theodorich Canisius, Julius Priscianensis, Kanzler und Professor der Theologie in Dillingen, Gregor von Valentia, Bonaventura Paradinas, Matthias Mayrhofer; die letzteren: Johann Holonius, Professor der Rhetorik in Dillingen, Jakob Pontanus, Fabricius Reiner. Gregor von Valentia und Matthias Mayrhofer waren aber am Erscheinen verhindert. Die Kongregation trat am 1. Juli 1586 zusammen und wurde am 23. August geschlossen. Am Ende, als es sich de opinionibus handelte, wohnte auch der Provinzial bei<sup>3</sup>. Als 1592 der verbesserte Studienplan von Rom übersandt wurde, hielt der Kanzler Julius Priscianensis bei Beginn des Schuljahres eine Rede de ratione studiorum. Die Neuerungen fanden bei der studierenden Jugend eine gute Aufnahme. Sie wurden zuerst im Gymnasium durchgeführt. Der neue Studienplan hatte aber noch keine definitive Gestalt erhalten, es wurden deshalb noch mancherlei Beratungen gepflogen. So kamen noch im Monat Mai 1598 Patres aus verschiedenen Kollegien in Dillingen zusammen, welche namentlich den humanistischen Teil des Planes berieten und ihn für die oberdeutsche Provinz anzupassen sich bemühten. Die Konferenz dauerte acht Tage<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 4 sq.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1568. Pachtler I. c.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1586. Der Verfasser dieser Historia hielt es sogar für angemessen, das Zimmer des (später niedergerissenen) Kollegiums anzugeben, in welchem die Kongregation ihre Sitzungen hielt. Vgl. Agricola I, 297 und Dühr, St.-D. S. 18. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 482, läßt die in Dillingen versammelte Deputation irrig über die Studienordnung von 1599 beraten.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1598. Litt. ann. 1598.

Die 1599 endgültig festgestellte Studienordnung wurde in Dillingen an der Akademie und am Gymnasium durchgeführt. Dies ging jedoch nicht auf einen Schlag. Manche Vorschriften lauteten immerhin mehr allgemein, und darum war für deren Anwendung und Deutung ein gewisser Spielraum gegeben. So sehen wir denn, daß von Zeit zu Zeit durch die Visitatoren und Provinziale neue Verordnungen gegeben wurden.

Ebenso zahlreich wie bedeutsam sind die Verordnungen des Visitators Theodor Busäus, der sich im Herbst 1609 fünf Wochen in Dillingen aufhielt<sup>1</sup>. Hier interessiert uns folgendes. Die Lektionen über die Heilige Schrift sollen dreimal in der Woche gehalten werden, desgleichen jene über die Kasus. Die Hörer der ersteren sind alle Theologen während des ganzen Quadrienniums, die der letzteren diejenigen Philosophen, welche vom Rektor zugelassen werden, und diejenigen Religiösen und Alumnen, welche zur Frequentierung der scholastischen Theologie weniger geeignet sind. Die hebräische Sprache soll für die Theologen des zweiten Jahres in der Woche zweimal gelehrt werden<sup>2</sup>. Die Lektionen der Mathematik und Ethik, welche bisher nur in den Hundstagen gehalten wurden, sollen nach der „Studienordnung“ ordentliche Fächer werden<sup>3</sup>. Die Verordnungen des Visitators treten bereits in dem Lektionsverzeichnis von 1609/1610 hervor. Es erscheint dort die Moralthologie, welche zugleich das Notwendigste aus dem Kirchenrecht enthält. Außerdem wird noch die Kontroverse (*controversiae fidei*) als eigenes Fach angeführt. Seit 1612 begann man Ethik und Mathematik abwechselnd zu lehren<sup>4</sup>. Das Jahr 1624 brachte einige Abänderungen in betreff des *ordo lectionum*. Die wichtigste ist jene, wonach nur die Theologen des zweiten und der folgenden Jahre die Heilige Schrift hören sollen, sowie jene Theologen des ersten Jahres, welche die Kasus nicht frequentieren wollen oder den ganzen kasuistischen Kurs schon durchgemacht haben<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Dieselben finden sich Act. Univ. I, 174 sqq. und bei Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 186 sqq. Die Rezension in den Act. Univ. ist kürzer als die in den Mon. und auch die Ordnung ist eine andere. Pachtler bemerkt einleitend: „Die folgende Urkunde ist dadurch wichtig, weil sie die vollkommene Durchführung der Ratio studiorum an der Dillinger Akademie enthält.“ — Die Verordnungen, welche der Provinzial P. Garfel 1612 gab, sind abgedruckt T. II, Nr. 25.

<sup>2</sup> Die gedruckten Litt. ann. von 1609 (p. 333) bemerken dazu, die heilige Schrift sei bisher nur einmal in der Woche erklärt und das Hebräische außerhalb der Ferien überhaupt nicht gelehrt worden.

<sup>3</sup> Lipowski II, 51 schreibt, Busäus habe in Dillingen auf Erlernung der orientalischen Sprachen gedrungen, ferner darauf, daß die Theologen in den geistlichen Rechten, der Kirchengeschichte und der Ethik unterrichtet werden. Hier ist Wahres und Falsches miteinander vermischt.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 223.

<sup>5</sup> Ibid. I, 313.

Durchgreifende Neuerungen hinsichtlich der Lehrfächer ergaben sich durch die Errichtung einer juridischen Fakultät. 1625 wurde die Professur für kanonisches Recht, 1629 jene für Zivilrecht gegründet (S. 119 f.), so daß es seit jener Zeit an der Akademie drei Fakultäten gab: die theologische, philosophische und juridische<sup>1</sup>.

Für die Vorlesungen aus dem kanonischen Recht wurden sechs Wochenstunden bestimmt. Der Besuch dieser Vorlesungen wurde den Theologen und Metaphysikern freigestellt, den Physikern und Logikern nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Dispens des Rektors gestattet. Keiner durfte bloß die kanonistischen Vorlesungen hören, sondern jeder mußte wenigstens noch ein anderes Fach frequentieren; ausgenommen waren nur die Pfarrer, oder solche, welche noch andere Berufsgeschäfte hatten<sup>2</sup>. Im Anfang des Schuljahres 1626 wurde, offenbar wegen der neuen Lektion des kanonischen Rechts, mit Zustimmung des Provinzials verordnet, daß die Heilige Schrift nicht mehr dreimal, sondern bloß zweimal, die Kontroversen aber einmal in der Woche gelesen werden sollen<sup>3</sup>. Die Vorlesungen aus dem Zivilrecht konnten von den Physikern, Metaphysikern, Kanonisten und Theologen frequentiert werden, die Logiker wurden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rektors zugelassen<sup>4</sup>.

Eine länger dauernde Kontroverse entspann sich bald nach Errichtung der Professur für Zivilrecht über die Frage, ob auch Konvikturen die Vorlesungen aus diesem Recht besuchen dürfen. Die Jesuiten verneinten diese Frage hauptsächlich auf den Grund hin, daß der Besuch der juridischen Kollegien, weil sie in der Stadt gelesen wurden, mit der Hausordnung sich nicht vertrage und für die Frequentierenden Gefahren mit sich bringe. Bischof Heinrich aber, der Gründer dieser Professur, wollte, daß auch die Konvikturen, namentlich wegen der unter ihnen befindlichen Söhne von Adelligen und andern angesehenen Männern, diese Vorlesungen zu besuchen die Erlaubnis haben sollten. Dies um so mehr, als er um jene Zeit vom Papste das Privilegium erhalten hatte, daß aus den Einkünften gewisser ehemals im Besitz der Protestanten gewesenen Klöster im Konvikt zwölf adelige Jünglinge, ohne Verpflichtung zum geistlichen Stande, zum öffentlichen Nutzen unterhalten werden dürfen. Wir erfahren dies aus einem Briefe, welchen der Bischof unter dem 18. Dezember 1630 in dieser Angelegenheit an den Provinzial richtete<sup>5</sup>. Der Ordensgeneral Mutius Vitelleschi, der davon unterrichtet wurde, teilte in einem Schreiben vom 22. Februar 1631 dem Provinzial

<sup>1</sup> Die juridische Fakultät verehrte als ihren Patron den hl. Ivo. 1715 am 21. Mai feierte sie dessen Fest in Wittislingen mit Gottesdienst und Festmahl. Act. Univ. II, 922.

<sup>2</sup> Ibid. I, 224 sq. Litt. ann. 1625.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 324.

<sup>4</sup> Fundationsbrief.

<sup>5</sup> Ord.-Arch.

mit, daß er die erbetene Erlaubnis nicht erteilen könne, weil dies die Disziplin nicht leide<sup>1</sup>. Da im Schwedenkrieg die juridischen Vorlesungen ausgesetzt wurden, ist von der Sache in den folgenden Jahren nicht mehr die Rede. Als aber 1644 die Professur des Zivilrechts wieder eingeführt wurde, erneuerte der Bischof seinen früheren Versuch; allein auch diesmal verweigerte der General die Erlaubnis, wie sie in den gleichen Fällen auch andern Fürsten vorher schon verweigert worden war. Trotz dieser abschlägigen Antwort erteilte Bischof Heinrich einem Grafen Frobenius, der im Konvikt wohnte, ausnahmsweise die Erlaubnis, zugleich mit seinem Hauslehrer die Vorlesungen über Zivilrecht zu frequentieren, den übrigen Konviktores wurde dies nicht gestattet<sup>2</sup>. Im folgenden Jahre, 1645, erlaubte P. Caraffa auf den Wunsch des Bischofs, daß studiosi iuris in das Konvikt aufgenommen werden dürfen, womit ohne Zweifel die Erlaubnis zum Besuch der juridischen Vorlesungen eingeschlossen war. Auch die Jesuiten in Dillingen waren später damit einverstanden, daß die Kandidaten des Rechtes aus dem Konvikt in die Stadt zum Besuch der juridischen Vorlesungen gelassen werden sollen. Dies ergibt sich aus zwei Briefen, welche P. Peyerfelder 1665 und Rektor Franz Strobel 1666 an den Provinzial richteten. Gleichwohl verordnete dieser, daß zukünftig die Aufnahme in das Konvikt solchen verweigert werden solle, welche nur die beiden Rechte hören, wenn sie nicht Illustres sind<sup>3</sup>. Der Rektor erwiderte darauf, daß dies in Dillingen nicht wohl angehe, zumal es auch der Wunsch des Bischofs sei, daß die Studierenden des Rechtes aus dem Konvikt in die Stadt zum Besuche der Vorlesungen gehen. Was aus der Sache weiter geworden, läßt sich nicht verfolgen. Mit dem Bau einer neuen Akademie im Jahre 1688, welche einen eigenen Hörsaal für die juridischen Vorlesungen enthielt, war die Kontroverse gegenstandslos geworden.

Im Jahre 1655 wurde auf Betreiben des schwäbischen Adels und mit Zustimmung des Administrators der Diözese Augsburg, des Propstes Johann Rudolf von Ellwangen, an der Akademie ein Sprachenlehrer (linguarum peregrinarum magister sive glossodidascalus) aufgestellt. Er bekam von dem schwäbischen Adel an der Donau 100 Thaler als jährliches Salarium, weshalb die Söhne dieses Adels weniger bezahlen durften als die übrigen Studenten, welche in den fremden Sprachen Unterricht nahmen. Der Sprachenlehrer erhielt vom Rektor eine Instruktion, in welcher insbesondere ausgesprochen war, daß der Unterricht in den Sprachen nicht

<sup>1</sup> Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 982.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 75. 76.

<sup>3</sup> Allg. R.-A. a. a. O. Der Brief des P. Caraffa ist datiert vom 18. Aug. 1645. Am 7. Jan. 1646 wurde er General.



zum Schaden der Hauptstudien, welchen die Studenten obliegen, betrieben werden solle. Der erste Sprachenlehrer war ein M. Nikolaus Paschasius Glesse aus Luxemburg, der des Französischen und Italienischen sehr kundig war<sup>1</sup>.

Wir sind jetzt bei jener Periode in der Geschichte der Universität angelangt, wo die Bestimmungen über die vorgetragenen Fächer einen gewissen Abschluß erlangten und statutarisch im Directorium Academicum festgelegt wurden. Darum sollen diese Bestimmungen, zunächst jene über den Unterschied und die verpflichtende Kraft dieser Fächer<sup>2</sup>, hier einen Platz finden.

Primärfächer (lectiones primariae) schlechthin sind die scholastische Theologie und der philosophische Kurs; die Kasus aber, daß kanonische und Zivilrecht sind zwar auch Primärfächer für diejenigen, welche weder die scholastische Theologie noch den philosophischen Kurs ex instituto frequentieren, aber mit Rücksicht auf die Studierenden der Theologie und Philosophie gelten sie als sekundär. Die biblische Exegese (sacra scriptura), die Kontroversen und die hebräische Sprache sind, da sie nicht täglich gelehrt werden, sondern die erste nur zweimal, die beiden andern nur einmal in der Woche, schlechthin als Sekundärfächer zu betrachten; ebenso die Mathematik und Ethik, weil sie nur jeden andern Tag gelehrt und an und für sich schon als ein untergeordnetes Studium angesehen werden.

Jeder Studierende der Theologie und Philosophie ist gehalten, außer zwei ordentlichen (Primär-) Fächern auch ein sekundäres zu hören, welches in der Woche öfters gelesen zu werden pflegt. Ausgenommen sind die Theologen des vierten Jahres und die Juristen, desgleichen die Metaphysiker (Philosophen des dritten Jahres), welche ein sekundäres Fach nicht zu frequentieren brauchen oder irgend ein anderes hören können. Wenn aber ein Theologe des vierten Jahres die Grade anstreben würde, so müßte er die Kasus hören, wenn er sie noch nicht gehört hat.

Für die übrigen, welche weder Theologie noch Philosophie frequentieren, genügt es, zwei Primärfächer zu hören, z. B. beide Rechte oder die Kasus mit einem der beiden Rechte. Nur ein Primärfach mit einem Sekundärfach, daß nur einmal in der Woche gelesen wird, wie die Kontroversen oder die hebräische Sprache, genügt nicht, dagegen biblische Exegese mit einem Primärfach würde genügen.

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 191 sq. In dem Artikel von P. Wittmann: Zwei Mortuarien des Hochstifts Augsburg (Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII [1899]) werden folgende „Sprachmeister“ der Dillinger Akademie erwähnt: Matth. Erhardt, † 1701 (S. 143); Claudius Verdun, † 1739 (S. 147); Paul Roger, † 1743 (S. 147).

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, Octob. § 2—5, p. 64 sqq.

Die Logiker (Philosophen des ersten Jahres) sind gehalten, als Sekundärfächer die Kontroversen<sup>1</sup> und die Mathematik mit der Ethik zu hören; die Kasus oder eines der beiden Rechte dürfen sie ohne Dispensation des Rektors nicht frequentieren. Die Physiker (Philosophen des zweiten Jahres) können die Kasus oder eines der beiden Rechte oder Mathematik wählen, eines dieser Fächer aber müssen sie hören. Sie dürfen jedoch nicht vor Vollendung der *causae* die Physik aufgeben und zum Recht übergehen.

Die Theologen des ersten Jahres hören außer der hebräischen Sprache, zu welcher sie verpflichtet sind, irgend ein anderes sekundäres Fach, die Kasus oder eines der beiden Rechte; ein sekundäres Fach müssen sie aber hören. Den Theologen des zweiten und dritten Jahres ist die biblische Exegese (*sacra scriptura*) vorgeschrieben, diese genügt; jedoch können sie auch noch anderes hören, was damit verträglich ist. Wenn von diesen einige die Kasus noch nicht gehört haben, werden sie ohne Schwierigkeit von der biblischen Exegese dispensiert, damit sie die zur selben Stunde treffenden Kasus hören können.

Die scholastische Theologie wurde vier Jahre<sup>2</sup>, Heilige Schrift, Kontroversen und Kasus zwei Jahre, Philosophie in drei Kursen drei Jahre, Mathematik, Ethik und hebräische Sprache ein Jahr, Zivilrecht, und wie es scheint, auch kanonisches Recht, zwei Jahre gegeben.

Über Zeit- und Reihenfolge der Vorlesungen (*tempus et ordo lectionum*) enthält das Akademische Direktorium<sup>3</sup> folgendes. Um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr sogleich nach der täglichen Messe liest der Professor der Heiligen Schrift an zwei Tagen bis 8 $\frac{1}{4}$  Uhr, der Kasuist täglich bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr<sup>4</sup>, der Professor der Mathematik und Ethik täglich bis 8 $\frac{1}{4}$  Uhr, zwischen beiden Fächern abwechselnd, sei es jeden Tag oder jeden Monat oder jedes Semester. Von 9—10 Uhr doziert täglich einer der Professoren der scholastischen Theologie und die Professoren der Philosophie. Nachmittags liest der Professor der kaiserlichen Institutionen (des Zivilrechts) von 12 $\frac{1}{4}$ —1 Uhr, der Kontroversist und der Professor der hebräischen Sprache je einmal von 12—1 Uhr, der Professor des kanonischen Rechtes von 1—2 Uhr, der

<sup>1</sup> Nach einer Randbemerkung im Akademischen Direktorium (p. 66) verordnete 1713 der General Tamburini, daß die Theologen des zweiten und dritten Jahres die auf zwei Wochenstunden berechnete Polemik (Kontroversen) besuchen sollen, aber schon 1715 wurde die Sache auf den alten Stand zurückgeführt. Zum Jahre 1741 lesen wir wieder, daß die Kontroversen auf Befehl des Generals aufs neue für die Theologen gegeben wurden. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1741.

<sup>2</sup> Nach Ausweis der Kataloge gab es einzelne, welche die scholastische Theologie fünf Jahre hörten. Dazu bedurfte es einer besondern Erlaubnis.

<sup>3</sup> P. I, c. 4, § 3, p. 15 sqq.

<sup>4</sup> Nicht täglich zwei Stunden, wie Hausmann S. 82 sagt.

andere Professor der scholastischen Theologie und die Professoren der Philosophie von 2—3 Uhr. An Fasttagen (in diebus ieiunii) werden die Nachmittagslektionen, den Monat Dezember ausgenommen, eine Stunde später gehalten.

Hieraus ist zu ersehen, wie viele Vorlesungsstunden in der Woche auf jedes Fach fallen, wobei indes in Erinnerung zu bringen ist, daß jede Fakultät einen Tag der Woche ganz frei hat. Auf die scholastische Theologie treffen zehn Stunden, indem sowohl der erste (Professor antemeridianus oder matutinus) als der zweite Professor (Professor pomeridianus oder vespertinus) je fünf Stunden doziert<sup>1</sup>; auf die Kasuistik fünf Stunden; auf die Heilige Schrift zwei Stunden<sup>2</sup>; auf die Kontroversen und die hebräische Sprache je eine Stunde; auf die Logik, Physik und Metaphysik je zehn Stunden; auf Mathematik mit Ethik fünf Stunden; auf das kanonische und das Zivilrecht je fünf Stunden.

Die Heilige Schrift und die Kontroversen wurden regelmäßig von einem Professor doziert, desgleichen Mathematik, Ethik und Hebräisch. Für die Theologie ergeben sich sonach, wenn wir den Professor des Hebräischen zur philosophischen Fakultät rechnen, 4 Professoren: 2 Professoren der scholastischen Theologie, 1 Professor der Kasuistik (Moraltheologie), 1 Professor der Heiligen Schrift und der Kontroversen; für die Philosophie 4: die Professoren der Metaphysik, der Physik und der Logik und der Professor der Mathematik, Ethik und hebräischen Sprache; für das juridische Fach 2 Professoren: der Professor des kanonischen und der des Zivilrechts. Im ganzen 10 Professoren. Heilige Schrift und Kontroversen oder eines von beiden wurden häufig vom Kanzler der Universität, oder, jedoch seltener, vom Präfekten vorgetragen. Auch Mathematik, Ethik und Hebräisch waren nicht selten mit irgend einem Amte verbunden. Der Regens des Konvikts hatte bisweilen die Kasuistik oder das Kirchenrecht zu lehren<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Es ist den katholischen, besonders aber den Jesuitenschulen der früheren Zeit schon oft, und nicht ohne Grund, zum Vorwurf gemacht worden, daß sie die (scholastische) Theologie zum Schaden des Schriftstudiums bevorzugten. Allein auch auf protestantischen Universitäten „trat in der theologischen Fakultät die Exegese, die Schrift, hinter die Dogmatik mehr und mehr zurück, so daß endlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts erstere an manchen Universitäten fast ganz fehlte“. Tholuck bei Paulsen I, 475.

<sup>2</sup> 1713 wurde verordnet, daß die Heilige Schrift, für welche bisher zwei Wochenstunden angesetzt waren, nur mehr einmal gelesen werden und die andere Stunde für die Kontroversen verwendet werden solle. Act. Univ. II, 907. Ob es bei dieser Verordnung blieb, läßt sich nicht sagen, da die Act. Univ. nur bis 1715 reichen, es hat jedoch den Anschein, daß von 1741 an die Heilige Schrift zu Gunsten der Kontroversen abermals verkürzt wurde. Vgl. S. 191<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Diese Bemerkungen finden ihre Bestätigung in den Personalverzeichnissen.

Über den Gegenstand oder Stoff, der in den einzelnen Fächern behandelt wurde, wird die folgende Nummer Aufschluß geben. Dagegen muß hier noch ein Punkt besprochen werden, der in den Bestimmungen des akademischen Direktoriums nicht enthalten ist. Wie schon bemerkt, wurde die Theologie, d. h. die scholastische Theologie, vier Jahre gegeben, allein nicht alle frequentierten dieses Fach vier Jahre, dies thaten nur die fähigeren, andere hörten sie kürzere Zeit, zwei oder drei Jahre. Manche wurden sogar wegen mangelnder Fähigkeiten (propter ingenium malum) zur scholastischen Theologie gar nicht zugelassen oder von ihr wieder zurückgewiesen. Solche begnügten sich dann mit den Kasus, der Heiligen Schrift, den Kontroversen u. s. w.<sup>1</sup> Ein hier einschlägiger Fall wird in den Quellen eingehend erzählt. Ein päpstlicher Alumnus erhielt die Erlaubnis, zum kanonischen Recht und zu den Institutionen (Zivilrecht) überzugehen, weil er ob infirmitatem corporis et ingenii minus acuti defectum sich für die spekulativen Materien der scholastischen Theologie nicht geeignet zeigte<sup>2</sup>. Andererseits trat auch der Fall ein, daß die scholastische Theologie ohne die Sekundärfächer frequentiert wurde<sup>3</sup>. Daher erging im September 1666 ein Vikariatsdekret, daß in Zukunft keiner zum Presbyterat zugelassen werden solle, der nicht zwei Jahre die Moraltheologie (Kasuistik) gehört hat<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Kleutgen, der Verteidiger der alten Jesuitenschule, bemerkt, nachdem er den Vorwurf, daß die Kasuistik nicht den wissenschaftlichen Anforderungen entsprochen habe, zurückgewiesen: „Mit mehr Recht führt man eine ganz andere Klage, daß nämlich ehemals jener Teil des Klerus, welcher den größeren Lehrkurs nicht durchmachte, in der Schule der Kasuistik einen gar zu dürftigen Unterricht erhielt. Denn wenn es gleich nicht zu billigen ist, daß man die Schulen so eingerichtet, als wenn alle Studierenden bestimmt wären, große Gelehrte zu werden, so muß man doch von jedem in der Seelsorge beschäftigten Priester eine größere Bildung fordern, als in jener Kasuistik gegeben wurde. Zwar wurden in derselben jene Dogmen, die mit jener Pflichtenlehre und Ausübung der Seelsorge in engster Verbindung stehen, einigermaßen behandelt, aber viele andere wichtige Glaubenslehren blieben unberücksichtigt.“ Über die alten und die neuen Schulen (2. Aufl., Münster 1869) S. 156 f. Vgl. Hausmann S. 81.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 297 (19. Mart. 1666).

<sup>3</sup> Das Direktorium selbst verlangt, wie weiter oben bemerkt, nur von solchen Theologen, welche die Grade anstreben, unbedingt die Frequentierung der Kasus.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 310. Auch Eusebius Amort rügt mit spezieller Rücksicht auf die Dillinger Universität, „daß die einen Kandidaten sich nur in der Dogmatik, die andern nur in der Moral ausbildeten“. Friedrich, Beiträge zur Gesch. des 18. Jahrh. (Abh. der Akad. der Wissenschaften. München 1876, Bd. XIII, Abt. 2, S. 78). Dazu ist aber zu bemerken, daß die Dogmatik oder vielmehr die scholastische Theologie die spekulative Moraltheologie in sich schloß. Ich werde später darauf zurückkommen.

Verschiedene Neuerungen brachte für die Universität das 18. Jahrhundert. Der Anstoß dazu ging aber weniger von den Jesuiten als vom Hofe des Fürstbischofs und der Regierung aus.

Im Herbst des Jahres 1727 wurde dem Fürstbischof Alexander Sigmund von dem Dillinger Dikasterium eine Bittschrift (libellus supplicis) überreicht, welche mit verschiedenen Klagen (querelae) gegen die Akademie angefüllt war, zugleich aber gewisse Punkte oder Mittel angab, durch welche dieselbe zur alten Blüte zurückgeführt und darin erhalten werden könne. Der Inhalt der Bittschrift ist im wesentlichen folgender. Zuerst wird die Abnahme der Frequenz an der Universität beklagt, zumal in der juridischen Fakultät, und dieselbe theils auf den dreijährigen Kurs der Philosophie zurückgeführt, da anderswo die Philosophie in zwei Jahren absolviert werde, theils auf die Einführung einer Professur für kanonisches Recht an den benachbarten Jesuitenanstalten, wie Regensburg, Amberg, Rottweil, Augsburg. Zur Hebung der Frequenz und der Universität überhaupt werden dann mehrere Vorschläge gemacht: 1. Die Anstellung eines zweiten Professors für Zivilrecht soll in Erwägung gezogen werden; 2. zum Kanzler soll niemand ernannt werden, außer wer in den Rechten wohl erfahren ist oder wenigstens das kanonische Recht schon gelehrt hat, weil der Kanzler Mitglied der juridischen Fakultät ist und den Konsilien der Fakultät sowie den Prüfungen als Examinator beizuwohnen hat; 3. zum Professor des kanonischen Rechtes soll keiner genommen werden, der nicht schon anderswo dieses Recht vorgetragen hat und darin gut bewandert ist; 4. aus beiden Rechten sollen monatliche Disputationen gehalten werden; 5. niemand soll in Zukunft ex utroque iure zum Examen (offenbar zum Zwecke der Promotion) zugelassen werden, der nicht vorher zwei Jahre Philosophie und nachher die Rechte an einer öffentlichen Universität vier Jahre gehört hat; 6. kein Physiker (Philosoph des zweiten Jahres) soll vor Vollendung der zweijährigen Philosophie zum Studium des Rechtes übergehen dürfen; 7. die Philosophie soll auf zwei Jahre beschränkt werden; 8. statt der Ethik soll Geschichte vorgetragen und jeder Akademiker zum zweijährigen Besuche dieser Vorlesungen angehalten werden; 9. der Rektor soll alljährlich bei Beginn des Schuljahres dem Fürstbischof berichten, welche Materien tradiert und welche Schulbücher gebraucht werden sowohl an der Akademie wie am Gymnasium.

Diese Vorschläge wurden Ausgang September, also wenige Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres, dem Rektor Franz Mossu zur gutachtlichen Äußerung zugestellt. Der Rektor gab zunächst eine mehr ausweichende Antwort und erbat sich wegen der Wichtigkeit der Sache Bedenkzeit. Im allgemeinen aber gab er zu verstehen, daß er die Vorschläge nicht befürworten könne. In diesem Sinne war er auch persönlich bei den Hof-

beamten in Augsburg thätig, und so unterblieben vorläufig die geplanten Neuerungen, namentlich das *biennium philosophiae*, worauf es besonders abgesehen war<sup>1</sup>. Allein die „*adversarii*“ der Jesuiten am Hofe zu Augsburg ließen die Sache nicht ruhen. Im Jahre 1731 erhielt der Rektor von dort ein Dekret, in welchem abermals die Reduzierung der Philosophie auf zwei Jahre und die Einführung der *Historia* statt der *Ethik* angeregt wurde. Die Antwort des Rektors Jakob Spreng auf dieses Dekret wird nicht mitgeteilt, es heißt nur im allgemeinen, derselbe habe darauf geantwortet, ut oportuit conformiter iuribus et fundationi; es sei dann weiter nichts mehr unternommen worden<sup>2</sup>.

Unter dem Nachfolger des Bischofs Alexander Sigmund, der 1737 starb, Johann Franz, kam die Angelegenheit wieder in Fluß. Auf seine Anordnung hin wurde 1738 der philosophische Kurs auf zwei Jahre beschränkt, ein neuer Professor für Geschichte aufgestellt<sup>3</sup>, jedoch ohne Salar, da der dritte Professor der Philosophie in Wegfall kam, desgleichen ein zweiter Professor des Zivilrechts ernannt, und zwar in der Person des Gubernators der Universität, welcher *digesta* (Pandekten) und *criminalia* dozieren sollte, während dem andern Professor, einem fürstbischöflichen Hofrat, *ius publicum et feudale* übertragen wurde. Zugleich wurde verordnet, daß in Zukunft bei den Rechtsvorlesungen ein Autor zu Grunde gelegt und nicht mehr diktiert werden solle, außer wenn der Professor eine entgegen-gesetzte Ansicht vorzutragen sich veranlaßt sehe. Weiter wurde bestimmt, daß der Kanzler nicht zur juridischen, sondern zur theologischen Fakultät gehören solle. Doch wurde derselbe schon im nächsten Jahre wieder in die juridische Fakultät versetzt, jedoch mit der Beschränkung, daß er an den Sporteln dieser Fakultät wegen der Vermehrung der Professoren keinen Anteil haben solle und nicht examinieren dürfe, wogegen ihm die Fakultätsbeschlüsse mitzuteilen seien. Der Professor der Geschichte, welchen einige in die juridische Fakultät eingereicht wissen wollten, wurde der philosophischen

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1727. „Die Vorschläge, wie die Universität gehoben werden könne“, auch im Allg. R.-M., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 984.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1731. Aus einem späteren Aktenstück erfahren wir den Hauptinhalt der Antwort des Rektors. Gegen die Einführung der zweijährigen Philosophie verwies er auf die anderthalbhundertjährige Gewohnheit und die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung auf das theologische Studium. Gegen die Einführung einer zweiten Professur des Zivilrechts — die demnach auch wieder zur Sprache kam — berief er sich auf die Fundationsurkunde von 1569, wonach Kardinal Otto der Gesellschaft zusichert, daß außer den gegenwärtigen Professoren nur je ein Professor des kanonischen und des Zivilrechts angestellt werden solle. Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Diese Neuerungen hingen mit dem Bestreben der damaligen Epoche zusammen, das höhere und mittlere Unterrichtsweisen zu reformieren und dem „Geiste der Zeit“ anzupassen. In der Nachbaruniversität Ingolstadt wurde das zweijährige Studium

Fakultät zugeteilt<sup>1</sup>. Derselbe erhielt eine eigene Instruktion. Indes scheint man sich nicht bloß über die Frage, in welche Fakultät er gehöre, sondern auch über den Gegenstand seines Faches im Anfange nicht klar gewesen zu sein. Ein Gutachten der fürstbischöflichen Regierung in Dillingen meinte, er solle auch das *ius publicum Germaniae quoad Ecclesiastica* einbeziehen. Auch wurde in der Folge über den raschen Wechsel der Professoren der Geschichte geklagt, die sich so in ihr Fach nicht einleben können<sup>2</sup>. Das lag nun freilich im System des Jesuitenordens und war in andern Fächern auch nicht viel anders.

Das Recht der Aufstellung eines zweiten Professors für Zivilrecht wurde auf fürstbischöflicher Seite aus der päpstlichen Erektionsbulle von 1551 (S. 23) begründet, in welcher dem Kardinal Otto und seinen Nachfolgern die Vollmacht erteilt wird, ein *studium generale* zu errichten in quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus. Wenn darum auch Kardinal Otto in der Übergabsurkunde von 1569 sich seines Rechtes in Bezug auf das *studium iuris* begeben habe, so sei es nicht in seiner Macht gestanden, auch seinen Nachfolgern, besonders ohne Zustimmung des Domkapitels, zu präjudizieren. Als Motiv der Erweiterung der juridischen Fakultät wurde angeführt, daß in dem ganzen schwäbischen Kreise keine Universität sei, wo das *ius civile* gelehrt werde, als das protestantische Tübingen, so daß die katholische Jugend vielfach auf diese und andere protestantische Universitäten gehe und dortselbst auch das kanonische Recht zum Nachtheile der katholischen Religion bei lutherischen Professoren höre<sup>3</sup>.

Nach dem Tode des Gubernators und Professors Depra 1745 wurde die Lehrkanzel der Digesten für ein Jahr suspendiert<sup>4</sup>. Ob sie später wieder eingeführt wurde, läßt sich mangels genügender Nachrichten aus jener Zeit und besonders aus der juridischen Fakultät nicht feststellen. Es ist aber wahrscheinlicher, daß es nicht geschah.

Auch unter der Regierung des Fürstbischofs Joseph wurden an der Universität mehrere Neuerungen eingeführt, die sich auf die Lehrfächer und die Lehrmethode beziehen.

---

der Philosophie 1748 eingeführt (*Mederer*, *Annal. Ingolst. Acad.* III, 235), in Freiburg 1752 (*Schreiber* III, 7. 9), in Innsbruck (wie es scheint) 1741 (*Probst* S. 130), in Würzburg 1749 (*Wegele* II, 416), in Graz 1752 (*Krones* S. 405). *Birle* sagt in *Weber und Welte's Kirchenlexikon* III<sup>2</sup> 1757, 1750 sei in Dillingen eine eigene Lehrkanzel für Kirchengeschichte errichtet worden. Dies ist nicht ganz richtig, da die neue Professur keineswegs bloß die Kirchengeschichte berücksichtigte, auch wurde sie nicht 1750, sondern 1738 eingeführt.

<sup>1</sup> Litt. ann. 1738. *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1738. 1739.

<sup>2</sup> *Ord.-Arch.*

<sup>3</sup> *Ebdem.*

<sup>4</sup> *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1745.

Im Jahre 1743 erboten sich die Jesuiten, Natur- und Völkerrecht (*ius naturae et gentium*) zu dozieren. Der Fürstbischof gab durch ein Dekret seine Zustimmung, jedoch *sine novo onere camerae*, und so wurde von 1744/1745 an vom Kanzler als neues Fach Natur- und Völkerrecht gelehrt. Der weitere Vorschlag der Universität, daß die *ad iura* Übergehenden angehalten werden sollen, die gegenwärtige zweijährige Philosophie vorher zu absolvieren, wurde erst 1748 vollständig genehmigt. Ueberdies wurde verordnet, daß sie im ersten Jahre der Philosophie Mathematik, im zweiten Geschichte hören sollen<sup>1</sup>. Der Grund, welcher die Jesuiten zur Einführung des Natur- und Völkerrechtes bewog, war die Rücksicht auf eine im katholischen Geiste gehaltene Unterweisung der studierenden Jugend in den Grundprinzipien des Rechtes und der Moral und die ungenügende Behandlung dieser Materie durch die Laienprofessoren. Auch die Erwägung war dabei für die Jesuiten maßgebend, daß, wenn sie sich nicht selbst zur Einführung dieser Disziplin entschließen, vielleicht ein anderer weltlicher Professor vom Fürstbischof dazu bestimmt würde; die Vermehrung des akademischen Senates durch *externi* wäre ihnen aber unangenehm gewesen<sup>2</sup>.

Bei Beginn des Schuljahres 1745 erging an den Rektor der Universität ein fürstbischöfliches Dekret, welches sich über die Lehre und Lehrmethode in Theologie und Philosophie verbreitet<sup>3</sup>. Das Dekret, welches den Kanzleistil der damaligen Zeit nicht verleugnet, ist zu charakteristisch, als daß es hier nicht nach seinem wesentlichen Inhalte wiedergegeben werden sollte. Es sei bekannt, heißt es, daß schon früher und auch gegenwärtig nicht nur von Katholiken, sondern auch von Katholiken selbst der Vorwurf erhoben worden sei und noch erhoben werde, daß man auf katholischen Universitäten die *theologia historico-dogmatica* bisher beiseite gesetzt und nur allein *scholastica* tradiert, unter Einmischung vieler unnützen Quästionen. Zur Hebung dieses Übelstandes könnte vielleicht *theologia media nimirum ex historico-dogmatica et scholastica temperata* in den Schulen tradiert werden. Nicht minder sei bekannt, daß es mit der *philosophia Aristotelica* fast die gleiche Bewandnis habe; dieselbe werde nämlich entweder geradezu verworfen oder es werde wenigstens die Ausstellung gemacht, daß in derselben viele unnütze Materien und Quästionen behandelt werden, was die Jugend abhalte, sich mit gebührendem Eifer und Fleiß darauf zu werfen. Daher sei es gekommen, daß heutzutage die *Philosophia Wolfiana*, obwohl sie anfangs sogar bei den Katholiken Widerstand gefunden, auch bei vielen katholischen Approbation erworben. Nebenhin werde den katholischen Universitäten der Vorwurf gemacht, daß in der Theologie, im Rechte und in

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743. 1744.

<sup>2</sup> Litt. ann. 1744.

<sup>3</sup> Regist. des Pr.-Sem. Die Hauptpunkte in der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.



der Philosophie die publicae theses nur in Kupferstichen veröffentlicht, felten aber, besonders aus dem Rechte und der Philosophie, einige Dissertationen herausgegeben werden<sup>1</sup>. Endlich sei bekannt, daß auf den meisten andern Universitäten auch aus dem Rechte disputationes publicae wenigstens jeden Monat abgehalten werden. Alle diese Punkte solle der Rektor mit den Professoren reiflich überlegen und ein Gutachten über Verbesserung des Unterrichtes in theologicis, iuridicis et philosophicis einreichen<sup>2</sup>.

Diesem Auftrage kam der Rektor nach. Er sagt in dem Gutachten unter anderem, die Professoren der Theologie in Dillingen vernachlässigten nicht die historisch-dogmatische Theologie, wo die Sache dies fordere. Die Meinung, daß sie hierin nicht das Nötige thun, sei wohl daraus entstanden, daß man nicht die theologischen Skripten der Professoren, sondern bloß die Thesen, welche nur die Hauptsätze enthalten, kenne. Es werde in Zukunft dafür gesorgt werden, daß auch in den Thesen die positive Theologie zum Ausdruck komme. Unnütze Fragen würden schon durch das Institut der Gesellschaft verboten; übrigens scheine manches auf den ersten Blick unnütz zu sein, was es dennoch nicht ist. Die Philosophie anlangend, so werde von den Professoren die neuere Experimentalphilosophie nicht unberücksichtigt gelassen, sondern das Wahre, das sich in ihr findet, angenommen, das Falsche zurückgewiesen. In der Frage der ersten Prinzipien des natürlichen Körpers und in andern derartigen Fragen, welche die wahre Produktion der Dinge, die Existenz und Möglichkeit von absoluten Accidentien u. a. betreffen, könnten sie (nostri) die Grundsätze der Atomisten nicht acceptieren, da sie falsch seien und daraus gefährliche Folgen in theologischen und Glaubensgegenständen zu befürchten seien. Bezüglich der beiden andern Punkte, welche die Herausgabe von Dissertationen bei öffentlichen Disputationen und die Abhaltung von Disputationen aus dem Rechte zum Gegenstand haben, werden beruhigende Versicherungen gegeben. Am Schlusse folgt die Bemerkung: Num aula contenta sit hoc responso, nondum innotuit<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Fürstbischof Karl Friedrich von Schönborn in Würzburg verordnete (1731?) gleichfalls, daß in der Philosophie lieber philosophische und ethische Dissertationen statt der „Augsburger Bilder“ ausgegeben und bei den theologischen Defensionen statt der kurzen Thesen ein und das andere Thema vollkommen ausgearbeitet „zur Beförderung und tieferen Einsicht sothaner heilsamer und schätzbarsten Wissenschaft“ der gelehrten Welt vorgelegt werden solle. Schwab, Franz Berg S. 10 f.

<sup>2</sup> Wir werden später (II. Per., VIII. Abschn., Nr. 5) sehen, daß P. Eusebius Amort, der Theologe des Bischofs Joseph, ganz ähnliche Vorwürfe gegen den Studienbetrieb der Jesuiten in Dillingen erhob.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745. Das fürstl. Dekret und die Antwort des Rektors werfen ein Licht auf die früher (S. 172) berichtete Thatfache, daß Bischof Joseph durch die Vorrede eines 1746 erschienenen Buches eines Professors beleidigt wurde. In dieser Vorrede wird der Vorwurf, daß die Dillinger Professoren in der

Damals war P. Georg Hermann Rektor in Dillingen. Als er später Provinzial geworden war, erließ er 1755 mehrere auf der Provinzialkongregation zu Landsberg beschlossene Verordnungen in betreff der höheren und niederen Studien, von welchen jene über die allgemeine Physik fast wörtlich mit den eben angeführten Sätzen übereinstimmen<sup>1</sup>.

Was den Vorwurf der Behandlung unnützer Fragen durch die Professoren anbelangt, so hatte schon 1726 der Professor des kanonischen Rechtes, Friedrich Maralt, bei einer öffentlichen Disputation in Gegenwart der Professoren der Theologie und Philosophie mit ihren Schülern nebenbei die philosophische Fakultät angegriffen, tamquam minus utilia tractaret, und der Professor des Zivilrechts sekundierte ihm. Das führte zu unerquicklichen Erörterungen und drohte eine Spaltung unter den Fakultäten hervorzurufen. Daher sah sich der Rektor genötigt, allen Stillschweigen aufzuerlegen, und darauf hatte der Streit ein Ende<sup>2</sup>.

Die Klage in dem oben erwähnten Dekrete des Fürstbischofs Joseph, daß in der Philosophie die Erfahrung zu wenig berücksichtigt werde, scheint doch tieferen Eindruck gemacht zu haben, als man aus der Antwort des Rektors auf dieses Dekret zu schließen berechtigt ist. Denn die Experimentalphilosophie nahm von jener Zeit an in Dillingen einen erfreulichen Aufschwung. 1749 wurde bei einer philosophischen Disputation unter Wahrung der aristotelischen Prinzipien vieles aus der neueren Experimentalphilosophie eingemischt, zur allgemeinen Zufriedenheit der Anwesenden. 1757 ging man an die Errichtung eines mathematisch-physikalischen Museums, welches in den folgenden Jahren stets durch neue Gegenstände und Instrumente vermehrt wurde. Der Unterricht, namentlich in der Physik, nahm gleichfalls eine mehr auf die Erfahrung sich stützende Form an, wie auch die Bibliothek durch Bücher dieser Richtung vermehrt wurde. In den Vorlesungen wurde fleißig experimentiert, und auch bei den öffentlichen Disputationen wurden Experimente vorgeführt, was viele Zuschauer anlockte.

---

Theologie unbedeutendes Zeug (lana caprina) vortragen und die positive Theologie vernachlässigen, als „irrigie Meinung“ oder „übelwollende Nörgelei“ erklärt.

<sup>1</sup> In physica universali, quando agitur de primis principiis Corporis naturalis, religiose servetur doctrina Aristotelica iuxta Decretum Congregationis generalis ultimae (1751), et declarationem A. R. P. N. Ignatii Vicecomitis p. m. specialibus literis factam, nempe de materia et forma substantiali, in sensu peripatetico, de vera productione rerum de novo, de existentia nonnullorum accidentium absolutorum. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 435 sq.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726. Schon 1651 hatte der General Franz Piccolomini an den Professoren der Theologie und Philosophie gerügt: quod non raro, sepositis utilioribus et solidioribus quaestionibus, toti essent in persequendis minutiis vanissimarum vanitatum, nulli prope usui in Ecclesia Dei postea futuris. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 78.

1772 wurde zur Förderung des physikalisch-mathematischen Studiums dem Unterricht in der Mathematik noch eine Stunde hinzugefügt. Der Professor der Philosophie Berthold Hauser veröffentlichte eine mehrbändige *Philosophia rationalis et experimentalis*, in welcher die Instrumente des Museums erklärt werden. Hauser und Bland, welcher Mathematik dozierte, hatten sich um das Museum die meisten Verdienste erworben. 1765 kam dazu noch ein neues astronomisches Observatorium mit einem im Kreise drehbaren Dache, welches dem Beobachter einen freien Ausblick nach allen Himmelsrichtungen gewährte. Die neue Sternwarte kostete 600 Gulden<sup>1</sup>.

### 3. Lehrstoff und Lehrbücher.

Nach einer Bemerkung im akademischen Direktorium<sup>2</sup> übersendet der Procurator der Provinz im Monat August das Verzeichnis der Bücher, welche im nächsten Jahre am Gymnasium gelesen werden sollen. Diesen fügt der Kanzler im Benehmen mit dem Rektor diejenigen bei, welche in den oberen Klassen (Fakultäten) in Dillingen zu erklären sind. Das gedruckte Bücherverzeichnis wurde dann noch vor dem Feste des hl. Bartholomäus (Beginn der Herbstferien) am „akademischen Brett“ angeschlagen.

Glücklicherweise haben sich die Lektionskataloge wenigstens aus den ersten fünfzig Jahren der Wirksamkeit der Jesuiten in Dillingen erhalten: *Catalogi Lectionum et Librorum Academiae Dilinganae*<sup>3</sup>. Der erste Katalog stammt von Ostern 1564, der letzte von 1614<sup>4</sup>. Zwei Jahrgänge fehlen, 1566/1567 und 1602/1603. In den ersten drei Jahren, 1564—1566, erschienen Semestralkataloge, in der folgenden Zeit Jahres-

<sup>1</sup> Von dem Museum und der neuen Sternwarte berichten die *Litt. ann.* und die *Hist. Coll. Dil.* von 1751 an fast in jedem Jahrgang. Vgl. des Verfassers Artikel: *Musaeum philosophicum*, im *Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XI* (1898), 172. Der Kanzler Friedrich Maralt gab für das Museum 1000 Gulden. — Mit andern beobachteten auch die Jesuiten in Dillingen den im Jahre 1650 und wiederum den am 25. Dez. 1664 erschienenen Kometen; desgleichen stellten sie über die am 11. Aug. 1654 eingetretene Sonnenfinsternis Beobachtungen an. *Sipowsky II*, 185.

<sup>2</sup> P. I, c. 5, (Mens. Aug.) § 2, p. 54.

<sup>3</sup> In dem großen Sammelband, der auch die Promotionsthesen enthält. Vgl. das Verzeichnis der handschriftlichen Quellen. Die Lektionspläne für das Sommersemester 1564 und für 1565/1566 sind abgedruckt *L. II*, Nr. 11 u. 12.

<sup>4</sup> Aus der späteren Zeit ist mir nur noch ein Lektionskatalog für 1651/1652 bekannt geworden. (Abgedruckt *L. II*, Nr. 31.) Er bezieht sich aber nur auf das Gymnasium, nicht auch auf die Akademie. Bei der bekannten Stetigkeit aber, welche dem Unterrichtswesen des Jesuitenordens eigen war, ist anzunehmen, daß die in den höheren Fakultäten behandelten Lehrgegenstände und Autoren im großen Ganzen stets dieselben blieben. Davon überzeugt uns auch die Verordnung des Generals Piccolomini vom Jahre 1651 für die Philosophie. *Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX*, 79.

Kataloge<sup>1</sup>. Die Kataloge sind lauter Einblattdrucke in Großfolio, die vier Seiten zieren prächtige Randleisten; oben befindet sich in der Mitte das bekannte Emblem der Gesellschaft Jesu, rechts davon das Universitätswappen und links das Wappen des jeweiligen Bischofs (Otto Truchseß von Waldburg, Johann Egolf von Knöringen, Marquard von Berg, Johann Otto von Gemmingen, Heinrich von Knöringen). Unterhalb folgt in zwei durch eine Doppelleiste oder auch eine einfache Leiste getrennten Kolonnen das Verzeichnis der Bücher der Akademie und des Gymnasiums, woran sich kurze Bemerkungen über Schulübungen, Disputationen, Repetitionen u. s. w. schließen. Hier interessiert uns das Verzeichnis der Bücher, die an der Akademie, d. h. in den oberen Fakultäten, erklärt wurden.

Die theologischen Fächer, die in Dillingen unter den Jesuiten gelehrt wurden, sind nach dem früher Gesagten: Heilige Schrift, scholastische Theologie, Kasuistik, Kirchenrecht, Kontroversen, hebräische Sprache. Jedoch wurden diese Fächer nicht alle gleich von Anfang gelehrt und auch nicht alle zu jeder Zeit. Das Kirchenrecht gehörte von der Zeit an, als für dieses Fach ein eigener Professor aufgestellt und dazu noch eine Professur für Zivilrecht errichtet wurde, zur juridischen Fakultät.

Nach einer Vorschrift des akademischen Direktoriums<sup>2</sup> soll der Professor der biblischen Exegese jedes Jahr mit der Erklärung eines Buches aus dem Alten und dem Neuen Testamente wechseln<sup>3</sup>. Diese Vorschrift wurde in der älteren Zeit noch nicht so streng beobachtet, denn nach Ausweis der vorhandenen Lektionskataloge wurde das Neue Testament bevorzugt; auch setzt sich dann und wann die Erklärung eines Buches, z. B. eines Evangeliums durch zwei Jahre fort. Aus dem Alten Testamente wurden in dem Zeitraum von 1564—1614 folgende Bücher gelesen: Genesis (1595)<sup>4</sup>, Genesis und Exodus (1608), Tobias (1604), Judith (1614), Esther (1601, 1611), Job (1598), die Psalmen (1579—1581, 1588, 1589), Sprichwörter (1586), Ecclesiastes (1592), Isaias (1571), Daniel (1606); aus dem Neuen Testamente: das Evangelium nach Matthäus (1565, 1566, 1572, 1573, 1590, 1591, 1603, 1605, 1607), nach Markus (1569, 1570), nach Johannes (1609, 1610), eine Evangelienharmonie (1576 bis 1578)<sup>5</sup>, der Brief an die Römer (1584, 1585, 1596, 1597), der erste und zweite Brief an die Korinther (1567, 1568, 1575), der erste

<sup>1</sup> Über die Verdrängung der ganzjährigen Studienordnung durch die halbjährige im Laufe des 15. Jahrhunderts vgl. Kaufmann II, 266.

<sup>2</sup> P. I, c. 5, (Mens. Aug.) § 2, p. 54.

<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit der Ratio Studiorum in den Regulae Prof. s. Script. n. 17. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 298. Dühr, St.-D. S. 204.

<sup>4</sup> Soviel als 1595/1596 und ebenso in den folgenden Jahren.

<sup>5</sup> Historia evangelica seu potius ex Evangelistis monotessaron.

Brief an die Korinther (1582, 1583), der Brief an die Galater (1599), an die Epheser und die Philipper (1600), der erste und zweite Brief an Timotheus (1564, 1565, 1612), der zweite Brief an Timotheus (1613), der Brief an Titus (1612, 1613), an die Hebräer (1587), die Apokalypse des hl. Johannes (1594).

Die scholastische Theologie hatte in den ersten Jahren der Lehrthätigkeit der Jesuiten eine vorwiegend praktische Richtung, es wurden besonders die dem Seelsorger wichtigen Materien, wie die Sakramente und die Kontroverslehren, behandelt. Von 1565 an wurden abwechselnd die vier Bücher der Sentenzen des Petrus Lombardus erklärt<sup>1</sup>. Von 1570 an legte man den Vorlesungen aus der Theologie die Summa des hl. Thomas von Aquin zu Grunde. Der Professor, welcher vormittags las, erklärte regelmäßig den ersten oder zweiten Teil; der Professor, welcher nachmittags dozierte, den dritten Teil. Die Autorität des hl. Thomas war eine sehr große. Scholastische Theologie studieren heißt „Thomas studieren“<sup>2</sup>, theologische Thesen verteidigen heißt „für Thomas kämpfen“<sup>3</sup>. Vom Jahre 1628 an begann die theologische Fakultät den hl. Thomas, ihren Patron, am 7. März durch ein akademisches Fest zu feiern.

Das 41. Dekret der 5. Generalkongregation (1593/1594) hatte den Professoren der Scholastik die Lehre des hl. Thomas zur Richtschnur angewiesen<sup>4</sup>. Jedoch will dies die Kongregation nicht so verstanden haben, daß man niemals von Thomas abweichen dürfe. Um aber zu verhindern, daß diese Konzeption dazu benützt wird, die Lehre des hl. Thomas leicht hin zu verlassen, wird verordnet, daß keiner zum Vortrag der Theologie genommen werden solle, welcher der Lehre des hl. Thomas nicht wahrhaft ergeben ist; diejenigen aber, welche ihm abgeneigt sind, sollen vom Lehramt entfernt werden<sup>5</sup>.

Die scholastische oder spekulative Theologie der damaligen Zeit behandelte nicht bloß die dogmatischen Lehren, sondern auch die allgemeinen Grundsätze des sittlichen Handelns und die Grundlehren des Kirchenrechts<sup>6</sup>, sie um-

<sup>1</sup> Cf. Constitutiones S. J. P. IV, c. 14, n. 1 cum declar. Instit. S. J. I, 251. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 59.

<sup>2</sup> Aquinatem discutunt — In Thoma se exercent — Summam theologiam D. Thomae explanari audivit.

<sup>3</sup> Bis pro D. Thoma pugnatum est — Ex Thoma disputatum est.

<sup>4</sup> Et primo loco unanimi omnium consensu statuit, doctrinam S. Thomae in Theologia Scholastica tamquam solidiorem, securiorem, magis approbatam et consentaneam nostris Constitutionibus sequendam esse a Professoribus nostris. Instit. S. J. I, 505. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 79.

<sup>5</sup> Ibid. II, 82. 83. Cf. Reg. Praep. Prov. 9, § 2.

<sup>6</sup> Vgl. Kleutgen, Über die alten und die neuen Schulen S. 144.

faßte also so ziemlich das ganze theologische Wissen und hieß darum auch die Theologie schlecht hin<sup>1</sup>.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des sittlichen Handelns auf konkrete Fälle und die Lösung der in denselben enthaltenen Gewissensfragen lehrte die Kasuistik (*casus conscientiae*), wofür später, und zwar noch zu der Zeit, wo die scholastische Theologie in der vorhin bezeichneten Weise gegeben wurde, nicht ganz mit Recht der Name Moralthologie zur Anwendung kam. Die Kasuistik berührte überdies noch jene kirchlichen Gesetze und Gebräuche, welche dem Seelsorger bekannt sein müssen<sup>2</sup>, und ersetzte in vielen Stücken die heutige Pastoraltheologie. Ob in Dillingen die Professoren der Kasuistik nach eigenen Heften lasen oder ein Lehrbuch zu Grunde legten, läßt sich nicht sagen. Nur ein einziges Mal wird bemerkt, es sei bei Beginn des Schuljahres ein Kasuist empfohlen worden, nämlich Escobar<sup>3</sup>. In den Lektionskatalogen, in welchen sie seit 1609 sich findet, erscheint die Kasuistik mit der Bezeichnung: *Institutio sacerdotum ex Divinis et Ecclesiasticis Canonibus deprompta*.

Das Kirchenrecht, welches in den Lektionskatalogen seit 1567 Aufnahme findet, berücksichtigte dasjenige, was für den künftigen Seelsorger notwendig ist. Darauf weisen die Namen hin, unter welchen es angezeigt wird<sup>4</sup>. Von 1609 verschwindet das Kirchenrecht aus den Lektionskatalogen und an dessen Stelle tritt die Kasuistik. Diese nahm dann offenbar auch die bisher tradierten kirchenrechtlichen Materien in sich auf. Als dann 1625 eine eigene Professur für kanonisches Recht errichtet wurde, erfuhren alle in dieses Fach einschlagenden Materien eine sachgemäße Behandlung.

Die Kontroversen bestanden ursprünglich, wie bereits erwähnt (S. 185), nicht als eigenes Fach, sondern wurden entweder in Verbindung mit der scholastischen Theologie (1564—1566) oder in Verbindung mit der biblischen Exegese (1567—1578) behandelt. Von 1579 werden sie nicht mehr in den Lektionsverzeichnissen, aber sonst<sup>5</sup> erwähnt. 1582 verordnete der Visitator Oliverius Manareus, daß den Philosophen und Rhetorikern jeden Freitag in der ersten Morgenstunde katechetischer Unterricht erteilt werden solle, und zwar so, daß dabei die Einwendungen der Häretiker

<sup>1</sup> Der gesamte Stoff der scholastischen Theologie wurde in acht Traktaten behandelt. Darüber giebt z. B. das dogmatische Werk des Dillinger Professors Monkschein vom Jahre 1763 guten Aufschluß.

<sup>2</sup> Vgl. Keutgen, Über die alten und die neuen Schulen S. 145.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 133 (1649).

<sup>4</sup> *Iuris canonici ea pars, quae ad forum, quod conscientiae vocant, seu ad rectam animarum informationem cumprimis pertinet* (1567). *Ex Iure canonico, quae ad Sacerdotum maxime institutionem spectant* (1574).

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 103 (1585); I, 117 (1589); I, 143 (1597).

vorgebracht und widerlegt werden<sup>1</sup>. Die Kontroversen wurden demnach mit dem Katechismus verbunden<sup>2</sup>. Die katechetische Unterweisung geschah lateinisch. Der Visitator Theodor Busäus bestätigte 1609 die Verordnung seines Vorgängers, daß der Katechismus jeden Freitag gemeinsam für die Philosophen und die Rhetoriker erklärt werden solle, und fügte dazu die weitere Bestimmung, daß in den vier Jahren, während welcher die Genannten an dem Unterricht teilnehmen, der ganze Katechismus durchgenommen werden und die controversiae fidei berührt werden sollen, damit diejenigen, welche die Theologie nicht hören, durch diese Erklärung in den Stand gesetzt werden, den Häretikern mit Erfolg entgegenzutreten<sup>3</sup>. Von dieser Zeit (1609) erscheinen die Kontroversen auch wieder in den Lektionsplänen. Aus diesen ersehen wir zugleich, welche Gegenstände behandelt wurden. Es sind so ziemlich alle jene Lehrpunkte, die zwischen Katholiken und Protestanten kontroversiert wurden: Heilige Schrift, Tradition, Kirche, Konzilien, Papsttum, Reinigungsort, Heiligenverehrung, Sakramente, Rechtfertigung u. s. w. Als Hilfsmittel wurde der große Katechismus des Petrus Canisius benützt<sup>4</sup>. An dessen Stelle trat 1635 das *Compendium controversiarum* von Martin Becanus, allein schon 1637 wurde wieder der große Katechismus des Canisius eingeführt<sup>5</sup>. Von 1609 an wurde im katechetischen Unterrichte diktirt; aber 1637 wurde das Diktieren als lästig und weniger nützlich abgeschafft<sup>6</sup>.

Die hebräische Sprache wird 1564—1566 in den Lektionsplänen ausdrücklich erwähnt, von da an verschwindet sie bis 1609, wo sie nach der Anordnung des Visitators Theodor Busäus wieder aufgenommen wurde (S. 187). Ob sie in der Zwischenzeit ganz ausfiel, läßt sich nicht sagen. Später wurde Hebräisch immer gelehrt. Als Lehrbuch wurde nach den Lektionsverzeichnissen anfänglich die Grammatik des Nikolaus Ctenardus (1565, 1566), später (von 1609 an) die des Kardinals Bellarmin gebraucht. Als Übung diente der Psalter Davids<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 265.

<sup>2</sup> Zum Okt. 1619 wird geradezu gesagt: P. Hieronymus König . . . controversias auspicatus est seu catechisticam lectionem. Act. Univ. I, 275.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 176. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 188.

<sup>4</sup> Lektionskatalog von 1609: In Controversiis fidei. Ea quae continentur capite primo maioris Catechismi P. Canisii, de Fide et Symbolo.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 11. 24.

<sup>6</sup> Ibid. I, 182; II, 24.

<sup>7</sup> In der Registr. des Pr.-Sem. befindet sich ein Schriftstück, in welchem ein Religioser, Kandidat der Theologie, seine Tagesordnung beschreibt. Er bemerkt, daß er folgende Bücher habe: Die Heilige Schrift mit dem Konzil von Trident, Summa iur. can. von Heinrich Canisius, Examen theol. mor. von Anton Fernandes, Enchiridion Theol. past. von Binsfeld, Aphorismi confessoriorum von Emmanuel Sa, De prudentia confessoriorum von Reginalbus, die Schriften (Skripten) der Professoren und Cd. Das Schriftstück stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Die Philosophie umfaßte in drei, später in zwei Jahreskursen nach dem früher Gesagten Metaphysik, Physik, Logik, Ethik (Moralphilosophie) und Mathematik. Wie in der Theologie Thomas von Aquin, so war in der Philosophie Aristoteles Führer und Autorität<sup>1</sup>. Schon die Konstitutionen<sup>2</sup> des Jesuitenordens schreiben vor, in der Logik, Naturphilosophie, Ethik und Metaphysik der Lehre des Aristoteles zu folgen, und ähnlich dann die Ratio studiorum, welche zugleich die Grenze bezeichnet, bis wie weit die Autorität des Aristoteles reicht<sup>3</sup>.

In dem Lektionsplan von 1569, wo die Metaphysik zum erstenmal vorkommt, wird das 12. Buch der Metaphysik des Aristoteles zum Vorlesen bestimmt, jedoch so, daß der Professor zugleich die vorzüglicheren Materien der ganzen Metaphysik behandelt. Außerdem soll die ganze Logik und Physik repetiert werden. Bis zum Jahre 1578 hat dann diese philosophische Disziplin in den Lektionskatalogen keine Stelle mehr. Von da ab fehlt sie nicht mehr. Gelesen wurden sämtliche Bücher des Aristoteles über die Metaphysik: Aristotelis de prima Philosophia, seu Metaphysicorum libri.

In der Physik oder Naturphilosophie wurden die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles gelesen, nämlich Libri octo de physico auditu (sonst Auscultationes physicae), De ortu et interitu, De caelo, De meteoris, De anima<sup>4</sup>.

In der Logik wurden erklärt: Institutiones Dialecticae Petri a Fonseca<sup>5</sup>, Porphyrii Phoenicis Isagoge<sup>6</sup>, Aristotelis Organum (womit die Gesamtheit der logischen Schriften dieses Philosophen zusammengefaßt wird, daher in den Lektionsplänen dafür auch der Name Aristotelis Logica).

<sup>1</sup> Bis pro D. Thoma, pro Aristotele quinquies est pugnatum (1620). Ex Aristotele et D. Thoma theses per annum (1626).

<sup>2</sup> P. IV, c. 14, n. 3. Instit. S. J. I, 251. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 58.

<sup>3</sup> Reg. Prof. Philos. 2. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 329. Duhr, St.-D. S. 212. Die neue Ratio studiorum von 1832 erwähnt Aristoteles nicht mehr. Über die Autorität des Aristoteles in der Scholastik vgl. Schneid, Aristoteles in der Scholastik (Eichst. 1875) S. 57 ff.

<sup>4</sup> „Der Zweck (wozu nämlich diese Bücher gelesen wurden) war, den Schülern die Kenntnis der Naturlehre, die Grundzüge einer Kosmologie, Zoologie und der Himmelserscheinungen beizubringen.“ Duhr, St.-D. S. 158.

<sup>5</sup> Petrus Fonseca S. J. war Professor der Philosophie in Coimbra, † 1599. Sein oft aufgelegtes Werk Institutionum Dialecticarum Libri octo erschien zum erstenmal zu Vissabon 1564. Sotwel p. 671. Sommervogel III, 837. Im Jahre 1586 wird die Summula des Fonseca empfohlen. Act. Univ. I, 181.

<sup>6</sup> Der bekannte Neuplatoniker des 3. Jahrhunderts. Er schrieb Erklärungen zu platonischen und aristotelischen Schriften, unter anderem eine „Einleitung in die Kategorien des Aristoteles“, welche häufig dem Organum des Aristoteles vorgedruckt wurde. Prantl, Geschichte der Logik (I, 626), nennt Porphyrius „den bei weitem einflußreichsten Werberber der Logik für die ganze folgende Entwicklung“.



Dies sind die gelesenen Bücher regelmäßig von 1568 an, vorher finden sich einige Abweichungen. So wird 1564/1565 außer dem Organum genannt Augustini Hunaei Dialectica<sup>1</sup>. Aus der späteren Zeit wird gelegentlich einmal als Lehrbuch der Logik erwähnt die *Manuductio ad Logicam* von Philipp du Trieu<sup>2</sup>.

In der Moralphilosophie wurde gelesen die Nikomachische Ethik: Aristotelis ad Nicomachum Ethicorum libri, ausnahmsweise auch die Staatslehre des Aristoteles: *De Republica sive de optimo statu civitatis libri* (1581, 1582). Die Ethik wurde jedoch nicht immer ganz gelesen, von 1584—1593 je eines der zehn Bücher, 1604 die ersten fünf und 1605 die letzten fünf.

Die Mathematik war ein Sammelname für verschiedene Wissenschaftszweige. Am häufigsten erscheint in den Lektionsplänen (von 1564—1604) unter diesem Namen (in Mathematicis) die Astronomie (*Elementa* oder *Institutiones Astronomiae*), bisweilen mit Angabe des benutzten Lehrmittels; als solches wird zwanzigmal die *Sphaera* des Johannes de Sacrobosco<sup>3</sup> und zweimal das *Astrolabium* des Johannes Stoffler<sup>4</sup> genannt. In Verbindung mit Astronomie wurde einigemal auch astronomische Arithmetik und Berechnung des Kirchenjahres (*Computus Ecclesiasticus*) gelehrt, diese nach Christoph Clavius, einem berühmten Mathematiker des Jesuitenordens. Arithmetik überhaupt erscheint dreizehnmal, ebenso oft Geometrie (*Elementa Euclidis*). Für den arithmetischen Unterricht wird einmal (1609) erwähnt *Arithmetica Christophori Clavii*<sup>5</sup>. In der Geometrie wurden auch praktische Anweisungen gegeben: *Geometria practica* (1611), *De rebus dimetiendis* (1602). Über Sonnenuhren und deren Anfertigung wurde sechsmal, über Geographie viermal, Perspektive dreimal, Quadranten

<sup>1</sup> Dieses Buch war offenbar schon in der vorjesuitischen Periode in Dillingen gebraucht worden. Hunäus war Kanoniker in Löwen und Verfasser mehrerer Schriften. Mencken S. 1029.

<sup>2</sup> *Acta Univ.* II, 356 (1669).

<sup>3</sup> Sacrobosco, ein berühmter Mathematiker des 13. Jahrhunderts, in England geboren, verfaßte mehrere mathematische und astronomische Werke, unter welchen sein berühmtestes die „*Sphaera*“ ist. Günther, *Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter* (Mon. Germ. Paed. III, 184), giebt eine Inhaltsübersicht „dieses in der Geschichte der mathematischen Pädagogik einzig dastehenden Werkes“.

<sup>4</sup> Stoffler oder Stoeffler, ein angesehener Mathematiker, lehrte zu Tübingen, † 1532. 1578 schenkte der Graf Baumgarten der Universität unter andern mathematischen Instrumenten auch ein *Astrolabium* Stoffleri. *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1578.*

<sup>5</sup> Clavius, geb. zu Bamberg, † 1612, hinterließ mehrere mathematische Schriften, darunter auch einen Kommentar zur *Sphaera* des Sacrobosco. Günther a. a. O. *Sotuel* p. 140. *Sommervogel* II, 1212.

einmal, Musik einmal, Erdglobus einmal gelesen. Für die Geographie wurde verwendet *Cosmographia Henrici Glareani*<sup>1</sup> (1568) und *Claudii Ptolomei Alexandrini Geographia* (1580).

#### 4. Schulübungen.

Was in den Vorlesungen von den Professoren vorgetragen wurde, fand weitere Pflege in den Schulübungen (*exercitia scholastica*), wozu die Repetitionen und Disputationen gehören. Schon gleich im ersten Lektionskatalog für das Sommersemester 1564 werden in der Theologie *frequentes de sacris disputationes*, in der Physik *disputationes crebrae* und in der Logik *usus frequens repetitionum ac disputationum* angekündigt. Ähnlich dann in den folgenden Jahren, nur lauten die Bestimmungen genauer. So wird in dem Lektionsplan für das Sommersemester 1566 bemerkt, daß in der Theologie an den Samstagen und außerdem jeden Monat Disputationen stattfinden, in der Logik aber außer den täglichen Repetitionen und privaten Disputationen jede Woche eine öffentliche und feierliche Disputation gehalten wird.

Im akademischen Direktorium finden sich über die Schulübungen genaue Vorschriften, welche sich auf die *Ratio studiorum*, die Anordnungen der Oberen, besonders des Provinzials Walther Mundbrot vom Jahre 1627, und die Dillinger Gewohnheit stützen. Diese Vorschriften sollen ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben werden.

Nach den nachmittägigen Vorlesungen, welche gewöhnlich um 3 Uhr endigen (S. 191 f.), haben sowohl die Theologen als die Philosophen in ihren Hörsälen eine einstündige Repetition unter Leitung ihrer Professoren<sup>2</sup>. Ausgenommen sind die Samstage, die Vorabende von Festtagen und einige andere im Direktorium genauer bezeichnete Tage. Die Repetition geht in folgender Weise vor sich. Von den Hörern wird einer unter dem Namen *socius Praeceptoris seu Bedellus* aufgestellt<sup>3</sup>, welcher jedem seiner Mitschüler den Tag bezeichnet, an dem er zu repetieren hat. Bei den Philosophen werden zwei Kandidaten, bei den Theologen einer zum Repetieren bestimmt. Die Repetenten saßen in der Bank unter dem Katheder des

<sup>1</sup> Philosoph, Historiker, Geograph, Dichter, Theolog, † zu Freiburg 1563. *Menden* S. 830.

<sup>2</sup> Über den Zweck der Repetitionen drückt sich die *Ratio studiorum* folgendermaßen aus: *Domi quoque quotidie . . . hora una designanda, qua repetatur, ut ea ratione et ingenia magis exerceantur, et difficilia, quae occurrent, magis elucidentur.* *Reg. comm. Prof. sup. fac. Pachtler*, *Mon. Germ. Paed.* V, 290. *Dühr*, *St.-D.* S. 200.

<sup>3</sup> In den Personalverzeichnissen wird häufig unter den Theologen der Gesellschaft Jesu ein *Bidellus* aufgeführt.

Professors. Waren es zwei, so wiederholte der erste in summarischer Weise die Hauptsätze und deren wesentliche Gründe. Dazu war ihm eine Viertelstunde Zeit gegeben. Er mußte frei vortragen. Hierauf brachte der zweite Repetent oder Defendent seine Zweifel und Einwendungen vor, auf welche der erste antwortete. So wechselten sie eine halbe Stunde ab. Die letzte Viertelstunde mußte immer frei bleiben, damit der Professor den einen oder ändern Kandidaten aufrufen und prüfen, oder die Kandidaten selbst ihre wissenschaftlichen Zweifel vorbringen konnten. Übrigens hatte der Professor auch während der Repetition und Argumentation selbst einzugreifen, wo er es für notwendig fand; doch durfte er hierin nicht zu weit gehen, damit der Fleiß und Eifer der Kandidaten nicht geschwächt würde<sup>1</sup>.

Außer den Repetitionen im Hörsaal für sämtliche Hörer gab es noch Privatrepetitionen im Konvikt für die Konviktooren<sup>2</sup> und im Kollegium S. J. für die Scholastiker der Jesuiten. Dieselben wurden in ähnlicher Weise gehalten wie die öffentlichen Repetitionen. Im Konvikt war ein Repetitor aufgestellt, welcher von den vermöglicheren Konviktooren eine Remuneration bezog<sup>3</sup>. Die Repetitionen unter den Scholastikern, welche man auch dubia nannte, wurden ante coenam gehalten; sie gingen aber im 18. Jahrhundert ein, da es außerdem jeden Tag circuli publici gab — wenn diese nicht mit den öffentlichen Repetitionen im Hörsaal identisch sind. 1749 verordnete indes der Provinzial, daß jede Woche einmal in der Zeit von 1—1 $\frac{1}{2}$  Uhr eine repetitio domestica stattfinden solle<sup>4</sup>.

Bei den Juristen gab es einen Repetitor publicus<sup>5</sup>.

Die Bestimmungen des akademischen Direktoriums über die Disputationen beruhen wie jene über die Repetitionen auf der Ratio studiorum, den Verordnungen der Provinziale und Visitatoren und der Gewohnheit.

Wöchentliche Disputationen<sup>6</sup>. Regelmäßig fand jeden Samstag vor- und nachmittags in der Logik, Physik und Metaphysik unter dem Vorsitz des Fachprofessors eine einstündige Disputation statt; ebenso in der Theologie, nur daß hier die beiden Professoren der scholastischen Theologie abwechselnd je eine Stunde präsidieren. Die Thesen für diese Disputationen wurden bloß geschrieben und nach eingeholter Approbation des Universitätskanzlers tags zuvor am „schwarzen Brett“ angeschlagen<sup>7</sup>. In der Regel trat nur ein Defendent auf, bei größerer Zahl der Kandidaten zwei, da-

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. II, c. 1: de Repetitionibus, p. 78 sqq.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 104 (Nov. 1585).

<sup>3</sup> Ibid. II, 774 (16. Jan. 1703).

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1745.

<sup>6</sup> Direct. Acad. P. II, c. 2: de Disputationibus sabbathinis, p. 85 sqq.

<sup>7</sup> Es gab einen gedruckten Elenchus disputationum für die Universitäten Dillingen und Ingolstadt. Daraus wurde dann ein Auszug gefertigt. Die Protestanten hatten ein ähnliches Werk: *Heunisch*, Thesaurus disputatorius.

gegen drei oder vier Argumentanten oder Opponenten. Die Weise der Abhaltung der Disputationen war die gleiche wie bei den Repetitionen.

Der Professor der Kasuistik hielt jeden zweiten Samstag eine Disputation, wenn er es nicht vorzog, ein Examen anzustellen. Ebenso verfuhr der Professor der Mathematik und Ethik. Der Professor des kanonischen Rechtes legte jeden Mittwoch an Stelle der Lektion einen Kasus vor und ließ ihn von einem oder zwei Kandidaten lösen. Die Lösung mußte gegen zwei Argumentanten verteidigt werden.

Monatliche Disputationen<sup>1</sup>. Obwohl nach der Ratio studiorum mit Ausnahme der drei Sommermonate jeden Monat eine Disputation hätte gehalten werden sollen, so wurden doch in Dillingen wegen der einfallenden Feste und aus andern Ursachen im Jahre nur vier monatliche Disputationen veranstaltet gemäß Reg. 15 Prof. super. facult. Die erste wurde vor Weihnachten gehalten, die zweite vor der Fastenzeit, die dritte vor Ostern, die vierte vor Ende Juni. Der Ort dieser Disputationen war der Saal der Großen Kongregation (Aula), sie dauerten vor- und nachmittags zwei Stunden. Die Zahl der Thesen, sowohl der theologischen wie der philosophischen, durfte 12 bis 15 nicht überschreiten; dieselben wurden, nachdem sie vom Kanzler zensiert waren, tags zuvor öffentlich angeschlagen. Die theologischen Thesen waren den Skripten der beiden Professoren der scholastischen Theologie entnommen. Auf Anordnung des Provinzials Hartel im Jahre 1616 wurde stets eine These aus der Heiligen Schrift beigefügt<sup>2</sup>. Den philosophischen Thesen mußte eine aus der Ethik oder Mathematik angereicht werden. Die Zahl der Defendenten war 5, nämlich 2 aus der Theologie und 3 aus der Philosophie, für die Ethik oder Mathematik konnte noch ein vierter hinzugenommen werden. Zu Argumentanten wurden in jeder Fakultät 7 bestellt, wovon 3 vor Mittag, 4 nach Mittag auftraten. Bei den theologischen Disputationen argumentierten Theologen gegen Theologen, bei den philosophischen argumentierte vormittags ein Theologe gegen einen Metaphysiker, ein Metaphysiker gegen einen Physiker, ein Physiker gegen einen Logiker, nachmittags aber standen den Defendenten Argumentanten aus demselben Kurse gegenüber. Die Defendenten gaben ihre Antwort stehend und mit unbedecktem Haupte, dagegen wurde den Argumentanten gestattet, sich zu setzen; sie durften sich aber gleichfalls nicht bedecken, ausgenommen der Theologe, welcher gegen den Metaphysiker auftrat. Die dem einzelnen zugemessene Zeit wurde bei den theologischen Disputationen von den Professoren der Theologie, bei den philosophischen Disputationen vom Bedell

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. II, c. 3: de disputatione menstrua, p. 87 sqq.

<sup>2</sup> Es wurden auch zwei Thesen aus der Heiligen Schrift genommen, z. B. 8. Febr. 1668, exemplo hactenus non facile viso. Act. Univ. II, 333.

überwacht. Diesen Disputationen mußten bewohnen der Universitätskanzler als der Leiter des Ganzen, die Professoren und Kandidaten jener Fakultäten, aus welchen disputiert wurde; andere erschienen bisweilen honoris causa, auch der Rektor nahm auf Einladung teil, so oft es ihm möglich war<sup>1</sup>.

Disputationen mit gedruckten Thesen<sup>2</sup>. In drei Fällen wurden die Thesen gedruckt: wenn ein Jesuit öffentlich disputierte (actus magnus)<sup>3</sup>, bei den Disputationen zur Erlangung eines akademischen Grades, bei besondern feierlichen Anlässen (ad doctrinae specimen dandum). Diese Disputationen dauerten den ganzen Tag, vormittags und nachmittags je zwei Stunden. Nur die sogen. vesperiae philosophicae wurden bloß nachmittags gehalten. Zur Teilnahme waren sämtliche Professoren und Schüler der betreffenden Fakultäten verpflichtet; für die andern genügte es, wenn sie sich vor- oder nachmittags einmal zeigten. In betreff der Zahl und Form der Thesen verordnete 1609 der Visitator Theodor Busäus, daß ein Blatt genüge, sei es in Patentform oder gefaltet (sive patens sive complicatum); doch wird für philosophische Disputationen gestattet, daß zugleich mit der Aufschrift, Widmung und einem Gedichte zwei Folien verwendet werden, jedoch nicht mehrere. Die theologischen Thesen aber dürfen, besonders wenn sie Kontroversen betreffen, umfangreicher (prolixiores) sein. Die Thesen müssen vor dem Druck vom Kanzler zensiert werden, und zwar die theologischen und philosophischen im Benehmen mit zwei Professoren der betreffenden Fakultät und die juridischen unter Beziehung eines theologischen und juridischen Professors. Wenn die theologischen Thesen, zumal jene, welche Kontroverspunkte zum Gegenstande haben<sup>4</sup>, in Weise

<sup>1</sup> Bei der Errichtung der Professur für Zivilrecht wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß der Professor mit seinen Kandidaten öffentliche Disputationen halte. Hierin war im Laufe der Zeit ohne Zweifel eine gewisse Lässigkeit eingetreten. Daher wird 1745 in einem fürstbischöflichen Dekrete darauf gedrungen, daß jeden Monat ex utroque iure eine öffentliche Disputation gehalten werden soll (S. 198). Später wird wiederholt berichtet, daß aus allen Fakultäten disputiert wurde.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. II, c. 4: de disputationibus impressis, p. 92 sqq. Der Visitator Theodor Busäus verordnete 1609 für Dillingen, daß Disputationen mit gedruckten Thesen selten gehalten werden sollen, in der Metaphysik genügen im Jahre drei, in der Physik zwei, in der Logik eine. Auf die Promotionsakte kann sich diese Verordnung nicht beziehen.

<sup>3</sup> Beim actus magnus pflegten der Rektor und die Professoren Einwendungen vorzubringen. Act. Univ. II, 481 (1676); II, 885 (1712). Wenn ein Jesuit nur einen halben Tag disputierte, nannte man dies nach römischer Sitte actus parvus. Bei diesem Akte hatte der Defendent seine Thesen gegen die Professoren zu verteidigen. Act. Univ. II, 262 (1663); II, 358 (1669).

<sup>4</sup> In den Act. Univ. (I. Band) ist zwischen S. 174 u. 175 ein Zettel eingeklebt, welcher Vorschriften betreffs der philosophischen und theologischen Thesen in Erinnerung bringt. Bezüglich der letzteren heißt es: Theologicis sua etiam mode-

eines Traktates abgefaßt sind, dürfen sie nicht eher gedruckt werden, als bis von Rom (d. h. vom General) auf Grund der von den Provinztheologen abgegebenen Zensur die Erlaubnis erteilt worden ist. Die philosophischen Thesen aus der Logik und Physik müssen sich auf alle gehörten Materien erstrecken. Für den Metaphysiker galt es als Ehrensache, aus der ganzen Philosophie zu disputieren. Die gedruckten Thesen wurden in größerer oder geringerer Zahl verteilt. Den Beginn der Disputation zeigte ein längeres Glockenzeichen an. Darauf begab man sich in folgender Ordnung zum Orte der Disputation: voraus ging der Pedell mit dem akademischen Scepter, diesem folgte der Rektor oder in dessen Abwesenheit der Kanzler mit dem Präses der Disputation, dann die Defendentes, endlich die Illustres und die Professoren. Der Präses erschien mit dem Doktormantel (epomis). Bei der Ankunft in der Aula setzte sich der Rektor sofort auf den bereitstehenden Sessel, der Präses bestieg den Katheder, die Defendentes stellten sich unmittelbar unter denselben<sup>1</sup>.

Die Bestimmungen des akademischen Direktoriums über die Disputationen sollen im folgenden durch Notizen, die sich gelegentlich in andern Quellen finden, ergänzt und beleuchtet werden.

Außer den im Direktorium an der Akademie vorgeschriebenen Disputationen gab es noch solche im Konvikt, namentlich die im Januar, wie es scheint, unter den Logikern stattfindende *disputatio summulistica*, welche ihren Namen wohl daher hatte, weil die Logiker dabei die *summula logicae*, d. h. Sätze daraus, defendierten<sup>2</sup>. Dieser Disputation pflegte auch der Rektor mit den Professoren beizuwohnen. Auch die Religiösen des Konvikts hielten gelegentlich für sich eine Disputation<sup>3</sup>.

Die gedruckten Thesen stellen gewöhnliche Einblattdrucke dar, die häufigste Form ist die Patentform (Plakatform) — in *patenti folio*, in *charta patente*<sup>4</sup>. Diese Drucke in Großfolio tragen nicht selten einen Kupferstich mit dem Bilde oder Wappen desjenigen, dem die Thesen gewidmet und unter dessen

---

*ratio adhibeatur; ac praesertim quando contra haereticos scribitur, id ita modeste faciat scriptor, ne Lectoris animum exacerbando irritet potius, quam invitet legendo.*

<sup>1</sup> Bei einer Disputation mit gedruckten Thesen erhielt der Pedell von jedem Defendenten 20 Kr., der Pulsator 16 Kr.; folgte darauf die Verleihung des philosophischen Doktorgrades, so erhielt der erstere von jedem 10 Kr., der letztere 4 Kr. *Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 210.*

<sup>2</sup> *Act. Univ. II, 774 (16. Jan. 1703); II, 878 (12. Jan. 1712); II, 425 (10. Jan. 1673).*

<sup>3</sup> *Ibid. II, 560 (28. Apr. 1681).*

<sup>4</sup> In dem Sammelbände, der auch die Sektionskataloge enthält, haben sich mehrere Exemplare erhalten. Desgleichen finden sich solche noch in dem bei Dillingen gelegenen Kloster Mödingen an den Wänden der Korridore.

Schutz sie gestellt sind, z. B. eines Bischofs, Ordenspriesters. Auch andere Insignien sind angebracht<sup>1</sup>. 1690 trug bei einer Disputation der iconismus das Bild des hl. Hieronymus und das neue Akademiegebäude<sup>2</sup>. Die Zahl der Drucke war verschieden. Bei einer theologischen Disputation eines Religiosen aus dem Kloster Waldsee im Jahre 1587 wurden hundert Exemplare gedruckt<sup>3</sup>. Eine andere nicht so oft wiederkehrende Form bei Disputationen war die Verteidigung einer von dem betreffenden Professor ausgearbeiteten größeren oder kleineren Abhandlung (Dissertation) über einen theologischen, kanonistischen, juristischen oder philosophischen Gegenstand<sup>4</sup>, ja selbst größere Werke oder Sätze daraus wurden verteidigt, daher Ausdrücke wie in forma libelli, per modum libelli oder tractatus. Den Schriften der Professoren wurden von dem Defendenten gewöhnlich noch Thesen beigefügt und diese mit jenen gedruckt<sup>5</sup>. Im 18. Jahrhundert scheint übrigens die Sitte, bei Gelegenheit von Disputationen Dissertationen zu verfassen, mehr und mehr abgenommen zu sein, was von Bischof Joseph gerügt wurde (S. 198). Der Inhalt der Thesen deckte sich natürlich mit dem Stande der Wissenschaft der jeweiligen Zeit. Die philosophischen Thesen waren entweder geradezu den Schriften des Aristoteles entnommen oder im Sinne seiner Philosophie gehalten. Ähnlich verhält es sich mit den theologischen Thesen, welche die thomistische Doktrin, wie sie von den Jesuiten aufgefaßt und vorgetragen wurde, zum Gegenstand hatten. Gelegentlich nahmen die Thesen auf Zeitfragen oder neue Lehrmeinungen Rücksicht<sup>6</sup>. Die Zahl der Thesen war verschieden. Die Defendenten setzten eine besondere Ehre darin, eine centuria oder doch eine semicenturia von Thesen aufzustellen<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Die Ausdrücke, die dafür gebraucht werden, sind: iconismi, imagines, emblema cupro (aeri) incisum etc.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 638. Das Akademiegebäude wurde 1688/1689 erbaut.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 110. Der Graf Helfenstein legierte 1627 pro thesibus 1000 Gulden. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1627.

<sup>4</sup> Dies wird in den Quellen so ausgedrückt: 9. Jan. (1615): Disputatio logica P. Oswaldi Coscani (Professor), defenderunt FF. Anselmus Schuz et Anselmus Ulrich e S. Cruce Augustae (Act. Univ. I, 241). 27. Febr. (1615): Disp. P. Laurentii Forer de Igne, defendente Simone Arnaldo (I, 242). 10. Junii (1615): Disputatio impressa P. Petri Gottrau de Ecclesia militante, defendit M. Ioannes Waggin alumnus (I, 244).

<sup>5</sup> So sind der schon erwähnten (S. 172) Disputatio Theologica de Gratia Christi des Professors Ziegler (1746) am Schlusse 100 Thesen beigedruckt.

<sup>6</sup> Die Schüler des Professors Kaspar Wend verteidigten 1626 notas unguenti magnetici gegen einen Professor der Medizin in Marburg, Rudolf Coclenius (Act. Univ. I, 331). Ein Logiker verteidigte 1628 Antitheses politicas adversus Nicolaum Machiavellum (I, 352). Ebenso war es in der Theologie.

<sup>7</sup> Im Jahre 1603 erschienen bei der der Erteilung des theologischen Baccalaureats vorausgehenden Disputation die lutherischen Prediger von Sonthem und

Es war Sitte, zumal bei den Disputationen, welche publice et solemniter gehalten wurden, die Thesen einer angesehenen Persönlichkeit zu dedizieren, deren Name oder Wappen dann an der Spitze der Thesen angebracht wurde. Die so geehrten Personen galten als Patrone des Defendenten, und es wurde gesagt, die Disputation finde unter den Auspizien dieser Person statt. Als Patrone erscheinen namentlich die jeweiligen Bischöfe von Augsburg, aber auch andere Bischöfe, ferner die Äbte oder Prälaten von Klöstern, besonders von solchen, welche ihre Religiosen zu den Studien nach Dillingen zu schicken pflegten<sup>1</sup>, auch Adelige, ja der Kaiser selbst. So dedizierte 1623 ein Graf von Salm seine gedruckten Thesen dem Kaiser Ferdinand II., 1710 ein Graf Sigmund Fugger in Pleß, Boos und Heimertingen dem Kaiser Joseph I., 1744 ein praenobilis D. Widmer aus Salem dem Kaiser Karl VII., 1749 ein Graf von Königsegg und Rothenfels, Kanonikus der Metropolitankirche in Köln und der Kathedrale von Konstanz, dem Kaiser Franz I. und seiner Gemahlin Maria Theresia<sup>2</sup>. In der Zeit nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, wo in Dillingen die philosophisch-empirischen Studien mit besonderem Eifer betrieben wurden (S. 199) und der Universität neuen Ruhm verschafften, verlangten, wie ausdrücklich berichtet wird, viele nach der Ehre, gedruckte Thesen dediziert zu erhalten — adeo nempe praeclara est hodie philosophiae nostrae apud omnes commendatio<sup>3</sup>. Die Patrone ließen sich regelmäßig durch einen commissarius, legatus vertreten. Die Bischöfe von Augsburg ernannten dazu gewöhnlich einen höheren Beamten ihrer Regierung in Dillingen, die Fürstäbte einen Dignitar oder Professor ihres Klosters oder auch den Rektor der Universität. Die Stellvertreter hatten das Recht, das argumentum honorarium (honoris) gegen den Defendenten vorzubringen, doch überließen sie diese Ehre häufig dem Rektor. Die Abgesandten der Äbte und anderer in ähnlichem Range stehenden Personen durften aber erst an zweiter Stelle argumentieren, das erste Argument hatte immer der Rektor, weil man annahm, daß er bei einem solchen Akte die Stelle des Bischofs repräsentiere, da die Universität eine bischöfliche war. Die Stellvertreter der Patrone fügten sich in der Regel in diese Ordnung. Doch gab es auch Ausnahmen. So nahm 1744 ein Professor des Klosters Kaisheim, welcher im Namen seines Abtes erschien, an der Disputation gar nicht teil, als man ihm mitteilte, daß er

Blindheim, von welchen der erstere unaufgefordert die Thesen angriff — homo lingua promptus et audax. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1603.

<sup>1</sup> Z. B. die Äbte von Neresheim, Rempten, Ottobern, Salem (Salmansweiler), Marchthal, St. Gallen.

<sup>2</sup> Die angeführten Fälle sind in den Litt. ann. und der Hist. Coll. Dil. zu den einzelnen Jahren verzeichnet.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1764.



das Argument an zweiter Stelle habe<sup>1</sup>. Auch der Gang in die Aula zur Disputation und die Rückkehr aus derselben machten bisweilen Schwierigkeiten. Nach dem Zeremoniell der Akademie hatte der Rektor mit dem Präses der Disputation den Vortritt. Die commissarii der Fürststäbte beanspruchten aber manchmal den ersten Platz, was nicht gewährt wurde. Man griff darum zu dem Auskunftsmittel, daß man den commissarius einige Zeit vor dem Rektor und dem akademischen Körper zur Aula gehen ließ, und ähnlich dann bei der Rückkehr. Doch hatte diese Diplomatie nicht immer den gewünschten Erfolg.

In der älteren Zeit wurden die Disputationen mit gedruckten Thesen in einfacher Weise gehalten, obwohl auch damals schon das Streben nach Prunkentfaltung hervortrat. Darum verordnete 1592 der Provinzial, daß bei solchen Disputationen, die nicht pro gradu gehalten werden, nur die Katheder und die Seitenbänke, in welchen die Professoren und die Barone sitzen, mit Tüchern belegt werden (*vestiantur*)<sup>2</sup>. Allein daran hielt man sich später nicht mehr so streng. Als 1622 ein Graf von Salm und Neuburg in Gegenwart des Bischofs Heinrich von Röringen gedruckte Thesen aus der Logik defendierte, wurde *extraordinarius apparatus* an den Säulen der Aula aufgewendet<sup>3</sup>. Im 18. Jahrhundert nahm die Sitte, bei solchen Disputationen einen außerordentlichen Pomp zu entfalten, mehr und mehr überhand, zumal wenn der Defendent dem adeligen Stande angehörte oder die Thesen einer hochangesehenen Persönlichkeit dediziert waren, was in der Regel zusammentraf. In besonders prunkvoller Weise wurden die öffentlichen Disputationen unter dem Fürstbischof Joseph (1740—1768) gehalten. Von der im Mai 1749 unter den Auspizien dieses Bischofs, dessen Stellvertreter der Vizepräsident Baron von St. Vincenz war, veranstalteten Disputation heißt es ausdrücklich: *pompa perquam solennis est adhibita*<sup>4</sup>. Noch glänzender hatte sich einige Jahre früher die Disputation eines Juristen gestaltet, welche 1744 unter den Auspizien des Kaisers Karl VII., vertreten durch den Propst von Pettendorf aus München, stattfand. Die Aula war der Bedeutung des Patronus entsprechend noch prächtiger geziert als

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 129. Nach einer Bemerkung der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743 nahmen bei öffentlichen Disputationen in der (1688 erbauten) Aula die Professoren der Theologie mit dem Kanzler die Sitze auf der Evangelienseite (gegen die Straße zu) ein, die Professoren der Philosophie auf der Epistelseite. Die Studierenden hatten ihren Platz in den Bänken rückwärts auf der nach der Straße gelegenen Seite, die Zuhörer und Gäste geringeren Standes in den Bänken auf der andern Seite.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 304.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749. Der Defendent war ein Dillinger, Franz Xaver Reis.

im vorigen Falle. Am Tage der Disputation, 21. Februar, erwartete der Rektor mit dem akademischen Körper am Portale den kaiserlichen Legaten, welcher in einem sechsspännigen, vom Fürstbischof zur Verfügung gestellten Wagen anfuhr. Die Disputation ging in der üblichen Weise vor sich, nur noch zeremoniöser als sonst<sup>1</sup>.

Dem „großen“ und „kleinen Akte“ (S. 210) folgte ein Mahl nach, welches gewöhnlich im Konvikt vom Regens gegeben wurde<sup>2</sup>. Auch bei den übrigen Disputationen wurde den Defendenten und Argumentanten, wohl auch den Gästen, ein haustus, eine Kollation, eine merenda oder merendula gewährt. Der schon genannte Graf Fugger, welcher am 9. Juli 1710 in Anwesenheit einer auserlesenen Zahl von geladenen Gästen und unter großem äußeren Apparat eine philosophische Disputation hielt, hatte nach derselben nicht weniger als dreißig Gäste zu Tisch, wobei ebenso wie beim Disputationsakte die Musik nicht wenig zur allgemeinen Ergözung beitrug<sup>3</sup>. Als 1682 ein Graf von Ottingen philosophische Sätze verteidigte, waren „fünf Grafen des heiligen Römischen Reiches“ anwesend; sie gaben dem Kollegen ein mehr als fürstliches Mahl, welches der Bruder des Defendenten besorgte<sup>4</sup>.

## 5. Die Prüfungen.

Über die Prüfungen enthalten die ältesten Berichte nur gelegentliche Notizen, welche kein klares Bild zu geben vermögen. Zum Jahre 1584 wird bemerkt, in der Fastenzeit seien sämtliche Hörer der Philosophie darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Zukunft alle, auch diejenigen, welche nicht promoviert werden wollen, mit den Promovenden examiniert werden sollen. Das Examen wurde dann um die Osterzeit vorgenommen und sogleich nach Ostern diejenigen Physiker, welche nicht genügten, in die Logik zurückgewiesen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Eine These erregte beim Legaten Anstoß: *Uno alterove Electore non vocato tamen valet electio Imperatoris*. Er wollte, daß unter den damaligen Umständen über diesen Gegenstand nicht disputiert werde, denn bei der Wahl des Kurfürsten Karl Albert von Bayern zum Kaiser war auf Antrag des Erzbischofs von Mainz die böhmische Kurstimme vom Wahlgeschäft ausgeschlossen worden (Weiß, Weltgeschichte XI<sup>3</sup>, 735). Als der Professor des Zivilrechts, Zeiger, die These nachmittags angriff, ließ der Legat die Musik einfallen und machte so der Disputation ein jähes Ende. Der Akademie aber brachte der Vorfall bei den Österreichern viel Mißgunst ein. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 406 (26. Nov. 1671) wird uns der lateinische Speisezettel bei einer solchen Gelegenheit mitgeteilt: *P. Regens PP. Professoribus Theologicis cum defendente ad secundam prandii mensam accedentibus submisit aliquot mensuras vini cum acetario, porcello, cappone, gallinula Indica et placentis*. So reichlich wurden aber die Gäste nicht immer regaliert.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 839. <sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1682.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 96. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1584.

Im folgenden Jahre wird erwähnt, die neue Sitte habe sich gut bewährt, es würden jetzt alle Hörer der Philosophie so examiniert, als würden sie zu den Graden zugelassen<sup>1</sup>. Aus dieser Darstellung wird nicht recht klar, ob sich die 1584 vorgenommene Änderung bloß auf die gleichzeitliche Prüfung der Promovenden und Nichtpromovenden bezieht, oder ob die letzteren erst von diesem Jahre an geprüft wurden, während früher nur die ersteren einer Prüfung sich unterziehen mußten. Im Jahre 1592, wo nach dem neuen Studienplan der Beginn des Schuljahres auf den 21. Oktober verlegt wurde (S. 174), nahm man das Examen vom 30. September an ab<sup>2</sup>.

Das akademische Direktorium giebt über die Prüfungen folgende Bestimmungen. Die Kandidaten der Theologie und des Rechtes werden niemals öffentlich examiniert, außer wenn sie einen Grad erlangen wollen oder päpstliche und Diözesanalumnen sind. Diese nämlich werden alljährlich eine halbe Stunde examiniert, um beurteilen zu können, ob ihnen das Vorwärtsgehen gestattet werden kann. Diejenigen, welche aus Nachlässigkeit oder Mangel an Talenten zum Aufsteigen oder zur Erlangung eines Grades für ungeeignet befunden werden, sind zu entlassen, wenn nicht der Rektor aus einer wichtigen Ursache dispensiert. Wenn sich aber herausstellt, daß einer für die (scholastische) Theologie überhaupt sich nicht eignet, so ist er in die Kasuistik zu verweisen. Jene Theologen, welche das Baccalaureat erlangt oder öffentlich disputiert haben, werden nicht mehr examiniert; ausgenommen sind jedoch die Magister der Gesellschaft Jesu, welche in jedem Jahre ein Examen zu bestehen haben<sup>3</sup>. Das Examen für diese Theologen der Gesellschaft sowie für die päpstlichen und Diözesanalumnen findet jährlich im August statt und dauert, wie schon bemerkt, für jeden eine halbe Stunde; nur die Theologen der Gesellschaft vom dritten zum vierten Jahre werden eine ganze Stunde examiniert. Examinatoren sind der Kanzler und die Professoren der Theologie; die Alumnen aber, welche kanonisches Recht studieren, werden von dem Kanzler und dem Professor dieses Faches examiniert. Nach dem Urtheile der Examinatoren entscheidet der Rektor, ob ein Kandidat die Studien fortsetzen darf oder abbrechen muß<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Litt. ann. 1585.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1592. Nach der ursprünglichen Fassung der Studienordnung von 1599 ist für die Logiker ein doppeltes Examen vorgeschrieben, eines im Ostern und das andere nach Absolvierung der Logik im Herbst. Da diese Bestimmung namentlich in der oberdeutschen Provinz auf Widerspruch stieß, ließ der General Aquaviva die Osterprüfung für die Logiker fallen, und die Studienordnung wurde in diesem Sinne abgeändert. Reg. Prov. 19, § 1. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 244. Duhr, St.-D. S. 167. 182.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. III, c. 1, p. 98 sq.

<sup>4</sup> Ibid. P. I, c. 5, § 1, p. 53.

In der Philosophie werden im allgemeinen jährlich zwei Examina abgehalten, eines für die absolvierten Logiker. In diesem Examen werden jene, welche promoviert werden wollen, für das Baccalaureat geprüft, die übrigen aber, damit sie den Beweis erbringen, ob sie mit Erfolg das Studium der Philosophie fortsetzen können. Das Examen soll auch bei diesen nicht oberflächlich, sondern genau vorgenommen werden und eine Viertelstunde dauern. Diejenigen, welche für ungeeignet befunden werden, sind zu bestimmen, daß sie die Logik freiwillig repetieren. Ausgenommen vom Examen sind jene, welche anderswo die Logik gehört haben und mit einem Zeugnis versehen hierher zur Physik kommen. Das andere Examen findet mit den Metaphysikern statt, welche den philosophischen Doktorgrad (Magisterium) verlangen oder ein Zeugnis, daß sie die Philosophie mit Erfolg und zur Zufriedenheit gehört haben<sup>1</sup>. Die Examinatoren der Philosophen sind der eigene Professor der Kandidaten, der Professor der Ethik und Mathematik und der Kanzler<sup>2</sup>.

In den Quellen wird öfters auch des Examens gedacht, welches die Weiskandidaten abzulegen hatten. Dieses Examen wurde aber in Dillingen erst 1663 eingeführt; früher wurden die Ordinanden in Augsburg examiniert, wenn sie nicht vom Studienpräfecten ein Zeugnis mitbrachten. Das Examen wurde vom Präfecten und einem Professor der Theologie vorgenommen<sup>3</sup>. Später wurden die Weiskandidaten von dem Kasuisten und Kirchenrechtslehrer examiniert. Von 1726 an aber prüfte mit Zustimmung des Vikariats in Augsburg, an welches der Rektor sich wandte, jede Fakultät die ihrigen<sup>4</sup>. Allein 1746 kehrte man zur alten Weise des Examinierens zurück, indem die Weiskandidaten wieder vom Professor der Kasuistik (Moraltheologie) und des Kirchenrechts examiniert wurden, und zwar jeder Kandidat eine halbe Stunde<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Bei der Erteilung des Baccalaureats und Magisteriums wurden auch die Namen derjenigen verlesen, welche den Grad nicht nahmen, aber das Examen bestanden hatten. Im Dezember 1670 erlangten nach dem gewöhnlichen Examen über die im vorausgegangenen Jahre gehörte Logik von 69 Physikern 40 das philosophische Baccalaureat, von den übrigen durften 22 in der bereits begonnenen Physik bleiben, ihre Namen wurden beim öffentlichen Akte der Promotion gleichfalls verlesen; die 7 andern wurden in die Logik zurückgewiesen, ihre Namen kamen nicht zur Verlesung, wurden aber in die Act. Univ. eingetragen mit der einleitenden Bemerkung: Minus habentes inventi sunt, ideoque penitus hoc loco omissi ac transiti fuerunt septem sequentes. Act. Univ. II, 385. 1628 wurden bei dem gleichen Anlaß 27 zum Grade zugelassen, 3 zurückgewiesen, und 5 von denjenigen, die den Grad nicht nahmen, mußten die Logik repetieren. Ibid. I, 354.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. III, c. 1, § 2—3, p. 99.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 253 (1663).

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1746.

In der schon früher erwähnten Schrift des Dillinger Dekasteriums gegen die Akademie aus dem Jahre 1727 wird bezüglich der Juristen und Kanonisten auf ein strengeres Examen gedrungen, es sollen nicht mehr wie bisher bloß bestimmte Thesen vorgelegt werden, sondern es soll das Examen aus dem gesamten Rechte ange stellt werden und eine Stunde dauern<sup>1</sup>. Dieser Vorschlag scheint damals nicht zur Ausführung gelangt zu sein. 1745 wurde aber durch ein fürstbischöfliches Dekret bestimmt, daß die Juristen, welche den Grad *ex iure* empfangen wollen, in Zukunft pro tentamine nicht mehr bloß einige Thesen aufstellen, sondern aus dem gesamten Rechte geprüft werden sollen<sup>2</sup>.

## 6. Promotionen.

Der Bericht über die erste von den Jesuiten am 1. September 1564 vorgenommene Promotion von sechs Baccalaren der Theologie schließt mit der Bemerkung, sie sei geschehen nach dem Ritus und der Sitte anderer Akademien, da vom Bischof und den Professoren eine bestimmte Form noch nicht festgestellt worden sei<sup>3</sup>. Dies wurde in der Folgezeit ohne Zweifel nachgeholt. Allein der Promotionsritus war keineswegs auf einmal vollendet, denn zu wiederholten Malen wird im Laufe der Jahre erwähnt, daß in Bezug auf die Verleihung von akademischen Graden Bestimmungen getroffen worden seien. So wurden 1584 mehrere Punkte festgesetzt, welche äußerliche Verhältnisse bei den Promotionen betreffen, wie Gratulationsgedichte, Mahl, Ausschmückung der Aula u. s. w.<sup>4</sup> In den Jahren 1609, 1610 und 1611 traf der Visitator Theodor Busäus gleichfalls unterschiedliche Bestimmungen. Insbesondere verordnete er 1610, daß der Rektor mit dem Kanzler und andern die akademischen Statuten der theologischen Fakultät durchsehen und daraus dasjenige zusammenstellen solle, was in Zukunft bei den Promotionen, Disputationen, Druck von Thesen u. s. w. zu beobachten ist<sup>5</sup>. Als in dem eben genannten Jahre einem Baccalaureus der Theologie das Licentiat erteilt werden sollte, wurde beschlossen, das Examen ungefähr in der Weise anzustellen, wie es in Ingolstadt vorgenommen zu werden pflegt. Deshalb wurden auch von der Universität Ingolstadt die einschlägigen Statuten begehrt und wörtlich den Act. Univ. eingereicht<sup>6</sup>. Von dieser

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1727.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1746.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 68. Ibid. p. 407—432 stehen Bestimmungen über die theologischen Promotionen, zuerst im allgemeinen und dann betreffs der drei theologischen Grade im einzelnen. Es ist nicht zu ersehen, aus welcher Zeit sie stammen, jedenfalls gehören sie der frühesten Periode der Universität an.

<sup>4</sup> Ibid. I, 99.

<sup>5</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 188. 191. 193. Act. Univ. I, 175.

<sup>6</sup> Act. Univ. I, 186. Statuta Facultatis Theologicae Ingolstadianae de promovendis in S. Theologia et promotionum sumptibus. Es ist derselbe Text wie

Zeit an hat das Promotionswesen an der Dillinger Akademie offenbar eine feste Gestalt angenommen, obwohl in einzelnen Punkten dann und wann noch Änderungen eintraten oder Verordnungen erlassen wurden.

In jeder der drei Fakultäten, welche in Dillingen bestanden, wurden die akademischen Grade erteilt, in der juridischen seit 1625 bzw. 1629, in welchen Jahren sie errichtet wurde. Die drei Stufen, in welchen die Grade in den einzelnen Fakultäten verliehen wurden, sind bekanntlich das Baccalaureat, Licentiat und Doktorat (in der Philosophie gewöhnlich Magisterium genannt)<sup>1</sup>. Es muß jedoch bemerkt werden, daß das Licentiat nicht so fast ein eigener Grad war, als vielmehr die Erlaubnis zum Empfang des nächsthöheren Grades (des Doktorates) gewährte. Darauf deutet auch der Name hin<sup>2</sup>. Gleichwohl begnügten sich in der Theologie und im Rechte viele mit der bloßen Licenz, ohne das Doktorat zu empfangen.

Die philosophischen Grade. Wenn die Zeit zur Erteilung des Baccalaureats herangekommen war, wurden die Kandidaten durch Anschlag am „schwarzen Brett“ aufgefordert, an einem bestimmten Tage vor dem Kanzler, dem Schulpräfecten, den Professoren der Philosophie und dem akademischen Notar zu erscheinen. In ihrer Gegenwart brachte einer der Kandidaten im Namen der übrigen die Bitte um Zulassung zu diesem Grade bzw. um Erfüllung der Vorbedingungen zur Erlangung dieses Grades vor. Hierauf wurde sofort die Sittenprüfung (*examen morum*) vorgenommen. Dieselbe bezog sich auf Namen, Heimat, Stand, legitime Geburt, Studien, Einwilligung der Eltern oder Mäcenaten, Mittel zur Bestreitung der Promotionskosten, erhaltene Strafen. Die Sittenprüfung war keine bloße Formalität, sondern wurde ernst genommen. Beim Stande kam insbesondere in Frage: *num servus an liber?* Nur ein Freier oder Freigegebener konnte promoviert werden<sup>3</sup>. Wenn einer in der Sittenprüfung

---

bei Prantl II, 359 ff. und bei Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 182. In den Dillinger Akten ist jedoch von dem Übersender der Statuta noch einiges beigelegt, was sich auf den Ritus bei Verleihung des theologischen Doktorgrades bezieht, worauf weiter die eidlischen Versprechen folgen, welche in Ingolstadt die Kandidaten der drei theologischen Grade abzulegen hatten.

<sup>1</sup> In Dillingen wurde in der juridischen Fakultät das Baccalaureat nicht erteilt, sondern nur die Licenz und das Doktorat.

<sup>2</sup> In der Ordnung einer selbstständigen Universität der Gesellschaft Jesu von 1658 heißt es: *Licentiae Gradus in hoc differt a doctoratu, quod Supremi Gradus Insignia necdum habeat, sed potestatem ad ea; sitque licentiatius tanquam designatus doctor, qui per Insignium collationem velut confirmatur et Gradus sui possessionem accipit.* Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 359.

<sup>3</sup> War die *manumissio* zur Zeit des *examen morum* noch nicht erfolgt, so mußte sie bis zum Akte der Promotion bewirkt und durch ein Zeugnis erwiesen werden.

nicht genügte, wurde er zum vorhinein vom Empfange des Grades ausgeschlossen. Dies wurde ihm privatim mitgeteilt<sup>1</sup>. Zur passenden Zeit fand dann die wissenschaftliche Prüfung (*examen doctrinae*) statt. Der Professor theilte die Kandidaten, damit jeder nach seiner Fähigkeit examiniert werden konnte, in drei Klassen: bessere (*summi*), mittlere (*mediocres*) und mindere (*inferiores*). Das Examen dauerte für jeden dreiviertel Stunden und wurde mit möglichster Strenge vorgenommen<sup>2</sup>. Nachdem alle examiniert waren, wurde den versammelten Kandidaten *Bona nova*, wie man sagte, angekündigt, d. h. das Prüfungsergebnis durch Verlesung des Verzeichnisses (*catalogus*) bekannt gegeben. Der Katalog wurde auf Kosten der Kandidaten gedruckt. An einem der folgenden Tage mußten die Promotionstaxen erlegt werden, welche für jeden im ganzen 3 Gulden 30 Kr. betragen. Bei Privatpromotionen war die Taxe bei diesem und andern Graden höher, auch das Examen dauerte länger<sup>3</sup>.

Am Vorabend des Promotionstages wurde der Katalog der Promovenden am schwarzen Brette angeschlagen. Am Promotionstage selbst begab man sich um 8 Uhr nach einem längeren Glockenzeichen in die Aula. An erster Stelle ging mit Mantel (*cum epomide*) und Barett der Rektor, dem das große und kleine Scepter vorangetragen wurde, und zu seiner linken Seite der Präses der Promotion, darauf folgten die Kandidaten mit dem Mantel (*palliati*), die Grafen und Barone und endlich die Professoren mit Mantel und Barett wie der Rektor. Auch der Professor der Rhetorik mit seinen Schülern durfte teilnehmen. Beim Eintritt wurden sie mit Musik empfangen. Hierauf trug einer der Kandidaten an einem eigenen Pulte die Bitte um Verleihung des Baccalaureats vor, und der Promotor hielt über ein Thema aus der Moralphilosophie eine Rede, welche mit einem Lobe der Kandidaten zu endigen pflegte. Sodann legten die Promovenden das tridentinische Glaubensbekenntnis ab und schworen unter Berührung des akademischen Scepters, daß sie 1. die Gesetze und Gewohnheiten der Akademie beobachteten, 2. dem jeweiligen Rektor Gehorsam leisten, 3. die Ehre und Würde der Akademie fördern und sie weder im Worte noch durch die That schädigen, 4. den empfangenen Grad nirgends mehr empfangen werden<sup>4</sup>. Jetzt nahm

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. III, c. 2, § 1—6, p. 101 sqq.

<sup>2</sup> 1745 wurde bestimmt, daß bei diesem Examen die Kandidaten auch aus der Mathematik geprüft werden sollen, ut saltem hac ratione excitentur ad ferventius studium huic scientiae utilissimae et utrobique celebratissimae impendendum. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. III, c. 3, § 1—10: de examine eruditionis pro Baccalaureatu philosophico p. 106 sqq.

<sup>4</sup> Manusfr. 216 enthält noch das weitere eidliche Versprechen, daß der Kandidat des Baccalaureats bezw. Licentiats den nächsthöheren Grad in der Philosophie

der Promotor das Barrett ab und ernannte die Kandidaten zu Baccalaren der Philosophie mit folgenden Worten:

*Quod Deus Opt. Max. omnesque Caelites bene vertant. Ego N. N. Societatis Jesu artium et philosophiae Magister, et in hac celebri Academia ordinarius Professor, autoritate Apostolica et Imperatoria<sup>1</sup> te N. N. (nominat quatuor vel quinque, speciatim primum et secundum, duos medios et ultimum) et caeteros omnes hoc catalogo descriptos insigni virtute et doctrina iuvenes artium et philosophiae Baccalaureos creo, et in isto clarissimo Litteratorum consessu palam pronuncio, vobisque omnem potestatem et privilegia ad hunc honoris gradum pertinentia concedo, secundum statuta et iura huius et reliquarum Academicarum Catholicarum. In Nomine Ss. et individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.*

Nach diesem Akte folgte Musik und fand die Verteilung der Kataloge unter die Anwesenden durch den Bedell statt. Darauf erörterte einer der Promovierten eine von den im Kataloge angegebenen Quaestionen. Nachdem dieser geschlossen, verlas der Promotor auch die Namen derjenigen, welche nach dem Ergebnis der Prüfung zwar zum Vorrücken in die Physik würdig befunden wurden, aber aus guten Gründen den Grad nicht genommen hatten. Zuletzt hielt einer der Baccalaren eine Dankesagungszrede, worauf die Neupromovierten die Gratulation des Rektors und der übrigen Gäste entgegennahmen. Ein Gastmahl wurde an diesem Tage nicht gehalten, doch wurden die dem Konvikt angehörenden Baccalare bei Tisch vor den andern ausgezeichnet<sup>2</sup>.

sowohl wie in den übrigen Fakultäten nirgends anders als in Dillingen empfangen werde, es sei denn daß er von dieser Verpflichtung dispensiert wird.

<sup>1</sup> In allen derartigen Formeln, wie sie das 1691 rebigierte Akademische Direktorium enthält, wird die „päpstliche und kaiserliche Autorität“ betont, ohne der bischöflichen zu gedenken. Dies ist auffallend, denn wie Kanzler Heinrich Wangnered bemerkt, wird in der vom General acceptierten Foundation von 1606 bestimmt, *ut Cancellarius nomine et auctoritate Episcopi licentiam conferat*. Daher fügte Wangnered bei der Erteilung des theologischen Licentiat's am 1. Juli 1642 den Worten: *auctoritate Pontificia et Caesarea* noch bei: *et Episcopali*. Act. Univ. II, 55. Dieser Zusatz blieb später offenbar wieder weg, denn unter der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund (vgl. S. 95. 140) wird in einem Dekret an den Rektor die Formel: *auctoritate Pontificia et Caesarea mihi concessa* beanstandet und die Hinzufügung der „bischöflichen Autorität“ verlangt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731. 1755. Ob dies damals geschah, ist nicht sicher. Spätere Promotionsformeln von 1768 an enthalten folgenden Passus: *auctoritate R<sup>omi</sup> ac S<sup>mi</sup> . . . Trevirensis Electoris Episcopi Augustani, ipsi hac in parte a S. Pontifice et Imperatoribus specialiter facta*.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. III, c. 4, § 1—11: *de promotione Baccalaureorum philosophiae p. 131 sqq.*



In ähnlicher Weise erfolgte die Verleihung des *Magisterium*s, darum soll bloß das Charakteristische dieses Grades hervorgehoben werden. Das *examen doctrinae* dauerte für jeden Kandidaten eine Stunde. An Taxen hatte jeder 7 Gulden 16 Kr. zu bezahlen. Die Ausgaben für den Druck der Kataloge, die Musiker u. s. w. sind darin nicht eingeschlossen<sup>1</sup>. Am Vorabend vor dem Promotionstage fand in der früher geschilderten Weise (S. 210) eine Disputation mit gedruckten Thesen statt<sup>2</sup>. Einige Zeit vor der Promotion begaben sich die Kandidaten paarweise, der Bedell mit dem großen Scepter und der Notar an der Spitze, ins Kollegium, um den Rektor, den Kanzler und die Professoren zum Akte der Promotion einzuladen, und dann zu dem gleichen Zwecke in die Residenz zum Bischof und zu den Externen, d. i. zum Gubernator und zum Professor des Zivilrechts<sup>3</sup>. Die Promotion in der Aula begann um 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Einer der Kandidaten behandelte zuerst eine der im Katalog aufgeführten Quaestionen. Hierauf erteilte der Kanzler<sup>4</sup> den Promovenden, nachdem diese das tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt und die üblichen eidlichen Versprechen (S. 220) gegeben hatten, die Lizenz, d. h. die Erlaubnis, das *Magisterium* zu empfangen. Nunmehr hielt der Promotor über eine der im Katalog stehenden Quaestionen einen Vortrag und freierte dann unter einer entsprechenden Formel die Kandidaten zu Magistern der Philosophie. Daran schloß sich die Überreichung der Insignien dieses Grades, des Buches (*liber*)<sup>5</sup>, Ringes (*anulus*), Mantels (*epomis*) und Hutes (*pileus*). Die Bedeutung dieser Insignien wurde bei der Überreichung mit einigen Worten dargelegt. Danach ist das Buch ein Symbol der Vollmacht, die freien Künste und die Philosophie zu lehren; der Ring sinnbildet die Vermählung mit der

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. III, c. 5, § 1—9: de duplici examine candidatorum *Magisterii* p. 121 sqq.

<sup>2</sup> Die Disputation sollte nach Vorschrift vor- und nachmittags zwei Stunden dauern, allein bei einer geringeren Zahl von Kandidaten gab man sich mit einer zweistündigen Disputation am Nachmittage zufrieden.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. III, c. 6, § 1—9: de fine cursus et praevis ad actum *Magisterii* p. 124 sqq.

<sup>4</sup> Als 1582 das Kanzleramt eingeführt wurde, verordnete der General, daß die Promotionen für gewöhnlich nicht durch den Kanzler, sondern durch andere erteilt werden sollen, nur die Lizenz sollte regelmäßig der Kanzler vornehmen. Act. Univ. I, 90. Nach den Ordenskonstitutionen (P. IV, c. 17, n. 2) verleiht der Kanzler alle Grade.

<sup>5</sup> Das Buch wurde geschlossen und geöffnet überreicht: das geschlossene Buch (*liber clausus*) zum Zeichen, daß der Promovierte die Weisheit im Geiste haben, nicht bloß in Büchern herumtragen solle; das geöffnete Buch (*liber apertus*) zum Zeichen, daß er nicht bloß auf sich selbst vertrauen, sondern auch andere zu Rate ziehen solle.

Philosophie als der Braut des Magisters; der Mantel stellt die philosophische Würde und der Hut die Freiheit dar. Zuletzt erklärte einer der neuen Magister, um für sich und seine Mitkandidaten ein *specimen doctrinae* zu geben, die letzte Quästion des Katalogs. Hierauf fand Dankfagung (Te Deum) in der akademischen Kirche<sup>1</sup> statt, und dieser folgte die Gratulation. Ein Mahl beschloß das Ganze, es sollte nicht über 2½ Stunden dauern. Die Musik spielte beim Akte der Promotion eine große Rolle, sie ließ sich nicht bloß beim Eintritt des Zuges in die Aula vernehmen, sondern füllte auch die Pausen zwischen den einzelnen Akten aus<sup>2</sup>.

Es gab drei theologische Grade, oder da der unterste Grad zweifach geteilt war, vier: das Baccalaureat 1. und 2. Klasse (Baccalaureatus biblicus, B. formatus sive sententiarum)<sup>3</sup>, Licentiat und Doktorat. Wie bei den philosophischen, so ging auch bei den theologischen Graden eine doppelte Prüfung voraus: examen morum und examen eruditionis. Keinem Externen, d. i. Nichtjesuiten, durften zu gleicher Zeit alle theologischen Grade erteilt werden, außer wenn wichtige Gründe vorlagen und der Promovend namentlich in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung besondere Würdigung verdiente<sup>4</sup>. Die private Erteilung sämtlicher theologischen Grade, welche in *stuba academica* vorgenommen zu werden pflegte, wurde nur in den seltensten Fällen gestattet, wie überhaupt die private Graduierung nur die Ausnahme bildete. Mit den Jesuiten wurde jedoch nicht so strenge verfahren. Diesen konnten nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses alle Grade mit einer einzigen Formel verliehen werden<sup>5</sup>. Die Promovierung geschah in diesem Falle privatim und ohne Anwendung der üblichen Zeremonien; von den Insignien wurde bloß der Mantel und der Hut (Baret) überreicht.

Das examen eruditionis für die Kandidaten der theologischen Grade

<sup>1</sup> In der ältern Zeit ging man zur Dankfagung in die Pfarrkirche.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. III, c. 7, § 1—14: Observanda in actu Magisterii p. 130 sqq.

<sup>3</sup> Diese Benennungen stammen aus der alten Promotionsordnung der Universitäten. Danach hatte der Baccalar zuerst Vorlesungen über Abschnitte der Heiligen Schrift zu halten, später Traktate aus dem Magister sententiarum zu erklären. Indem er so der Prüfungsordnung (forma) genügte, galt er als ein solcher, der zum Magisterium oder Doktorat zugelassen werden konnte (pro Magisterio formatus). Vgl. Kaufmann II, 277 ff. Weßer u. Welte's Kirchenlexikon XII<sup>2</sup>, 339 f.

<sup>4</sup> 1739 erhielt ein regulierter Kanoniker von Gars nach vorausgegangenem Examen an einem und demselben Tage zuerst alle philosophischen und dann alle drei theologischen Grade. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1739.

<sup>5</sup> Der Jesuit Wilhelm Beusch, welcher zum Professor des kanonischen Rechtes designiert war, erhielt 1731 unmittelbar nacheinander das Doktorat der Philosophie, der Theologie und des kanonischen Rechtes. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731.

erstreckte sich auf alle oder doch die vorzüglichsten Materien der drei Teile der Summa des hl. Thomas oder der Heiligen Schrift. Die Disputationsthesen sowohl wie die bei solchen Akten üblichen Gedichte, Reden u. s. w. unterlagen der Zensur des Kanzlers. Die Disputationen pro gradibus dauerten zwei Stunden. Bei der privaten Promotion erteilte der Kanzler den Grad sowohl den Jesuiten wie den andern (tam Nostris quam Externis), die öffentliche Verleihung der Grade und das Präsidium bei der Disputation stand nach der Dillinger Gewohnheit abwechselnd den Professoren der Theologie zu, nur die Lizenz wurde vom Kanzler erteilt<sup>1</sup>. Die Tazen mußten gleich nach der Zulassung zum Grade entrichtet werden; sie betragen für die beiden Baccalaureate je 8 Gulden, für das Licentiat 15 Gulden 30 Kr., für das Doktorat 32 Gulden, demnach beim Empfange aller Grade 63 Gulden 30 Kr.<sup>2</sup>

Die beiden Grade des Baccalaureats wurden in der ersten Zeit der Univerſität getrennt verliehen, Baccalaureatus biblicus nach dem zweijährigen, Baccalaureatus formatus nach dem dreijährigen Kurs der Theologie; später wurden sie miteinander und oft privatim im dritten Jahre der Theologie erteilt. Das examen morum, welches diesen Graden vorausging, sollte das Vorhandensein gewisser Erfordernisse feststellen. Diese waren: Freiheit von Irregularitäten, die nötigen Geldmittel, ein Alter von 21 Jahren, der Empfang der niederen Weihen, Vollendung des philosophischen Kurses und Besitz des Magistergrades, zweijähriges Studium der scholastischen Theologie, einjähriges Studium der Heiligen Schrift und der Kasuistik, wenn nicht von der theologischen Fakultät dispensiert wurde<sup>3</sup>, Verteidigung theologischer Konklusionen in den vorausgegangenen Jahren und Argumentation bei den täglichen, wöchentlichen und monatlichen Disputationen, Besitz der Bibel und Kenntnis ihrer Teile und Bücher im allgemeinen. Das examen eruditionis erstreckte sich auf zwölf vom Kandidaten angefertigte Thesen aus der Materie, die er in den zwei Jahren seines theologischen Studiums bei den beiden Professoren der scholastischen Theologie gehört hatte, sowie auf wenigstens eine These aus der Heiligen Schrift. Das Examen dauerte 1½ Stunden, die Disputation mit der Rede des Promotors,

<sup>1</sup> Entgegen dieser Regel des Direktoriums betreffs der theologischen Grade überhaupt, wird dort an einer andern Stelle gesagt, daß der Kanzler ordinarie das theologische Baccalaureat erteilt (P. V, c. 2, § 7), wie er denn thatsächlich auch das theologische Doktorat öfters öffentlich verlieh.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. V, c. 1, § 1—23: communia gradibus theologicis p. 162 sqq.

<sup>3</sup> Voraussetzung war, daß sowohl die Philosophie als die Theologie in Dillingen oder an einer andern Hochschule gehört worden war. Wer anderswo, z. B. in einem Kloster, seine Studien gemacht hatte, bedurfte einer Dispens.

welcher gewöhnlich der Kanzler war, vier Stunden. Die Verleihung des Grades geschah in ähnlicher Weise wie beim philosophischen Baccalaureat. In der Formel, welche der Promotor gebrauchte, wird dem Kandidaten unter anderem die Vollmacht erteilt, einen niederen theologischen Katheder zu besteigen und die Heilige Schrift zu erklären<sup>1</sup>.

Außer einigen schon beim Baccalaureat angegebenen Erfordernissen wurde vom Kandidaten des Licentiats verlangt: ein Alter von 24 Jahren (wenn es sich nicht um einen Religiösen handelte), der Empfang der höheren Weihen oder wenigstens das Versprechen, dieselben baldigt zu empfangen und clericale Kleidung zu tragen, das Baccalaureat, erfolgreiche Verteidigung theologischer Thesen während der vorausgegangenen Zeit, vierjähriges fleißiges und beharrliches Studium der scholastischen Theologie, wenigstens zweijähriges Studium der Heiligen Schrift und der Kasuistik. In diesen Fächern mußte der Kandidat so bewandert sein, daß er mit einiger Satisfaktion darüber Vorlesungen halten konnte. Das examen eruditionis dauerte zwei Stunden, und wenn zugleich eine Disputation gehalten wurde, eine Stunde. Die Disputationsthesen mußten der ganzen Theologie entlehnt sein. Für das Examen selbst zog der Kandidat aus einer Urne vier verschiedene, den drei Theilen der Summa entnommene Fragen, welche er innerhalb 24 Stunden beantworten mußte. Das Licentiat wurde entweder allein oder mit dem Doctorat, und zwar öffentlich oder privatim erteilt, privatim insbesondere dann, wenn tags darauf das Doctorat folgte<sup>2</sup>.

Für die Erlangung des theologischen Doctorates wurde als Bedingung gefordert: eine geziemende Lebensstellung oder ein kirchliches Benefizium reipsa vel in spe, ein Zeugnis über den Empfang des Licentiats, wenn es der Kandidat anderswo erlangt hatte, ein Sittenzeugnis für den Fall, daß das Doctorat erst lange nach der Licenz folgte. Die Promotion fand in der akademischen Kirche statt, der Chor wurde zu diesem Zwecke zubereitet und festlich geschmückt. Drei Tage vor dem Akte wurden die

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. V, c. 2, § 1—8: de Baccalaureatu biblico et formato p. 175 sqq. Es ist in den Act. Univ. wiederholt davon die Rede, daß ein neuer Baccalaureus der Theologie ex cathedra inferiori eine Vorlesung hielt. Es scheint dies aber mehr eine Ausnahme gewesen zu sein.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. V, c. 3, § 1—8: de Licentiatu theologico p. 181 sqq. Wer das Licentiat eines akademischen Grades in Dillingen empfangen hatte, mußte dort auch das Doctorat nehmen, wenn er es überhaupt nehmen wollte. Von dieser Verpflichtung konnte er sich nur durch Erlegung einer gewissen Geldsumme loskaufen. So hielten es auch andere Universitäten. Beispielsweise wurde der Professor der Institutionen Wratisslaus Mezger in Dillingen 1655 zum Doctor utriusque freiert, nachdem er vorher von der juridischen Fakultät in Ingolstadt, wo er in beiden Rechten das Licentiat erhalten hatte, die Entbindung von dem Eide de Doctoratu alibi non suscipiendo um 20 Gulden erlauft hatte. Act. Univ. II, 198.

Thesen angeschlagen, die dann am Vorabend öffentlich verteidigt werden mußten (vesperiae). Als Argumentanten traten bloß der Rektor und die Professoren der theologischen Fakultät auf. Am Promotionstage war um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr gesungene Messe, der Akt begann um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. In feierlichem Zuge begab man sich in die Kirche, voran sieben Knaben, von welchen der erste eine drei Pfund schwere, bemalte Kerze, die übrigen paarweise die Doktoratsinsignien trugen, dann folgte der Rektor u. s. w. in der bereits weiter oben (S. 220) beim philosophischen Baccalaureat angegebenen Ordnung. Der Akt selbst vollzog sich in ganz ähnlicher Weise, wie ebendort geschildert wurde. Die vom Promotor unter entsprechenden Formeln überreichten Insignien<sup>1</sup> sind: Der Mantel (epomis), der Hut (pileus) oder das Doktorbarett, der Gürtel (balteus seu cingulum), der Ring (anulus), die Bibel (sacra Biblia), der Lorbeerkranz (sortum), welcher auf den linken Arm gelegt wurde. Während des Aktes wurden die Promotionskataloge und die Gratulationsgedichte ausgeteilt; letztere waren häufig den Katalogen beigedruckt. Das Doctormahl beschloß auch hier den ganzen Akt. Die zu demselben einzuladenden Personen werden genau angegeben. Den zum Mahle gehenden und wieder zurückkehrenden Professoren wurde das akademische Scepter vorangetragen<sup>2</sup>.

Die juridischen Grade. Zum Licentiat oder Doktorat des kanonischen Rechtes war erforderlich, daß jemand vier Jahre an der Dillinger oder einer andern Universität diesem Studium obgelegen war; hatte aber jemand nach Absolvierung der scholastischen Theologie drei volle Jahre an der Universität sich mit Eifer dem Rechte gewidmet, so konnte er promoviert werden, zumal wenn er auch casus gehört hatte. Im Zivilrecht konnte die Grade erlangen, wer in Dillingen vier volle Jahre auf die Institutionen sich verlegt, auch wenn er anderswo nicht studiert hatte; jedoch wurde dies nicht ohne schwerwiegende Gründe, deren Prüfung dem Rektor oblag, gestattet<sup>3</sup>. Außerdem war vorgeschrieben, daß einer vorher öffentliche Thesen aus dem Rechte mit Erfolg verteidigt hatte, es mußte denn nur sein, daß der Rektor und die juridische Fakultät in diesem Punkte aus wichtigen Gründen dispensierten. Das Vorhandensein aller dieser Erfordernisse wurde durch das

<sup>1</sup> Diese Insignien oder Symbole waren nicht an allen Universitäten die ganz gleichen. Vgl. Kaufmann II, 321, und Horn, Die Promotionen an der Dillinger Universität, Zeitschr. für kath. Theologie XXI (1897), 466.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. V, c. 4, § 1—21: de Doctoratu theologico p. 189 sqq.

<sup>3</sup> Was die Zeit der auf das Recht verwendeten Studien betrifft, so trat im 18. Jahrhundert offenbar eine Milderung ein, denn zum Jahre 1762 wird berichtet, es sei der Beschluß erneuert worden, daß keiner einen Grad erlangen könne, der nicht das kanonische Recht zwei Jahre, das Zivilrecht vier oder wenigstens drei Jahre an einer Akademie öffentlich gehört hat. Litt. ann. 1762.

examen morum festgestellt. Das wissenschaftliche Examen war sowohl für das Licentiat wie für das Doktorat in den beiden Rechten ein zweifaches, ein ordentliches und ein rigoroses. Beim ordentlichen Examen legte der Kandidat des kanonischen Rechtes geschrieben einige Sätze aus den fünf Büchern der Dekretalen vor, im Zivilrecht aber aus den vier Büchern der Institutionen. Dieses Examen dauerte eine Stunde. Für das Rigorosum wurden sowohl dem Kandidaten des kanonischen wie des Zivilrechts zwei species facti gegeben, jedem aus seiner Sparte, welche er innerhalb 24 Stunden schriftlich entscheiden mußte. Die Lösung wurde den Examinatoren übergeben, welche dagegen eine oder anderthalb Stunden opponierten<sup>1</sup>. Als Taxe hatte der Kandidat für das Licentiat des kanonischen Rechtes 21 Gulden 30 Kr., und für das des Zivilrechtes ebensoviel, demnach für beide zugleich 43 Gulden, für das Doktorat aus je einem dieser Fächer 37 Gulden, und somit für beide miteinander 74 Gulden zu bezahlen. Wenn daher jemand das Licentiat und das Doktorat beider Rechte erhielt, machte die Gesamttaxe 117 Gulden<sup>2</sup>.

Bei der Verleihung des juridischen Licentiatats hatte der Kandidat nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses ähnlich wie der Kandidat der philosophischen Grade (S. 220) gewisse eidliche Versprechen zu geben, insbesondere mußte er versprechen, im Glauben der katholischen Kirche und im Gehorsam gegen den Papst zu verharren, nichts zu lehren, zu schreiben oder zu verteidigen, was dem Dogma widerspricht, keine neue verdächtige oder ärgerliche Lehrmeinung in die Kirche einzuführen. Das juridische Licentiat konnte zugleich mit dem theologischen erteilt werden, zuerst das juridische als das geringere, dann das theologische, dagegen konnten die beiden Doktorate nur mit besonderer Dispens an einem Tage empfangen werden<sup>3</sup>. Das juridische Doktorat wurde in der akademischen Kirche unter den üblichen Zeremonien verliehen. Promotor war der Professor des kanonischen bzw. des Zivilrechts oder der Gubernator. Die Insignien dieses Grades waren: das geschlossene und das geöffnete Buch<sup>4</sup>, der Ring, der Gürtel, der Mantel und der Hut. Beim Gang zum Doktormahle wurde das akademische Scepter vorangetragen. Auch bei diesem Mahle war die Zahl der einzuladenden Personen genau bestimmt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Die im Direktorium zur Erlangung eines juridischen Grades vorgeschriebenen Bedingungen scheinen im 18. Jahrhundert nicht mehr mit der nötigen Strenge durchgeführt worden zu sein, so daß, wie es in der Beschwerbeschrist des Dillinger Dikasteriums vom Jahre 1727 heißt, manche sine multo discrimine promovierte Kandidaten dem Amte, dem sie später vorstanden, wenig Ehre machten (vgl. S. 194).

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. IV, c. 1, § 1—8: de examinibus iuridicis p. 144 sqq.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. IV, c. 2, § 1—7: de Licentia iuridica p. 149 sqq.

<sup>4</sup> Über die Bedeutung dieser Zeremonie wird S. 222 Aufschluß gegeben.

<sup>5</sup> Direct. Acad. P. IV, c. 3, § 1—13: de Doctoratu iuridico p. 155 sqq.

In der vorausgehenden Darstellung des Promotionswesens sind wir vornehmlich dem Akademischen Direktorium gefolgt. Einige Punkte bedürfen aber noch einer Beleuchtung oder Ergänzung. Dies gilt zunächst von der Zeit, wann die philosophischen Grade erteilt wurden.

Das Baccalaureat wurde im Beginn der Lehrthätigkeit der Jesuiten den Physikern, d. i. den Kandidaten des zweiten Jahres, gewöhnlich in der Zeit von Neujahr bis Ostern erteilt, von 1573—1578 im Juni und von 1579—1627 regelmäßig im April, bisweilen auch im Mai. Der Gradeerteilung ging in der früher geschilderten Weise ein doppeltes Examen voraus, und zwar in der älteren Zeit einige Wochen vor dem Promotionsakte. Im Jahre 1609 verordnete aber der Visitator Theodor Busäus, daß das Examen für das philosophische Baccalaureat ad initium renovationis studiorum, d. h. schon beim Beginn des Studienjahres stattfinden solle, damit eine lästige Unterbrechung der Lektionen während des Jahres vermieden würde<sup>1</sup>. In der That wurden in der Folgezeit die absolvierten Logiker oder vielmehr die beginnenden Physiker im Oktober oder November examiniert, wie die Acta Universitatis ausweisen. Dies hatte aber auf die Zeit der Erteilung des Baccalaureats keinen Einfluß, denn dieses wurde nach wie vor den Examinierten im April oder Mai des folgenden Jahres verliehen. Erst 1627 wurde auf Anordnung des Provinzials Walther Mundbrot der Promotionsakt auf den November oder Dezember verlegt, so daß Examen und Graduierung einander nahegerückt waren<sup>2</sup>. So blieb es bis 1686. In diesem Jahre wurde die Erteilung des Baccalaureats und das derselben vorausgehende Examen versuchsweise auf den August, also auf das Ende des Studienjahres transferiert<sup>3</sup>. Demnach wurden die Logiker, d. i. die Kandidaten des ersten Jahres, nach Vollendung der Logik sofort auch examiniert und graduiert.

Die neue Sitte fand in Dillingen unter den Professoren nicht allgemeinen Beifall. Ein besonderer Gegner war der Kanzler und Professor Jakob Illung. Er drang 1690 beim Provinzial schriftlich und mündlich auf Wiedereinführung der früheren Sitte und wurde dabei auch von andern unterstützt<sup>4</sup>. Es wurde geltend gemacht, daß der Kanzler, der den Examina beizuwohnen habe, am Ende des Schuljahres wegen des Zusammentreffens so vieler Prüfungen mit Arbeit förmlich überhäuft werde; daß, wenn in den letzten Monaten des Schuljahres das Baccalaureatsexamen gehalten werde,

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 176. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 188.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 342.

<sup>3</sup> Ibid. II, 624: Visum est enim expedire, ut in posterum examinentur ante vacationes, et R. P. Provincialis censuit, huius rei experimentum uno vel altero anno sumendum esse.

<sup>4</sup> Ibid. II, 640. 645.

manche Materien übergangen werden müßten; daß endlich, wenn dieses Examen nach altem Brauch wieder am Anfang des Schuljahres stattfindet, die Studenten während der Ferien eine nützliche Beschäftigung hätten und sich mit Muße darauf vorbereiten könnten. Andererseits wurde hervorgehoben, die Verleihung des Baccalaureats am Schlusse des Schuljahres trage zur größeren Hochschätzung der Philosophie bei und erhalte eine namhaftere Zahl von Studenten bei diesem Studium, da sie, einmal mit einem akademischen Grade ausgezeichnet, nicht so leicht von der Logik sofort zu den juridischen Disziplinen übertreten, eine größere Zahl von Graduierten aber bringe der Akademie, welche auf die Gradgelde angewiesen sei, materiellen Vorteil und hebe ihr moralisches Ansehen; dazu komme, daß die Studenten selbst, welche den philosophischen Grad anstreben, es lieber haben, wenn ihnen derselbe am Schlusse des Schuljahres erteilt wird, wo das Pensum der Logik noch frisch in der Erinnerung haften, als nach der großen Vakanz beim Beginn des neuen Schuljahres, wo sie überdies mit der Physik, einem neuen Studium, sich zu beschäftigen hätten<sup>1</sup>. Der Provinzial, Benedikt Paintner, brachte die Angelegenheit vor die Provinzialkongregation in Landsberg, welche nach reiflicher Erwägung sich für die bestehende Sitte entschied, wonach das Baccalaureat am Schlusse der Logik, d. i. am Schlusse des ersten Jahres der Philosophie, erteilt wurde<sup>2</sup>. In Dillingen waren aber nicht alle Professoren mit dieser Entscheidung einverstanden. Daher geschahen abermals Schritte zur Wiederherstellung der früheren Ordnung. Die Sache wurde dem General in Rom zur Entscheidung vorgelegt. Damit stehen ohne Zweifel die Gutachten in Verbindung, welche die Dillinger Professoren im Februar 1691 erstatteten. Von diesen Gutachten sprechen sich sechs für die neue, drei für die alte Sitte aus<sup>3</sup>. Der General entschied die Angelegenheit nicht, sondern überwies sie abermals der Provinzialkongregation zur Entscheidung. Diese aber blieb auf ihrem früheren Beschlusse stehen. In diesem Sinne schrieb der Provinzial unter dem 25. April 1691 an den Rektor in Dillingen. Von dieser Zeit an wurde darum, wie schon seit einigen Jahren, das Baccalaureat stets am Schlusse des Schuljahres den absolvierten Logikern erteilt. Diese Sitte hatte schon vorher die Innsbrucker Universität beobachtet und in dem genannten Jahre (1691) wurde sie auch in Konstanz eingeführt. Dem P. Kanzler aber wurde in Dillingen dadurch Erleichterung

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.      <sup>2</sup> Act. Univ. II, 641.

<sup>3</sup> Sämtliche Gutachten finden sich im Allg. N.-N., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1000. Für die neue Sitte sind: Rektor Furlenbach, die drei Professoren der Philosophie Rehlinger, Mendl, Wiser, der Professor der Mathematik und Ethik Lindtner, der Studienpräfekt und Professor der Kontroversen Ehrentreich und ein Ungenannter; für die alte Sitte sind: der Kanzler Jßung, der Professor der Theologie Stromair, der Professor des Kirchenrechts Rottmahr.



verschafft, daß ihm die Vollmacht eingeräumt wurde, sich beim Examen der Baccalaren durch den Studienpräsekt vertreten zu lassen<sup>1</sup>.

Das Magisterium der Philosophie wurde bis 1592 gewöhnlich in den Monaten April bis Juni den Metaphysikern, d. i. den Philosophen des dritten Jahres, erteilt. Von 1593 an fiel die Erteilung dieses Grades in den August, und zwar in die Zeit nach der sogen. großen, mit den Hundstagen zusammentreffenden Vakanz (4. Juli bis 6. August), aber noch in die Zeit des zu Ende gehenden Schuljahres, welches damals an den höheren Fakultäten bis zum 30. September dauerte. Von 1623 an aber wurde das Magisterium vor der Vakanz (*ante caniculares*) verliehen, gewöhnlich in den ersten drei Tagen des Juli<sup>2</sup>. Dies dauerte jedoch nur bis 1629, denn in diesem Jahre fand die Promotion zum Magisterium wieder nach der Vakanz, aber noch in den Monaten August oder September, also gegen den Schluß des Schuljahres statt. Im Jahre 1637 trat abermals eine Änderung ein, indem *ex dispensatione R. P. Provincialis* die Promotion vor der großen Vakanz vorgenommen wurde, Ende Juni oder in den ersten Tagen des Juli<sup>3</sup>. Von 1644 an fiel die Graduierung der Magister in eine spätere Zeit des Juli, gewöhnlich in die zweite Hälfte. Eine Änderung hierin brachte das 18. Jahrhundert. Nachdem nämlich 1738 das *biennium philosophiae* in Dillingen eingeführt wurde (S. 195), erhielten die Kandidaten der Philosophie im zweiten Jahre ihres Studiums das Magisterium, und zwar regelmäßig in den ersten Wochen des August.

Dem Akte der Verleihung des Magisteriums ging regelmäßig der feierliche Schluß des philosophischen dreijährigen und später zweijährigen Kurses voraus<sup>4</sup>. In der älteren Zeit war der Termin der 13. Juli, von 1665 an aber schon der 2. Juli<sup>5</sup>. Dem Akte wohnten der Rektor, der Kanzler, die Professoren und andere bei. Ein *Te Deum* in der akademischen Kirche schloß den Akt. Ein Schüler dankte dem Professor der Metaphysik, aber ein Geschenk anzunehmen war diesem strengstens untersagt.

Promotionen *in absentia* gehörten in Dillingen zu den Ausnahmen. Zum Jahre 1595 wird berichtet, ein tödlich Erkrankter sei abwesend zum Magister phil. freiert worden, was in Dillingen bisher noch nicht vorgekommen sei<sup>6</sup>. Dieser Fall ereignete sich auch später noch einigemal. Stets wurde aber verlangt, daß einer vorher die notwendigen Bedingungen erfüllt, insbesondere die *professio fidei* abgelegt habe. 1652 wurde ein abwesend zur Magisterwürde Promovierter — er weilte krank zu Hause — der Sicherheit wegen in den Katalog eingereiht, „da viele behaupten, ein Abwesender

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 309.

<sup>3</sup> Ibid. II, 27.

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. III, c. 6, § 1—4, p. 125 sq.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 195.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1595.

könne nicht zum Magister oder Doktor promoviert werden, obwohl dies nach dem Direktorium *ex gravi causa* geschehen kann“<sup>1</sup>. 1712 antwortete der Kanzler einem Pfarrer, welcher abwesend zum *Licentiat* theol. promoviert werden wollte, es gebe in Dillingen kein Beispiel dafür und es sei nicht am Platze, daß sie als die ersten das thun<sup>2</sup>. Ohne Zweifel hat der Kanzler bei dieser Antwort nur die theologischen Grade im Auge. In der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts wurden indes auch diese Grade bisweilen einem Abwesenden erteilt, jedoch so, daß er sich durch einen *Substituten* (*commissarius*) vertreten ließ<sup>3</sup>.

In der juridischen Fakultät tauchten bei Graduierungen bisweilen Zweifel auf wegen der Zahl der Fächer und der Mitglieder dieser Fakultät. Im Jahre 1668 sollten zwei Kandidaten das *Licentiat* erhalten, der eine im Zivilrecht, der andere in beiden Rechten; beide hatten aber nur in Dillingen studiert und darum, da hier nur die kaiserlichen Institutionen gelehrt wurden, weder *Pandekten* noch *Codez* gehört. Die Fakultät war aber einstimmig der Ansicht, daß dies kein Hindernis sei. Denn es wurde konstatiert, daß in den vorausgegangenen Jahren mehrere, die ausschließlich in Dillingen *Jurisprudenz* gehört hatten, sowohl hier als in Ingolstadt zum *Licentiat* der beiden Rechte zugelassen worden seien<sup>4</sup>. Zur juridischen Fakultät gehörten vier Mitglieder: der *Gubernator*, die beiden Professoren des kanonischen und des Zivilrechtes und der Kanzler. Die Zugehörigkeit dieses letzteren stand aber nicht immer außer allem Zweifel. Daher wurde 1641, wo die im Schwedenkrieg suspendierte Professur für Zivilrecht noch nicht wiederhergestellt war, zum Examen für das *Licentiat* des kanonischen Rechtes der *Vizekanzler* des Bischofs, Jakob Speidel, *Jur. utr. Doct.*, beigezogen, damit im Namen der juridischen Fakultät wenigstens drei anwesend wären<sup>5</sup>. Auch nach der Wiedereinführung der genannten Professur beteiligte sich bisweilen ein Mitglied der fürstbischöflichen Regierung an den juridischen Promotionen. 1654 aber wurde der Stadtpfarrer von Höchstadt, Johann Keller, welcher *Doctor iur. can.* war, in die juridische Fakultät aufgenommen, damit genügend viele Examinatoren für die Grade des kanonischen Rechtes vorhanden wären. *Visum est enim ex dignitate facultatis, ut praeter Cancellarium essent tres*<sup>6</sup>. In der Folgezeit hielt man dafür, daß drei oder vier Examinatoren hinreichen und somit, wenn die Fakultät selbst diese Zahl stellen kann, kein *Externer* zu berufen sei<sup>7</sup>. Im Jahre 1745 wurde

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 159.      <sup>2</sup> Ibid. II, 881.

<sup>3</sup> 1745 und wieder 1761 erhielt in dieser Weise ein Pfarrer den theologischen Doktorgrad. *Hist. Coll. Dil. ad. ann. 1745. 1761.*

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 334. Vgl. S. 226 die Bestimmung des Akademischen Direktoriums.

<sup>5</sup> Ibid. II, 49.

<sup>6</sup> Ibid. II, 182.

<sup>7</sup> Ibid. II, 308 (16. Aug. 1666).

die Abschaffung einer zweiten Professur für Zivilrecht, die einige Jahre vorher eingeführt worden war, auch damit motiviert, daß im Rechte promoviert werden könne, auch wenn nur ein Professor der Institutionen vorhanden sei<sup>1</sup>.

Eine Schwierigkeit bereitete in der juridischen Fakultät auch die Frage, ob der Professor des kanonischen Rechtes und der Kanzler Doctor iur. sein müsse. Es wurde nämlich der Dillinger Akademie der Vorwurf gemacht, daß sie entgegen der Sitte anderer Akademien die iura lehren sine doctoratu iuris. Daher ließ sich Heinrich Wangnereck, Professor des kanonischen Rechtes und Kanzler, 1655 das kanonische Doktorat geben, zugleich zu dem Zwecke, daß er als Kanzler auch diesen Grad verleihen könnte. Die Erteilung der Lizenz kam ihm schon kraft seines Amtes zu. Im allgemeinen verordnete der General, daß in Zukunft keiner mehr ohne das Doktorat das kanonische Recht lehren solle, es sei denn, daß jemand in der Theologie hervorragende Kenntnisse besitze, die Theologie mehrere Jahre gelehrt und im kanonischen Rechte sich ein gediegenes Wissen erworben habe. Aus dem oben angegebenen Grunde wurde auch der Professor der Institutionen, Bratislaus Mezger, der bisher bloß das Licentiat besaß, in dem gleichen Jahre zum Doctor iur. utr. promoviert<sup>2</sup>. Später scheint man die Anforderungen an den Kanzler wieder herabgesetzt zu haben; denn als es sich 1674 darum handelte, den bisherigen Professor des kanonischen Rechtes, der bereits Doktor der Theologie und Licentiat im kirchlichen Rechte war, vor seinem Abgang nach Innsbruck zur Übernahme der gleichen Professur zum Doctor iur. can. zu befördern, sprach man sich dahin aus, daß der Kanzler, obwohl er nicht Doktor sei, doch gültig promovieren könne, da diese Gewalt bei der Fakultät liege und von dieser auf jeden übertragen werden könne. Damit aber Übelwollende in Innsbruck keinen Streit anfangen könnten, wurde beschlossen, daß der Grad von dem Gubernator erteilt werden solle, was auch geschah<sup>3</sup>. Ebenso wurde es 1683 gehalten, als der zum Professor des kanonischen Rechtes in Ingolstadt designierte P. Jakob Wiestner das Doktorat erhielt. Unter Wahrung des Prinzips, daß der Kanzler vermöge seines Amtes alle Grade erteilen kann, auch wenn er nicht Doktor ist, wurde in diesem Falle zur Fernhaltung aller üblen Nachreden die Promotion dem Professor des Zivilrechts, Joseph Glettle, übertragen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 197.      <sup>3</sup> Ibid. II, 449.

<sup>4</sup> Ibid. II, 604. Die Meinung, daß der Kanzler kraft seines Amtes alle Grade, also auch das Doktorat des kanonischen Rechtes erteilen kann, scheint mir sehr ansechtbar. Die Ordenskonstitutionen, die vor allem in Betracht kommen, schreiben zwar dem Kanzler die Erteilung der Grade zu, aber sie berücksichtigen dabei wohl nur die philosophischen und theologischen Grade, da Legum studium nach P. IV,

Die Promotionstagen sind im vorausgehenden bei den einzelnen Graden im allgemeinen angegeben worden. Hier soll eine Tabelle folgen, aus welcher die Taxen im besondern zu ersehen sind<sup>1</sup>.

Grade	Der Akademie		Dem Notar		Dem Beisitz		Dem Prüfator		Den Armen <sup>2</sup>		Für den Mantel		Den beiden westlichen Examinatoren		Dem westlichen Promotor		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Baccalaureat d. Philosophie	2	30		20		20		10		10							
Magisterium d. Philosophie	5			40		40		24		20		12					
Baccalaureatus biblicus .	4		1	20	1	20		20	1								
Baccalaureatus formatus .	4		1	20	1	20		20	1								
Licentiat der Theologie . .	8		2		2			30	3								
Doktorat der Theologie . .	16		4		4		1		6		1						
Licentiat des kan. Rechtes .	8		2		2			30	3				6				
Licentiat des Zivilrechtes .	8		2		2			30	3				6				
Doktorat des kan. Rechtes .	12		4		4		1		6		1						9
Doktorat des Zivilrechtes .	12		4		4		1		6		1						9

Die Promotionstagen mußten noch vor dem Akte der Gradverleihung erlegt werden. Wenn für einen Grad das Examen gemacht, der Empfang des Grades aber auf spätere Zeit verschoben wurde, so war der Kandidat verpflichtet, der Akademie vorläufig die Hälfte der Taxen zu entrichten, die andere Hälfte aber dann, wenn der Grad wirklich genommen wurde. Den Offizialen der Akademie (Notar u. s. w.) und den „Armen“ mußte gleich von Anfang das Ganze gegeben werden<sup>3</sup>. Wer bei der Vornahme des examen morum noch nicht zahlungsfähig war, konnte die Zulassung zum Grade solange nicht erhalten, bis er sich zahlungsfähig erwies<sup>4</sup>. Wiederholt werden Fälle berichtet, daß einem armen Kandidaten oder einem Religiösen ein Teil der Promotionstagen erlassen wurde, namentlich soweit es sich um die an die Akademie zu zahlenden Taxen handelte<sup>5</sup>. Die Offizialen verzichteten nicht so leicht darauf.

c. 12, n. 4 an Jesuitenuniversitäten nicht betrieben oder wenigstens nicht von Jesuiten bezogen werden soll. Was aber vom Kirchenrecht vorgetragen werden darf, gehört nach den Konstitutionen zur Theologie.

<sup>1</sup> Vgl. des Verfassers Aufsatz: Taxen und andere Ausgaben bei den Promotionen an der ehemaligen Universität Dillingen. Jahresb. des Hist. Ver. Dillingen VII (1894), 56 ff. <sup>2</sup> Die armen Studenten (ollarii).

<sup>3</sup> Davon ist wiederholt die Rede in den Act. Univ., 3. B. II, 307 (1666); II, 308 (1666). Zum erstenmal wurde die Verschiebung des Grades nach abgelegtem Examen in Dillingen 1658 gestattet. Act. Univ. II, 281.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 36 (1639); II, 159 (1652).

<sup>5</sup> Ibid. II, 700 (1695); II, 679 (1694).

In der Tabelle S. 233 sind die offiziell festgesetzten Taxen angegeben. Außer diesen gab es noch manche Ausgaben, welche durch das Herkommen bestimmt waren und darum sich nicht immer gleich blieben. Zu diesen Ausgaben gehörten die Kosten für den Druck der Kataloge, Thesen und Gedichte, für den Buchbinder, für den Hausfuß, die Merenda und das Mahl, für die Musik (*tubicines*), für die Promotionszeugnisse oder Diplome u. s. w. Daher erhöht sich die Summe der Ausgaben bei jedem Grade je nach dem gemachten Aufwande und andern Umständen. Des öfteren wird z. B. erwähnt, daß von den Magistern der Philosophie jeder 11—12 Gulden bezahlte (offizielle Taxe 7 Gulden 16 Kr.), und ähnlich bei andern Graden. Mehrmals werden in den Act. Univ. spezifizierte Rechnungen ad informationem, pro aliqua directione in posterum mitgeteilt. Unter Weglassung des Details<sup>1</sup> soll wenigstens die Hauptsumme von einzelnen Fällen angegeben werden. Der 1593 zum Doktor der Theologie promovierte Dekan Müller von St. Gallen (der spätere Abt) zahlte im ganzen 102 Gulden 31 Kr.<sup>2</sup> 1671 legten vier Doktoren der Theologie miteinander 337 Gulden 52 Kr. ein, die Gesamtkosten betrug 338 Gulden 11 Kr., demnach für den Einzelnen 84 Gulden 33 Kr.<sup>3</sup> 1678 hatten zehn Doktoren der Theologie bloß 290 Gulden zu bezahlen<sup>4</sup>, allein das waren nur die Nebenausgaben, also mit Ausschluß der oben erwähnten offiziellen Taxen. 1686 betrug die Nebenausgaben für vier Doktoren der Theologie 196 Gulden 13 Kr.<sup>5</sup> Beim Doktorate des Pfarrers Johann B. Stremayr in Hohen-Emmingen machten die Nebenausgaben gar 176 Gulden 42 Kr.<sup>6</sup>

Die Hauptkosten bei diesen Nebenausgaben wurden durch das Doktor-mahl verursacht. So kostete in dem letzterwähnten Falle das Mahl für 25 Gäste à 2 Gulden 30 Kr. im ganzen 62 Gulden 30 Kr.; im vorletzten Falle für 32 Gäste à 2 Gulden (*pro solis cibis*) 64 Gulden<sup>7</sup>. Ein Mahl überhaupt wurde gegeben nach der Verleihung des Magisteriums der Philosophie, des Licentiats und Doktorats in der Theologie und in den beiden Rechten. Im allgemeinen sahen die Jesuiten die mit Graduierungen

<sup>1</sup> Ein Beispiel einer ins einzelne eingehenden Rechnung siehe in dem S. 233 Anm. 1 citierten Aufsatz.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 132.    <sup>3</sup> Ibid. II, 405.    <sup>4</sup> Ibid. II, 515.    <sup>5</sup> Ibid. II, 623.

<sup>6</sup> Ibid. II, 615. Der Promotionsakt (*valde solemnis et laudatus*) wird auf drei Folioseiten beschrieben. In Ingolstadt beliefen sich die Gesamtkosten für einen Kandidaten des theologischen Doktorats auf 262 Gulden 8 Kr. Prantl I, 478.

<sup>7</sup> 1596 kostete das Mahl für jede Person 52 Kr., 1597 18 Bahen, 1599 12 Bahen, 1619 48 Kr., 1631 3 Gulden, 1656 2 Gulden 30 Kr., 1677 3 Gulden, 1699 5 Gulden (wegen der damaligen Teuerung). 1619 waren beim Magistermahl 119 Teilnehmer, die Zahl der Magister betrug 49. Nach den Act. Univ. zu den betreffenden Jahren.

verbundenen Mahle nicht gerne, konnten sie aber nach der nun einmal bestehenden Sitte auch nicht hindern<sup>1</sup>. 1582 verordnete der Visitator P. Oliverius Manareus, daß das übliche Magistermahl iustis de causis aus dem Konvikte (Kollegium des hl. Hieronymus) wieder in die Stadt verlegt werden solle<sup>2</sup>. So wurde es später auch gehalten, außer wenn die Magister lauter oder fast lauter Konviktooren waren. Im Jahre 1609 gab der Visitator Theodor Busäus die Verordnung, das Magistermahl solle, da es ohne großen Anstoß nicht aufgehoben werden könne, so mäßig als möglich sein und nicht mehr als zwei, höchstens zweieinhalb Stunden dauern. Von den Jesuiten sollen daran nicht mehr als vier teilnehmen außer dem Kanzler<sup>3</sup>. Strenger verfuhr 1638 der Provinzial Wolfgang Gravenegg. Er verbot das Magistermahl, das bisher auf gemeinsame Kosten der Promovierten gehalten wurde, und gestattete nur, daß der Regens im Konvikt und die Kostherren (hospites) in der Stadt sie reichlicher bewirteten, von den Jesuiten aber solle niemand weder an dem Tisch der einen noch der andern teilnehmen, sondern sie sollen zu Hause auf Kosten des Kollegiums besser gehalten werden<sup>4</sup>. Dieses Verbot scheint keine dauernde Wirkung erzielt zu haben. Denn unter den Beschwerden, welche die Dillinger Bürgerschaft 1642 gegen die Akademie erhob, kommt auch diese vor, daß aus Anlaß von Promotionen, Primizen u. s. w. im Konvikt öffentliche Mahlzeiten stattfinden zum Schaden der Bürgerschaft und besonders der Wirte (S. 156). Bischof Heinrich entschied hierüber mit Zustimmung des Regens und Rectors, daß in Zukunft solche Mahlzeiten im Konvikt nicht mehr gehalten werden dürfen, es sei denn, daß es sich um Konviktooren handle. Gleichwohl hielt man sich später nicht immer strenge an diese Abmachung, denn die externen Kandidaten wollten, da die Wirte oft übertriebene Preise forderten, lieber im Konvikt das Promotionsmahl halten. Es kam übrigens nicht selten vor, daß Promovierte sich vom Mahle durch Erlegung einer Geldsumme loskauften, welche unter diejenigen verteilt wurde, die auf die Einladung zum Mahle ein Recht hatten<sup>5</sup>. 1695 wurde

<sup>1</sup> Vgl. im Personen- und Sachregister bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 594 das Stichwort Convivium.

<sup>2</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 268.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 175. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 188.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 32.

<sup>5</sup> So gab 1690 ein Vicentiat des kanonischen Rechtes statt des Mahles für sieben Gäste je 3 Gulden 30 Kr. (Act. Univ. II, 639); ein anderer ließ 1692 2 Gulden zurück, womit aber der Professor des Zivilrechtes und der Suberator nicht zufrieden waren; sie verlangten 3 Gulden. Deshalb zahlte der Rector darauf (Act. Univ. II, 656). 1706 zahlte der zum Doctor theol. freierte Defan der Kollegiatkirche von St. Andreas in Freising, Ferdinand Zeller, loco convivii der theologischen Fakultät 36 Gulden außer der festgesetzten Taxe (ibid. II, 797).

nochmals der Versuch gemacht, wenigstens bei einzelnen Graden die *convivia* aufzuheben; allein da vorauszusehen war, daß die Externen (offenbar der Professor des Zivilrechts und der Gubernator) damit nicht einverstanden sein würden, namentlich aber mit Rücksicht auf die Sitte anderer Akademien, wurde nur beschlossen, darauf zu dringen, daß die Mahlzeiten in mäßigen Grenzen sich hielten<sup>1</sup>. Der Erfolg dürfte nach Lage der Dinge kaum ein nennenswerter gewesen sein.

Die Namen der promovierten Kandidaten wurden stets auf einen Katalog gesetzt und gedruckt. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind mehrfache Notizen über die Zahl der gedruckten Promotionskataloge vorhanden. So wurden 1584 bei der Erteilung des Magisteriums 1000 Kataloge gedruckt, wovon 300 die Namen der Kandidaten in roter Farbe trugen, 1592 bei demselben Anlaß 700, 1598 800, 1665 500, und zwar *communis* (*exemplaria*) 300, *primaria* 125, *mediocria* 50, *sine sertis* 25. 1597 wurden bei der Promotion von zwei Doktoren der Theologie 1000 *chartae doctorales* und 400 *thesium* gedruckt, 1593 bei der Promotion des Defans Müller von St. Gallen 800 *chartae doctorales*, darunter 300 *rubricatae*, wie auch das dem Promovierten im Namen der Marianischen Kongregation überreichte *carmen* in 300 Exemplaren gedruckt wurde<sup>2</sup>. Im 18. Jahrhundert scheint man vom Drucke so zahlreicher Kataloge abgekommen zu sein.

Bei jedem Promotionsakte mußte ein Exemplar dem Kanzler oder Präfecten übergeben werden, welcher es dem in den Quellen oft erwähnten *liber graduum*, *liber promotorum*, *catalogus promotorum* einverleibte. Ein gutes Geschick hat es gefügt, daß sich zwei Foliobände mit den Promotionskatalogen erhalten haben. Der erste reicht von 1555—1631, der zweite von 1632—1760. Warum dem letzteren Bande nicht auch die Promotionen bis zur Aufhebung des Jesuitenordens (1773) beigelegt wurden, ist nicht ersichtlich<sup>3</sup>. Die Kataloge sind wie die gedruckten Thesen (S. 211) Einblattdrucke in Patentform (Plakatform). An der Spitze steht der Name des Promotors mit dem Datum der Promotion; dann folgen die Namen der Kandidaten und zuletzt die erörterten Quaestionen<sup>4</sup>. Gedruckt sind alle

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 697. Es kam vor, daß die zu Doktoren der Philosophie Promovierten das Magistermahl zweimal, ja sogar dreimal hielten.

<sup>2</sup> Nach den Act. Univ. zu den betreffenden Jahren.

<sup>3</sup> Der gedruckte Magisterkatalog von 1772 hat sich erhalten bei Stempfle XX, 13. Es sind 12 Magister.

<sup>4</sup> B. V.: Ad IV. Calend. Septembr. a R. P. Nicolao Lilio, Societatis Jesu, Philosophiae Professore Ordinario, praestantes virtute, atque eruditione iuvenes, artium liberalium ac philosophiae licentiati, quorum nomina deinceps sequuntur,

Kataloge in Dillingen in der akademischen Buchdruckerei. Darum sind diese Bände zugleich für die Geschichte der Buchdruckerkunst in Dillingen von Bedeutung. Die Kataloge aus der älteren Zeit, etwa bis 1680, sind reich verziert. Oben sind gewöhnlich zwei Wappenschilder angebracht, links das des jeweiligen Bischofs von Augsburg, rechts das der Universität, zwischen denselben das bekannte Emblem der Gesellschaft Jesu. Die Namen der Kandidaten, später auch das Ganze, sind umrahmt von einem Lorbeerkranz, in welchen Wappenschilder und Bilder von Heiligen, welche auf die Universität Bezug haben<sup>1</sup>, eingefügt sind. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an sind die Kataloge ganz einfach; sie enthalten keine Verzierung und keinen Bilderschmuck. Einfacher als die Kataloge der Baccalaren und Magister der Philosophie sind aber schon von Anfang die Kataloge der promovierten Theologen. Wo diese reicher sind, schließen sie sich an den schon in der ersten Periode (S. 37) geschilderten Typus an. Von den Katalogen der juridischen Grade wird 1636 gesagt, sie seien denjenigen der theologischen Grade ähnlich gemacht worden. Zwischen den einzelnen Katalogen finden sich bisweilen Gratulationsgedichte und Promotionsthesen. Die Kataloge der Theologen enthalten öfters Gedichte, welche die Insignien des Doktorats zum Gegenstand haben. Als solche erscheinen hier: *Epomis caerulea*, *Pileus (quadratus)*, *Cingulum (Baltheus, Zona)*, *Anulus*, *Biblia*, *Cereus (Fax)*, *Sertum*. Die Deutung dieser Insignien ist keine gleichartige<sup>2</sup>.

supremo earundem artium et Doctoratus philosophici honore, in Catholica ac celebri Academia Dilingana insigniuntur.

Nomina Candidatorum.

Quaestiones in Actu discutiendae:

Uter locus sit honoratior, dexter an sinister? Primus an postremus?

Utrum necessario cuncta viventia naturaliter sint obnoxia interitui?

Utrum quod semel interiit, idem numero possit reparari?

Dilingae, In Aula Academica, Anno post Christum natum, M. D. C. 1655 wurde auf Anordnung des Domkapitels im Kataloge der Baccalaren dem in Catholica Academia noch beigelegt: *Episcopali*, wie es auch schon 1661 in dem Katalog der Thesen beigelegt worden war. Act. Univ. II, 293.

<sup>1</sup> Hieronymus, Ulrich, Afra, Ursula.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 222, 226, 227. Eigenartig ist die bei Verleihung des theologischen Doktorats am 17. Aug. 1689 vorkommende Deutung der sieben Insignien auf die septem dona a S. Pneumate. Die Deutung des Cingulum ist eine moralische und geht gewöhnlich auf die Keuschheit. Statt Cingulum steht bisweilen Torques sowohl beim theologischen wie beim juridischen Doktorat. Daß Cingulum oder Torques aurea ein Symbol der Ernennung der Promovierten zu „goldenen Rittern“ ist, wie Dr. Horn in der weiter unten zu citierenden Abhandlung vermutet, habe ich nicht bestätigt gefunden. Von der Ernennung „goldener Ritter“ ist, obwohl der Papst dem Kardinal Otto dieses Privilegium verlieh (vgl. S. 23), nirgends die Rede.



Die Namen der Kandidaten der Philosophie wurden von Anfang im Kataloge nach der im examen eruditionis erlangten Note gesetzt. Allein im Jahre 1655 verordnete der Provinzial unter Berufung auf eine Weisung des Generals, daß nur die durch ihr Wissen hervorragenden Kandidaten nach dem Fortgange gesetzt, die übrigen aber in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden sollen. Diese Sitte wurde an andern Akademien am Rheine und anderswo schon längst beobachtet und war in der letzteren Zeit auch in Ingolstadt recipiert worden. Die Studenten in Dillingen waren mit der Neuerung, die zum erstenmal bei der Erteilung der Magisterwürde am 30. Juni 1655 zur Geltung kam, nicht zufrieden, außer einigen wenigen, die in der alphabetischen Ordnung voranstanden, während sie nach dem Fortgang unter die letzten geraten wären<sup>1</sup>. Die neue Sitte fand offenbar auch bei den Professoren Widerspruch. Daher sehen wir, daß in der Folgezeit die alte Gewohnheit wiederkehrt<sup>2</sup>, nur 1687 führte der Professor der Metaphysik die Magister auf eigene Faust in alphabetischer Ordnung auf. Von 1676 an wurden auf Anordnung des Provinzials jene Studierenden der Theologie, welche in Dillingen die Philosophie nicht gehört hatten, aber dort einen philosophischen Grad nahmen, extra ordinem gesetzt, wenn sie es wünschten<sup>3</sup>. Ebenso verfuhr man mit den Juristen und jenen Philosophen des zweiten Jahres (Physiker), welche anderswo die Logik gehört hatten und in Dillingen das Baccalaureat empfangen wollten. Daher in den Promotionskatalogen am Schlusse die Bemerkung: *His accesserunt (ex Theologia, ex Physica, aliunde), oder einfach Accessores*<sup>4</sup>. Vom Jahre 1741 an sind die Kandidaten wieder nach dem ordo eruditionis, nicht mehr in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Es werden mehrere Klassen unterschieden, theils durch Zahlen, theils durch Noten, die in Worten ausgedrückt sind, wie: I. Classis. Profectu insigni; II. Classis. Profectu eximio; III. Classis. Profectu prorsus egregio. Bemerkenswert ist, daß seit 1708 dem Namen eines jeden einzelnen Kandidaten ein D. (Dominus) vorge setzt wird, während sie früher nur im allgemeinen in dieser Weise ausgezeichnet wurden: *Nomina DD. Candidatorum*.

Ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Punkt betrifft die Zahl der Promovierten. Darüber geben außer den Promotionskatalogen noch

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 195. 202.

<sup>2</sup> Im Allg. R.-M. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1000) findet sich ein Gutachten des Kanzlers Heinrich Mayer, in welchem die Gründe für die alte Sitte dargelegt werden.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 490.

<sup>4</sup> Eine besondere Berücksichtigung erfuhren die Adelligen unter den Studierenden. Sie wurden bisweilen, auch wenn sie nach ihrem Fortgang kein Recht dazu hatten, an die Spitze des Katalogs gesetzt, ohne Angabe des ihnen zukommenden Platzes.

andere Quellen Aufschluß, namentlich die Act. Univ., die Hist. Coll. Dil. und die Litt. ann., welche von Jahr zu Jahr — wenigstens bis 1770 — über die stattgehabten Promotionen berichten. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, die Lücken der Promotionskataloge zu ergänzen<sup>1</sup>.

Im Jahre 1897 hat Dr. E. Horn in der „Zeitschrift für katholische Theologie“<sup>2</sup> eine verdienstvolle Abhandlung über „Die Promotionen an der Dillinger Universität von 1555—1760“ veröffentlicht. Er giebt darin eine Statistik über die in der philosophischen, theologischen und juristischen Fakultät gehaltenen Promotionen zugleich mit dankenswerten historischen Erläuterungen. Da jedoch der Statistik nur die zwei Foliobände mit den Promotionskatalogen zu Grunde liegen — die übrigen Quellen standen dem Verfasser nicht zur Verfügung —, so ermangelt dieselbe der Vollständigkeit und bedarf der Ergänzung. Dies gilt schon von den philosophischen Promotionen, noch mehr aber von den theologischen und juristischen. In den genannten Bänden fehlen einzelne Kataloge der Promotionen in der philosophischen Fakultät. Dazu kommt, daß die Kataloge nur die ordentlichen und öffentlichen, jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit vorgenommenen, nicht aber die außerordentlichen und privaten Promotionen enthalten. Von den theologischen und juristischen Promotionen aber ist nur ein kleiner Teil der gedruckten Kataloge jenen Bänden einverleibt worden. Die theologischen Promotionen, welche Dr. Horn anführt, erstrecken sich auf 55, die juristischen gar nur auf 13 Jahre, während in der theologischen Fakultät die Promotionen von 1564—1770 nur in 11 Jahrgängen, in der juristischen Fakultät von 1625—1770 in 20 Jahrgängen ausfielen. Die größere Zahl in der letzteren Fakultät erklärt sich zum guten Teil aus der zeitweiligen Aufhebung der Professuren für kanonisches und Zivilrecht während des Schwedenkrieges. Auch die theologischen Promotionen unterblieben in dieser Zeit einigemal.

Nach meiner Berechnung wurden in der angegebenen Zeit, d. i. von 1564—1770, in der philosophischen Fakultät 7704 Baccalare und 5997 Magister oder Doktoren promoviert, oder im jährlichen Durchschnitt 37 Baccalare und 29 Magister, somit treffen auf 100 Baccalare 78 Magister. Bei dieser Berechnung sind in die Summe der Magister — bei jener der Baccalaren fällt die Sache nicht ins Gewicht — nicht bloß diejenigen einbegriffen, welche gemeinsam und öffentlich zu den festgesetzten Zeiten graduiert wurden, sondern auch jene, welche in außerordentlicher Weise oder privatim den Grad empfangen. Ihre Zahl beläuft sich jährlich auf zwei bis drei. Darunter befinden sich auch jene Jesuiten, welche in Dillingen mit einer

<sup>1</sup> Von 1770—1773, d. h. bis zur Aufhebung des Jesuitenordens, wurden zwar noch Promotionen gehalten, aber nicht mehr eingetragen.

<sup>2</sup> 21. Jahrg. S. 448 ff.

Professur in der philosophischen Fakultät betraut wurden und darum vorher den Doktorgrad erhielten — einer oder zwei in jedem Jahre. Wenn man will, kann man diese von der obigen Summe abziehen, da es sich hauptsächlich darum handelt, die Zahl der Kandidaten festzustellen, welche die Universität selbst für die Grade vorbereitet hat. Das nämliche sollte vielleicht mit jenen geschehen, welche von auswärts kommend in Dillingen den Magistergrad empfangen und dort weiterstudierten. Indes die Zahl dieser ist nicht groß und dazu kommt der weitere Umstand, daß sicherlich eine ebenso große Zahl von Studierenden, die in Dillingen Philosophie gehört hatten, auf andere Universitäten gingen und dort graduiert wurden. Die höchste Zahl von Baccalaren wurde 1706 erreicht mit 77, die höchste Zahl von Magistern 1614 mit 63.

Ihre volle Würdigung erlangen die angeführten Zahlen und Zahlenverhältnisse durch Vergleichung mit der Frequenz der Universität resp. der Jahreskurse, aus welchen die Baccalare und Magister hervorgingen. Zu diesem Zwecke geben wir einige Stichproben. Die Accessores, d. h. diejenigen, welche aus höheren Kursen oder von auswärts hinzutraten, lassen wir außer Ansat, um genau festzustellen, wie viele Kandidaten aus jedem Kurse die Grade nahmen. Die offenen Ziffern geben die Zahl der Baccalaren und Magister, die eingeklammerten die Zahl der Kandidaten des Kurses an.

Jahr.	Baccalare.	Magister.	Jahr.	Baccalare.	Magister.
1608	50 (89)	29 (46)	1700	48 (66)	30 (38)
1616	59 (77)	48 (67)	1702	51 (77)	34 (49)
1619	51 (69)	49 (71)	1703	27 (36)	28 (35)
1621	56 (80)	39 (53)	1704	26 (30)	20 (24)
1622	60 (87)	42 (60)	1705	25 (40)	14 (16) <sup>1</sup>
1624	40 (59)	44 (65)	1706	59 (65)	21 (24)
1627	63 (70)	46 (59)	1707	51 (58)	32 (36)
1665	41 (62)	44 (51)	1708	48 (49)	45 (50)
1666	44 (64)	63 (84)	1709	34 (40)	44 (45)
1667	44 (79)	40 (52)	1710	34 (51)	33 (39)
1668	55 (88)	30 (44)	1756	57 (77)	21 (56)
1669	52 (98)	40 (50)	1758	36 (67)	19 (49)
1670	40 (69)	42 (66)	1760	38 (71)	22 (42)

Werden diese Zahlen addiert, so ergibt sich, daß in den angeführten 26 Jahren von 1718 Kandidaten der Physik bezw. der Logik 1189 Baccalare, und von 1271 Kandidaten der Metaphysik 919 Magister oder Doktoren der Philosophie geworden sind, sonach von den ersteren ungefähr zwei Drittel und von den letzteren drei Viertel, ein gewiß hoher Prozentsatz. Zugleich

<sup>1</sup> Die geringere Zahl von Kandidaten und Promovierten in den Jahren 1703 bis 1705 erklärt sich aus den kriegerischen Verhältnissen der damaligen Zeit (vgl. S. 95 f.).

ist aus der Gegenüberstellung der Zahl der in jedem Jahre kreierten Baccalaren und Magister zu ersehen, daß der weitaus größere Teil der Baccalaren zu Magistern promoviert wurde<sup>1</sup>. Es werden übrigens in den oben genannten Quellen mehrere Fälle angeführt, wonach in einzelnen Jahren sämtliche Physiker bezw. Logiker das Baccalaureat, und sämtliche Metaphysiker das Magisterium empfangen<sup>2</sup>. Der Verfasser der Litt. ann. von 1711 macht wegen der großen Zahl der in Dillingen Promovierten die Bemerkung, man dürfe daraus nicht schließen, daß Unfähige zu akademischen Graden befördert worden seien. Als Gegenbeweis führt er an, daß die Promovierten jenes Jahres — er hat alle Fakultäten im Auge — wiederholt in öffentlicher Disputation von ihrem Wissen Zeugnis abgelegt haben<sup>3</sup>. Anderswo wird bemerkt, daß gerade die Erteilung von Graden und die damit verbundenen Ehren und Auszeichnungen vorteilhaft auf den wissenschaftlichen Eifer einwirkte<sup>4</sup>. Es kam übrigens öfters vor, daß einige wegen mangelnden Wissens den Grad nicht erhielten<sup>5</sup>.

Da in Dillingen namentlich in der älteren Zeit viele Religiösen, d. i. junge Ordensleute, studierten, so dürfte wohl auch die Frage interessieren, wie sich diese zu den Promotionen stellten. Zunächst muß konstatiert werden, daß die Religiösen nur mit Erlaubnis ihrer Ordensobern einen Grad nehmen durften, und im allgemeinen waren diese aus begreiflichen Gründen nicht für die Annahme von akademischen Graden. Doch sehen wir schon von Anfang unter den Graduierten auch Ordensangehörige, namentlich soweit es sich um die philosophischen Grade handelt. In den ersten zwei Jahr-

<sup>1</sup> Die bei Kaufmann (II, 305 f.) von verschiedenen Universitäten (Leipzig, Heidelberg, Freiburg, Greifswald, Rostock, Erfurt) aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts angeführten Zahlenverhältnisse ergeben kein so günstiges Resultat. Vgl. dazu Horn, Die Promotionen an der Dillinger Universität, Zeitschrift für kathol. Theologie XXI (1897), 457 f.

<sup>2</sup> Die große Zahl der Promovierten in Dillingen gab einem Beobachter der Dinge einmal Anlaß zu der treffenden Äußerung: *Argumento est hic in disciplinarum arena profectus insignis quoque in morum honestate studii ac conatus. Neque enim quae ad litteras tam sedulo incumbit iuventus mala esse consuevit.* Litt. ann. 1710.

<sup>3</sup> *Ne quis malevolus temere suspicetur, tantam insignitorum copiam, quamvis in statera suspensa minus inventa fuerit, tamen ad memoratos honorum gradus fuisse promotam, saepius hi ipsi pugiles in publica arena clarissima doctrinae suae documenta dedere.*

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1661: *His honorum titulis multorum non mediocriter commota exarsit in litterarum studiis industria pulcherrima laborum praemium spectantium.* Ganz ähnlich Litt. ann. 1708.

<sup>5</sup> 1586 wurden von 22 Kandidaten des Baccalaureats 4 zurückgewiesen, 1590 von 8: 1, 1625 von 62: 3, 1668 von 56: 1; ähnlich beim Magisterium, nur seltener. Auch der Fall ereignete sich, daß ein weniger Befähigter den niederen Grad erhielt, jedoch mit dem Bedenken, daß er sich um den höheren nicht bewerben dürfe.

zehnten des 17. Jahrhunderts nahm von den Religiösen etwa ein Drittel den Grad des Baccalaureats, ein Sechstel den Grad des Magisteriums. Später mindert sich die Zahl. Im 18. Jahrhundert, wo die Klöster in weit geringerer Zahl ihre Studenten nach Dillingen schickten, befinden sich unter den Promovierten nur mehr ausnahmsweise Ordensmitglieder.

Die theologischen Promotionen waren wie anderswo so auch in Dillingen nicht so zahlreich wie die philosophischen. Nach der von mir gemachten Zusammenstellung wurde in der theologischen Fakultät das Baccalaureat im Jahre durchschnittlich vier- bis fünfmal, das Licentiat drei- bis viermal, das Doktorat etwa zweimal erteilt. So lautet das Ergebnis, wenn wir die Zeit von 1564—1770 im ganzen nehmen; anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die einzelnen größeren Perioden in Betracht gezogen werden. Im 16. Jahrhundert waren die theologischen Grade selten, in manchen Jahren fanden keine Promotionen statt, in andern eine oder zwei; das Baccalaureat allerdings wurde öfters erteilt, 1591 sogar an acht Kandidaten. Im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert erhöht sich die Zahl der in der Theologie Promovierten, namentlich was die zwei unteren Grade betrifft. Baccalare und Licentiaten gab es im 17. Jahrhundert im Durchschnitt jedes Jahr 3—4, im 18. Jahrhundert 11 bezw. 7, d. h. 11 Baccalare und 7 Licentiaten<sup>1</sup>. Auf den obersten Grad, das Doktorat, treffen in beiden Jahrhunderten jedes Jahr etwa zwei Empfänger<sup>2</sup>. Dabei muß in Anschlag gebracht werden, daß insbesondere das Doktorat solchen Jesuiten erteilt wurde, welche in Dillingen oder an andern Akademien der oberdeutschen Provinz eine theologische Professur zu übernehmen im Begriffe standen oder schon im Lehramt sich befanden<sup>3</sup>. Die Zahl dieser Empfänger des theologischen Doktorgrades ist im 16. und 17. Jahrhundert fast ebenso groß wie die der andern, im 18. Jahrhundert überwiegen die letzteren um das doppelte. Zur Erlangung des Doktorates bedurften die Jesuiten der Erlaubnis des Generals, zur Erlangung der andern Grade genügte die Zustimmung der Lokalobern, des Provinzials oder Rektors<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> 1678 erhielten zehn Bewerber an einem Tage das theologische Doktorat, was sonst nie vorkam.

<sup>2</sup> Ich zähle von 1564 bis 1770: 1232 Baccalare, 813 Licentiaten und 350 Doktoren der Theologie.

<sup>3</sup> Wenn ein Jesuit schon längere Zeit mit Erfolg öffentlich gelehrt hatte, wurde ihm der Grad ohne Examen erteilt. In dieser Weise erhielten 1671 das theologische Doktorat Christoph Meindl und Jakob Allung. Act. Univ. II, 402. Desgleichen wurde J. B. Weiß im gleichen Jahre ohne Examen zum Licentiaten des kanonischen Rechtes ernannt, weil er bereits Doktor der Theologie war und in Dillingen und Ingolstadt eine Professur versehen hatte. Ibid. II, 407.

<sup>4</sup> Der Visitator Oliverius Manareus gab 1582 mit Zustimmung des Generals für das Dillinger Kolleg die Verordnung: Non est introducenda consuetudo omnes,

Noch spärlicher war die Zahl der juridischen Promotionen. Auch hier zeigt sich im 18. Jahrhundert eine Steigerung im Vergleich zum vorausgehenden Jahrhundert. Am häufigsten wurde der Grad des kanonischen Licentiaten erteilt, mindestens einmal im Jahre, manches Jahr weist aber fünf bis sieben, ja sogar neun Graduierte auf. Dann folgt, was die Zahl der Promotionen betrifft, das Licentiat des Zivilrechtes, darauf das Doktorat des kanonischen und zuletzt das Doktorat des Zivilrechtes. Letzteres wurde sehr selten allein erteilt, regelmäßig aber in Verbindung mit dem Doktorat des kanonischen Rechtes — Doctor utriusque iuris, wie auch das Licentiat beider Rechte häufig miteinander verliehen wurde<sup>1</sup>. Auch von den juridischen Promotionen fällt ein Teil, wenn auch kein so großer wie bei den theologischen, auf die Jesuiten. Der erste Licentiat des kanonischen Rechtes (18. Oktober 1625) war P. Paul Laymann, zugleich der erste Professor dieses Rechtes; der erste Licentiat beider Rechte Johann Oswald von Zimmern, Hofkaplan des Bischofs Heinrich (3. Juni 1631); der erste Doktor beider Rechte Jakob Rodenius, Kanzler des Johanniterordens in Böhmen, Mähren u. s. w. (20. September 1631).

### 7. Zeugnisse.

Es ist oben (S. 220) erwähnt worden, daß die Kandidaten beim examen eruditionis in drei Klassen geteilt wurden, bessere (summi), mittelmäßige (mediocres) und mindere (inferiores). Diese Abstufung halten auch die Zeugnisse ein, welche den Studierenden erteilt wurden. Im Index testimoniorum<sup>2</sup> wird die Notenskala folgendermaßen angegeben: A bonam, B mediocrem, C infimam notam significat. Wir haben also eine I., II. und III. Note, und nehmen wir dazu die Qualifikation derjenigen, welche nicht genügten und darum nicht aufrücken durften oder vom Empfang eines akademischen Grades zurückgewiesen wurden, so haben wir vier Noten, von welchen die letzte etwa mit „ungenügend“ wiedergegeben werden könnte. Allein in den Zeugnissen selbst werden weder Ziffern noch die ihnen entsprechenden Qualifikationen gebraucht, sondern die Note oder der Grad, welchen ein Studierender in Bezug auf Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit verdient, sachgemäß umschrieben. Je besser die Note oder der Grad, desto

---

qui docent, promovendi, nisi ubi id necessitas postulat; sed potius danda opera, ut etiam externi intelligant, Societatem nostram pro religiosa modestia eiusmodi graduum honores omnino vitare. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 263.

<sup>1</sup> Nach meiner Zählung wurden seit Errichtung der juridischen Fakultät bis zum Ende der gegenwärtigen Periode, genauer bis 1768, promoviert: 397 Licentiaten des kanonischen, 213 Licentiaten des Zivilrechtes, 107 Doktoren des kanonischen, 35 Doktoren des Zivilrechtes.

<sup>2</sup> Liber testimoniorum I, 192

reicher und voller sind die in den Zeugnissen gewählten Ausdrücke und Wendungen. Insofern sind richtiger drei Klassen von Zeugnissen als drei Klassen von Noten zu unterscheiden. Ähnlich verhält es sich mit den Noten, welche in den Act. Univ. denjenigen erteilt werden, welche sich einem Examen unterzogen oder disputiert haben. Es ist geradezu erstaunlich, wie verschiedenartig die wissenschaftlichen Leistungen bezeichnet werden. Alle nur denkbaren Schattierungen sind vertreten in immer neuen Wendungen. Ich habe deren mehr als hundert gezählt<sup>1</sup>.

In dem vorhin genannten Liber testimoniorum ist handschriftlich eine große Zahl von Zeugnissen eingetragen, teils mit dem Namen derjenigen, welchen sie ausgestellt sind<sup>2</sup>, teils mit einem bloßen N. N. versehen, also Zeugnisformulare. Es dürften ungefähr 80 solcher Zeugnisse sein. Mit Ausnahme eines einzigen, welches deutsch ist, sind alle lateinisch abgefaßt. Sie erstrecken sich auf die Zeit von 1572—1658, die größte Zahl fällt in die Zeit von 1610—1630<sup>3</sup>. Die meisten Zeugnisse sind Abgangszeugnisse, d. h. solche, welche beim Abgang eines Studierenden auf dessen Bitten verabfolgt wurden<sup>4</sup>. Andere wurden bei besondern Gelegenheiten, oft auch nachdem die Betreffenden die Universität schon lange verlassen hatten, zu speziellen Zwecken gegeben. Dem größeren Teile nach sind die Zeugnisse für Akademiker bestimmt, d. h. für Studierende der höheren Fakultäten, dem kleineren Teile nach für Gymnasiasten. Von den Zeugnissen oder Zeugnisformularen sind die einen für die gewöhnlichen Fälle berechnet — *ordinarium sive commune, forma communis*, die andern nur für seltene, außer-

<sup>1</sup> Einige Beispiele: Bene, optime, egregie, docte, insigniter, cum laude, cum magna laude, cum bona satisfactione, cum magna commendatione, cum insigni satisfactione, cum summa omnium approbatione, summa cum laude, cum singulari doctrinae eminentia, insigni profectu, profectu prorsus egregio, laudabiliter, sat bene, satis commode, mediocriter, vix mediocriter, supra mediocritatem, infra mediocritatem, misere, nimis misere, utcumque, plane supra expectationem (respondit, disputavit), insignem tulit laudem, tulit laudem non vulgarem, cum maxima laude approbatus, admissus sine laude, cum doctrina plane eximia, examen bene subiit, examen feliciter, cum magna laude superavit, satis fecit, omnino, omnibus satis fecit, nemini satis fecit, vix, mediocriter satis fecit etc.

<sup>2</sup> Ich nenne nur die späteren Weihbischöfe von Augsburg Sebastian Breunig und Petrus Wall, Johann Fallner (der spätere Generalvikar des Bischofs von Basel), Sigmund von Hornstein, Wolfgang Rudolf von Syrgenstein.

<sup>3</sup> Das älteste mir bekannte Zeugnis von der Dillinger Universität ist ein aus dem Jahre 1564 stammendes, im Stiftsarchiv zu St. Gallen aufbewahrtes Studien- und Sittenzeugnis für einen Religiosen des dortigen Klosters, Fr. Johann Russtaller, auf Pergament mit anhängendem Universitätsiegel. Es ist ausgestellt von dem ersten Rektor der Jesuiten, Heinrich Dionysius, und unterschrieben von dem Universitätsnotar Paul Kleindienst.

<sup>4</sup> Drei Abgangszeugnisse abgedruckt T. II, Nr. 13. 27. 28.

ordentliche Fälle — *singulare et rarum*. Die Zeugnisse haben nicht wie die unfrigen Rubriken, welche ausgefüllt werden, sondern geben einen fortlaufenden Text. Der Größe oder dem Umfang nach sind sie sehr ungleich, sie sind um so länger und wortreicher, je höher der akademische Rang, der Stand oder die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Studierenden ist. Manche nehmen nur eine halbe Quartsseite ein, andere zwei und noch mehr Seiten. Der Hauptinhalt wird am besten wiedergegeben, wenn man sie Studien- und Sittenzeugnisse nennt.

Ein gewöhnlicher Anfang bei längeren Zeugnissen lautet: *Etsi sua cuique virtus et eruditio momenti satis habent ad conciliandam honorum gratiam et benevolentiam, tamen non parum interest ad tuendam veram nominis dignitatem et ingenii laudem, eam etiam litteris ac publicis testimoniis comprobare, eandemque omnium hominum memoria conservare. Cum igitur . . .* Andere beginnen sofort mit dem Namen desjenigen, der das Zeugnis verlangt hat. Dies gilt namentlich von Zeugnissen für solche, welche kaum eines verdienen<sup>1</sup>. Dann folgt die Zeit der Insription an der Universität, die Dauer und Art der Studien, Fortgang, Fleiß und sittliches Betragen, die etwa erlangten Grade. Fast niemals, wenigstens bei längeren Zeugnissen, fehlt die Bemerkung, daß der Studierende die Privilegien und Rechte eines Universitätsangehörigen genießt. Zuletzt wird er dem Wohlwollen derjenigen empfohlen, zu welchen er kommt. Den Zeugnissen wurde das große oder kleine Universitätsiegel aufgedrückt und die Unterschrift des Notars beigefügt.

Einzelne Zeugnisse wurden für ganz bestimmte Zwecke ausgestellt, wie zur Bestätigung der stattgehabten Deposition, der erworbenen Grade, zur Erlangung der *manumissio* für den Akt der Promotion u. s. w., oder es waren Empfehlungsschreiben, z. B. für solche, welche eine Wallfahrt nach Loreto oder Rom unternehmen wollten. Eine besondere Art der Zeugnisse waren jene für die studierenden Kanoniker *in spe*, sei es daß sie den Gymnasialstudien oder den akademischen Studien oblagen. Sie erhielten auf Verlangen ein Zeugnis über ihre Ankunft und vollzogene Insription, über ihren Aufenthalt und ihre Studien.

Wie die Etikette sonst an der Universität peinlich beobachtet wurde, so auch in den Zeugnissen. Das ergibt sich insbesondere aus der Wahl der Prädikate, welche die in den Zeugnissen Genannten erhalten. Ein Schüler des Gymnasiums wird genannt *honestus adolescens*, dem Namen eines

<sup>1</sup> Darum *Lib. test. II, 192* die Notiz: *Pro iis qui vix merentur testimonium, unum ex praedictis applicandum est ommissa omni morum ac doctrinae commendatione, sine titulo et Etsi.*



Kandidaten der Akademie wird ein D. (Dominus) vorgelegt, zugleich mit einigen ehrenden Beinamen, wie ornatus, ornatissimus, doctus, doctissimus, eruditus et ornatus; ein Geistlicher heißt Reverendus et clarissimus (ornatissimus), ein einfacher Adelfiger Nobilis adolescens, ein Baron Illustris et Generosus bezw. Reverendus et Generosus, und wenn er von altem Adel war, wurde nicht verfehlt, dies beizusetzen: Ornatissimus Dñs N. N. praenobilis et perantiqua prosapia oriundus<sup>1</sup>.

### 8. Gymnasialschulwesen.

Von der äußeren Organisation des Gymnasiums ist schon früher (S. 117) die Rede gewesen. Dasselbe hatte in der ersten Zeit der Lehrthätigkeit der Jesuiten in Dillingen fünf Klassen: Rhetorik, Humanität (Poesie, Poetik), erste, zweite und dritte Klasse der Grammatik. 1613 trat noch eine sechste Klasse (Infima oder Rudimenta) und 1625 eine siebente (Principia) hinzu. In dieser letzteren Klasse wurde aber ohne Zweifel noch nicht Latein betrieben. Wir haben es also bloß mit fünf und für später mit sechs Klassen des Gymnasiums zu thun. Die Namen dieser sechs Klassen waren im 17. und 18. Jahrhundert nicht immer die nämlichen, Lehrziel und Lehraufgabe aber blieben sich stets gleich. Die vier unteren Klassen standen zu einander wieder in engerer Beziehung und bildeten gewissermaßen eine Vorbereitungsstufe für die zwei oberen Stufen. Danach haben wir am Gymnasium drei Stufen: Grammatik, Humanität und Rhetorik. „Diese dreifache Stufe bezweckte, dem Schüler in der Grammatik den richtigen, in der Humanität den schönen, in der Rhetorik den überzeugenden Ausdruck des Gedankens beizubringen. In allen drei Stufen wurde der Nachdruck auf das Können gelegt, deshalb kurze Grammatiken, aber häufige und vielgestaltige Übungen, nach dem alten Grundsatz: Praecepta pauca, plurima exercitatio.“<sup>2</sup>

Bekanntlich war an den Jesuitengymnasien nicht das Fach-, sondern das Klassensystem durchgeföhrt. So war es auch in Dillingen. Jeder Lehrer gab in seiner Klasse den gesamten Unterricht. Dabei gewahren wir,

<sup>1</sup> Die Zeugnisse waren theils auf Pergament theils auf Papier geschrieven. Für ein Zeugnis auf Pergament mit dem großen Siegel war zu bezahlen dem Notar 1 Gulden, dem Bedell 40 Kr., auf Pergament mit dem kleinen Siegel dem N. 50 Kr., dem P. 30 Kr., für ein Zeugnis eines Kanonikers über Residenz auf Papier dem N. 21 Kr., dem P. 15 Kr., ebensoviel für ein gewöhnliches Zeugnis auf Papier, für ein Zeugnis über Empfang des Vicentats der Theologie oder des Rechtes dem N. 1 Gulden 8 Kr., dem P. 1 Gulden, über Empfang des Doktorats in der Theologie oder im Rechte dem N. 1 Gulden 30 Kr., dem P. 1 Gulden. Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 210.

<sup>2</sup> Duhr, St.-D. S. 79.

wenn wir die jährlichen Verzeichnisse der Professoren miteinander vergleichen, daß namentlich die Professoren der unteren Klassen mit ihren Schülern im folgenden Jahre aufrückten, ähnlich wie in der Philosophie der Professor der Logik zur Physik und von dieser zur Metaphysik mit seinen Hörern aufzusteigen pflegte. Doch war das nicht streng durchgeführt. Es kam auch vor, daß bei geringer Schülerzahl ein Lehrer mehrere Klassen versah. Im großen ganzen war der Wechsel der Lehrer am Gymnasium ebenso wie an der Akademie ein bedeutender<sup>1</sup>. Das hängt mit der Konstitution des Jesuitenordens zusammen. Denn hatte der Jesuit seine philosophischen Studien zurückgelegt, so mußte er vor dem Beginn der theologischen Studien einige Jahre in den niederen Schulen, d. i. in den Gymnasialklassen, Unterricht erteilen<sup>2</sup>. Am stabilsten war die Professur der obersten Klasse des Gymnasiums, der Rhetorik. Der Professor dieser Klasse gehörte übrigens, wie schon einmal bemerkt wurde, zur philosophischen Fakultät. Der große Wechsel der Professoren, der im allgemeinen in didaktischer und pädagogischer Beziehung nicht von Vorteil ist, wurde hinsichtlich seiner Schädlichkeit dadurch paralytisiert, daß die einzelnen Jesuiten als Mitglieder eines festgegliederten Ordens mit einem überall fast gleichmäßig durchgeführten Unterrichts- und Erziehungssystem, welches keine große individuelle Beweglichkeit gestattete, sich von der gleichen Lehrmethode und den gleichen Erziehungsgrundsätzen leiten ließen. Überdies waren die Lehrgegenstände überall und die Lehrbücher wenigstens innerhalb einer Provinz die nämlichen.

Die Unterrichtsgegenstände waren Latein, Griechisch und Religion. Das waren wenigstens die Hauptfächer. Das Verzeichnis der Bücher (Catalogus librorum), welche im nächsten Jahre gelesen oder dem Unterrichte zu Grunde gelegt wurden, mußte im August von Ingolstadt erholt werden und wurde dann in Dillingen gedruckt. In der älteren Zeit wurde dieses Verzeichnis für die ganze oberdeutsche Provinz in Dillingen gedruckt<sup>3</sup>. Für die Zeit von 1564—1614 sind die Bücherverzeichnisse zugleich mit den Lektionskatalogen für die Akademie mit wenigen Ausnahmen auf uns gekommen (S. 200). Aus der späteren Zeit ist nur noch ein Verzeichnis aus den Jahren 1651 und 1652 zu meiner Kenntnis gelangt. Die

<sup>1</sup> Der häufige Wechsel der Lehrer an den Jesuitenschulen veranlaßte Fiala (IV, 16) zu der Bemerkung: „Wohl liegt bei den Lehranstalten der Gesellschaft Jesu nicht so viel an der Personenveränderung, da durch dieselbe Studiengang und Methode nicht im geringsten alteriert wird; allein der persönliche erzieherische Einfluß des Lehrers, der doch auch sein Arbeitsfeld zuerst kennen lernen muß, und die gesamte Hebung der Anstalt kann durch allzu schnellen Wechsel unmöglich gewinnen.“

<sup>2</sup> Vgl. Schmid, Die niederen Schulen der Jesuiten S. 25.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. I, c. 1, § 4, p. 8; c. 5, § 1, p. 54.

folgende Darstellung betreffs der Lehrgegenstände und Lehrbücher stützt sich hauptsächlich auf die erhaltenen Verzeichnisse<sup>1</sup>.

Latein. In der untersten oder 3. Grammatikklasse (*Rudimenta*) wurden die Anfangsgründe gelehrt, insbesondere die Deklination der Nomina und die Konjugation der Verba theoretisch und praktisch eingeübt, auch wurden bisweilen schon die leichteren Regeln der Syntax behandelt. In diese tiefer einzudringen, war Aufgabe der 2. und 1. Grammatikklasse. In der 2. Klasse wurde ein leichteres Compendium oder ein Abriß der Syntax durchgenommen. Die *Syntaxis plenior* blieb für die 1. Klasse vorbehalten. Die grammatikalischen Hilfsbücher wechselten in der ersten Zeit. 1563/1564 wurde die Grammatik des Sigismund Lupulus gebraucht. In der untersten Klasse treffen wir in der Folge den Donatus, in der 2. Klasse die *Etymologia* und in der ersten die *Syntaxis* von Despauterius<sup>2</sup>. Für die lateinische Prosodie kam 1564 in der 1. Klasse zur Verwendung Murmellius<sup>3</sup>, *De arte versificatoria*, und 1573/1574 Cornelius Valerius<sup>4</sup>, *De Prosodia liber*. Von dem eben genannten Jahre an wurden die früher gebrauchten Schulbücher verdrängt und traten an deren Stelle jene des Jesuiten Emmanuel Alvarez. In der untersten oder 3. Grammatikklasse wurden dessen *Rudimenta sive de octo partibus orationis* gebraucht, in der 2. und 1. Klasse dessen *Institutio Grammatica*<sup>5</sup>, und zwar dort das erste, hier das zweite und dritte Buch, in der 2. Klasse auch noch von demselben Verfasser *De constructione octo partium orationis epitome*. Das dritte Buch der Institutionen des Alvarez, welches über Prosodie (*De dimensione syllabarum*) handelt, wurde von 1581 an fast immer in die Humanität (Poetik) gewiesen und in der 1. Grammatikklasse nur mehr die Elemente der Berkskunst (*Praecepta faciliora* oder *Prosodiae epitome*) behandelt. Dafür wurde dann in der 1. Grammatikklasse die schon in der 2. Klasse im Auszug behandelte Syntax gründlicher durchgenommen (*Syntaxis plenior*).

Bekanntlich wurde in jener Zeit auf das Lateinischsprechen ein großes Gewicht gelegt. Zu diesem Zwecke dienten 1564 *Dialogi M. Martini*

<sup>1</sup> Vgl. dazu: Verzeichnis der Schulbücher in den deutschen Jesuitenkollegien 1593—1595. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 317.

<sup>2</sup> Aus Flandern gebürtig, † 1520 (Zöcher).

<sup>3</sup> Aus Roermond, † zu Deventer 1527 (Zöcher).

<sup>4</sup> Geboren zu Dudenwater bei Utrecht, † 1578 (Menden).

<sup>5</sup> Nach *Sommervogel* I, 223 lautet der Titel: *Emmanuelis Alvari e Societate Jesu de institutione Grammatica libri tres*. Olyssipone . . . 1572. Die drei Bücher sind: I. De etymologia. II. De Syntaxi. III. De Prosodia. Diese Grammatik wurde, wie l. c. bemerkt wird, das klassische Schulbuch in dem größten Teile der Provinzen der Gesellschaft und durch die Ratio studiorum empfohlen. In Dillingen erschien schon 1574 ein Nachdruck, später noch öfter.

Dunckhani<sup>1</sup>, von 1589 an wurden zu dem gleichen Zwecke sowie zur Übung im Lateinischen überhaupt in den drei Grammatikklassen die hochgeschätzten Progymnasmata Latinitatis des vortrefflichen Latinisten Jakobus Pontanus S. J. verwendet<sup>2</sup>.

Mit der Lektüre der lateinischen Schriftsteller wurde schon in der 3. oder untersten Klasse begonnen. Hier wurden den Schülern Catonis disticha (moralia)<sup>3</sup> oder ausgewählte kleinere Briefe Ciceros erklärt. Auch der lateinische Katechismus fand zu diesem Zwecke Verwendung. In der 2. oder Mittelklasse las man 1565 Pia ac vere christiana Michaelis Verini disticha, später regelmäßig ausgewählte Briefe Ciceros. Diese (Epistolae familiares) bildeten auch einen Gegenstand der Lektüre in der 1. oder obersten Grammatikklasse. Eine weitere Lektüre war hier des Cicero Cato sive de senectute und Laelius sive de amicitia, des Ovid Tristia, De Ponto libri, Fasti, Ad Liviam et in Ibin, Epistolae selectae et purgatae, Elegiae selectae et purgatae<sup>4</sup>, des Vergil Eclogae (Bucolica), des Martial Epigrammata selectiora (purgata), des Plautus Comoediae Captivi und Trinummus (purgatae). Ciceros Briefe wurden jedes Jahr gelesen, regelmäßig auch entweder dessen Cato oder Laelius.

Auf der Grundlage, welche die Grammatikklassen gelegt hatten, bauten sich die höheren Klassen des Gymnasiums, Humanität (Poetik) und Rhetorik, auf. Die Kenntnis und Handhabung der Gesetze der lateinischen Sprache wurden in diesen Klassen weitergeführt und das Verständnis und die Würdigung der klassischen Autoren, sowie die Aneignung der Kunst ihrer Rede mehr und mehr angestrebt. Dem ersteren Zwecke diente in der Humanität ein Büchlein De verborum copia, 1573 eine Stilistik, nämlich: Hadrianus Cardinalis, De Sermone latino<sup>5</sup>, ferner eine Anleitung zum Briefschreiben (Methodus de conscribendis epistolis), wozu des Rochus Perusinus,

<sup>1</sup> Aus Kempen, † 1590 (Menden). Der Umstand, daß die Jesuiten anfänglich mehrere von Niederländern verfaßte Schulbücher gebrauchten, erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Professoren in der vorjesuitischen Periode der Universität (1549—1563) zum guten Teil Niederländer waren.

<sup>2</sup> Nach *Sommervogel* VI, 1007 wurde dieses Werk in 3 Vol. zuerst in Ingolstadt gedruckt 1588—1594. Es erschien davon eine überaus große Zahl von Auflagen, auch zu Dillingen, z. B. 1626, 1630, 1631. Pontanus, vir in humanioribus potissimum litteris exercitissimus (*Sotwel* p. 382), lehrte in Dillingen mehrere Jahre (1572 ff.) die Philosophie und starb zu Augsburg 1626.

<sup>3</sup> S. *Teuffel*, *Gesch. der Römischen Litteratur* (Leipzig 1870) S. 153.

<sup>4</sup> Über die unter dem Namen des Ovid gehenden Schriften s. *Teuffel* a. a. O. S. 460.

<sup>5</sup> Nach *Sommervogel* IV, 1009 einer Ausgabe der Progymnasmata des Pontanus beigebruckt.

De scribenda rescribendaque Epistola liber, gebraucht wurde<sup>1</sup>. Öfters wird auch des Alvarez Profodit (De dimensione syllabarum) erwähnt. Als Vorbereitung für die nächsthöhere Klasse wurde von 1571 an im zweiten Semester oder in den letzten Monaten des Schuljahres auch schon Rhetorik doziert, und zwar in dem genannten Jahre ein Grundriß (Rhetorices Epitome); in der Folge wurde das Lehrbuch der Rhetorik von Cyprian Soarez eingeführt, De arte Rhetorica Cypriani Soarii S. J. libri III<sup>2</sup>. Von 1599—1601 wurde jedoch in der Humanität von dieser Rhetorik nur das Leichtere (faciliora) durchgenommen, dagegen die vollständige Durchnahme dieses Lehrbuches der Rhetorik reserviert.

Die in der Humanität gelesenen Schriftsteller sind zahlreich, doch ist unter den Prosaisern der Hauptautor stets Cicero. Am häufigsten wurden seine Bücher De officiis gelesen, 27mal in dem oben erwähnten Zeitraum von 1564—1614, fast ebenso oft Tusculanae quaestiones (disputationes), dann folgen die Reden pro Archia poeta, pro Ligario, pro lege Manilia, pro Deiotaro, pro Marcello, ad Quirites post reditum. Die Schrift Paradoxa wurde viermal, De amicitia zweimal, Epistolae ad familiares ebenfalls zweimal, De divinatione, De finibus und Somnium Scipionis je einmal gelesen. Andere weniger gelesene Schriftsteller sind: Julius Cäsar (De bello Gallico), Sallustius (De bello Catilinario, De bello Jugurthino), Qu. Curtius (De rebus gestis Alexandri M.), Aemilius Probus (Cornelius Nepos) und Valerius Maximus (Factorum et dictorum memorabilium libri novem). Unter den poetischen Schriftstellern behauptet die erste Stelle Vergilius, dessen Aeneis, in der Regel zwei Bücher, jedes Jahr gelesen wurde, 1603 auch dessen Eklogen. Dann folgt Horaz, dessen Werke (Carmina, Satirae, Epistolae) in einem purgierten Texte geboten wurden. Auch die Metamorphosen des Ovid wurden einigemal gelesen, desgleichen (zweimal) die Epigrammata des Martial in gereinigter Gestalt. Zweimal wird auch eine Sammlung ausgewählter Dichter (Electorum Poetarum pars I. et II.) erwähnt, und einmal (1574) M. Hieronymi viduae (sic) Poeticorum libri III. In der Regel wurden in jedem Jahre zwei oder drei prosaische und eine oder zwei poetische Schriften gelesen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Von Pontanus 1578 zu Dillingen verbessert und vermehrt herausgegeben (s. *Sommervogel* VI, 1007).

<sup>2</sup> Der Titel lautet genauer: De Arte rhetorica Libri tres ex Aristotele, Cicerone et Quintiliano deprompti. Dieses klassische Werk, welches eine Anzahl von Auflagen in allen Ländern erlebte, erschien zuerst zu Coimbra gegen 1560 (*Sommervogel* VII, 1331).

<sup>3</sup> Dem handschriftlich erhaltenen Schülerkatalog der Humanität vom Jahre 1666/1667 ist ein Verzeichnis der in dieser Klasse gelesenen Autoren beigelegt. Es sind dieselben wie oben.

In der Rhetorik wurde, wie schon der Name sagt, die Kunst der Rede gepflegt, mag man sich darunter den eigentlichen rednerischen Stil oder den historischen Stil, wie er beim Brieffschreiben oder Erzählen gebräuchlich ist, denken<sup>1</sup>. Darauf geht der ganze Unterricht, die Lektüre und die Schulübungen hinaus. Der Grund dazu wurde bereits in der Humanität gelegt. Denn, wie wir gesehen, wurde in dieser Klasse seit 1571 eine Theorie der Rhetorik gelehrt nach einem zu großer Berühmtheit gelangten Lehrbuch. Nur ausnahmsweise war dieses Lehrbuch auch in der Rhetorik eingeführt, nämlich 1599—1601, und früher schon einmal (1568—1570). Sonst wurden in der Rhetorik die Regeln der Redekunst unmittelbar aus den klassischen Schriftstellern selbst geschöpft. 1564 wurde die dem Cicero zugeschriebene Schrift, *Rhetorica ad Herennium*, zu Grunde gelegt, in den folgenden Jahren wurden abwechselnd fast alle Werke Ciceros, welche sich mit der Theorie der Beredsamkeit befassen, gelesen (*De inventione*, *De oratore ad Quintum fratrem*, *Partitiones oratoriae*, *Ad Brutum orator*, *Topica ad Trebatium*, *Brutus sive de claris oratoribus*, *De optimo genere oratorum*). Am häufigsten wurden gelesen *Partitiones oratoriae* und *De oratore*. Außerdem wurde einigemal aus des Quintilian *Institutio oratoria* das 5. Buch *De locis* benutzt. Mit den theoretischen Werken Ciceros über die Beredsamkeit wurden auch dessen Reden Gegenstand der Lektüre. Die übrigen prosaischen Schriftsteller, die ab und zu in der Rhetorik noch gelesen wurden, sind Cäsar (*De bello Gallico* und *De bello civili*), Sallustius (*Bellum Catilinarium* und *Bellum Jugurthinum*), Livius (dessen Geschichte sowie die daraus gezogenen Reden), Tacitus (*Annales*), Sueton (*De Caesaribus*), Amelius Probus (*Cornelius Nepos*), Justinus (*Frontinus*), d. h. dessen Auszug aus den *Historiae Philippicae* des Trogus Pompejus, Lucius Florus (*De Romanorum rebus gestis* oder *Rerum Romanarum epitomae*), Curtius (*De rebus gestis Alexandri M.*), Valerius Maximus (*Factorum etc.*), Plinius Secundus (*De viris illustribus*). Den Dichtern wurde in dieser Klasse eine mehr untergeordnete

<sup>1</sup> Vgl. Merz, Über Stellung und Betrieb der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten (Heidelberg 1898) S. 20. Keutgen, Über die alten und neuen Schulen (Münster 1869) S. 44, bemerkt über die Aufgabe, welche in den Jesuitenschulen der Rhetorik zufiel: „Die rednerische Bildung, welcher auf unsern Gymnasien fast gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wird (?), war in früheren Zeiten das Ziel, auf das der ganze Unterricht in den schönen Wissenschaften berechnet war. Der Lehre von der Beredsamkeit im engeren Sinne des Wortes wurde wenigstens ein volles Jahr gewidmet; alle Theorie, alle schriftliche und mündliche Übung, alle Erklärung der Schriftsteller dienten diesem einen Zwecke, und selbst in dem der Rhetorik vorhergehenden Kursus der Humanität wurde die Lehre vom Stil überhaupt und von den einzelnen Gattungen der Schreibart mit allen sie begleitenden Übungen als eine Vorbereitung für die Schule der Rhetorik angesehen.“

Stellung angewiesen. Zum Teil wurden die Werke von Dichtern gelesen, die auch in der Humanität einen Gegenstand der Lektüre bildeten, wie Vergil (Aeneis und De re rustica), Horaz, zum Teil solche, die noch nicht gelesen worden waren, wie Juvenal, besonders aber Seneca (Tragoediae) und Statius (Thebais, Silvae).

Griechisch. Das Griechische wurde von den Jesuiten gleich von Anfang gelehrt, jedoch, wie es scheint, nur in der Rhetorik und Humanität. Allerdings weisen auch die Konstitutionen des Jesuitenordens das Griechische nur diesen beiden Klassen zu<sup>1</sup>. Allein da dort Plutarch, Sokrates und Demosthenes gelesen wurden, so liegt die Annahme nahe, daß die Elemente des Griechischen schon in den unteren Klassen oder in einer der unteren Klassen behandelt wurden. In den folgenden Jahren bis 1574 wird das Griechische nicht mehr in Verbindung mit den Lehrgegenständen in den beiden Klassen der Rhetorik und Humanität, sondern eigens aufgeführt, entweder zwischen der 1. und 2. Grammatikklasse (1565) oder vor allen Gymnasialklassen. Aus der ersten Einreihung dürfte zu schließen sein, daß das Griechische nicht bloß in der Rhetorik und Humanität, sondern auch schon in der ersten oder obersten Grammatikklasse gelehrt wurde. Von 1575 an erscheint das Griechische thatsächlich bereits in der 1. und 2. Grammatikklasse, jedoch nur bis 1582, von da ab nur in der 1. Klasse. Allein 1585 und 1586 lautet eine Bemerkung, daß in der 2. oder mittleren Klasse der Grammatik die Schüler am Ende eines jeden Semesters Unterricht in den Elementen der griechischen Sprache erhalten. Das wird wohl auch in den vorausgehenden Jahren (1583—1584) und in den folgenden Jahren so gewesen sein. 1589 wird dann wieder ausdrücklich für die 2. Klasse der Grammatik bemerkt: *Elementa linguae Graecae*, und von 1592 an werden die Elemente der griechischen Sprache schon in der 3. oder untersten Grammatikklasse, in der 2. Klasse aber die *Rudimenta* dieser Sprache behandelt. Das Griechische wird also jetzt in allen fünf Gymnasialklassen gelehrt. Bei der Einführung einer 6. Klasse (*Infima*) im Jahre 1613 begann man schon in dieser Klasse mit dem Griechischen. Es scheint aber, daß das Griechische wenigstens in den unteren Klassen nicht obligatorisch war, oder daß auf Verlangen auch dispensiert wurde. Denn es heißt einmal, das Griechische erfreue sich einer sorgfältigen Pflege in allen Klassen, und es sei kein einziger, der davon befreit werden wolle<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Const. P. IV, c. 13 cum declar. Instit. S. J. I, 250. Mon. Germ. Paed. II, 56. Die *Ratio studiorum* setzte das Griechische weit früher an.

<sup>2</sup> *Studium linguae Graecae ita per scholas omnes a Rhetorica usque ad infimam commendatum, ut ne unus quidem sit, qui ab eo eximi velit.* Litt. ann. 1609. Die „Empfehlung“ des Griechischen geschah, wie sich noch zeigen wird, auf Anordnung des *Visitators* Th. Buzäus.

In den ersten zwei Jahren wurde als Unterrichtsbuch die Grammatik des Nikolaus Ctenardus<sup>1</sup> (*Institutiones linguae Graecae*) gebraucht, 1565/1566 begegnet uns dieselbe zwar in der Humanität, aber in der Rhetorik wurde für die fortgeschrittenen Schüler *Syntaxis Varenii*<sup>2</sup> bestimmt. In den folgenden zwei Jahren wird bloß die Grammatik des Ctenardus angeführt, von 1568—1574 zugleich Francisci Vergarae<sup>3</sup>, *Syntaxis Graeca, cum eiusdem Orthographia et Prosodia*, jedoch ohne spezielle Angabe der Klassen, in welchen sie zur Verwendung kamen. 1575 und 1576 erscheint in der Rhetorik und Humanität die Grammatik des Franz Vergara, während in der 1. Grammatikalklasse die Grammatik von Ctenardus gebraucht wurde. Für die 2. Klasse, in welcher die *Elementa linguae Graecae* behandelt wurden, wird kein Lehrbuch angegeben. Ebenso wird von 1577—1583 in der Rhetorik kein Lehrbuch namhaft gemacht, in der Humanität aber wird die *Syntax* des Varennius und in der 1. Klasse die Grammatik von Ctenardus genannt. Diese ist dann 1583 wieder in der Humanität in Gebrauch (*Nic. Ctenardi, Grammatica Graeca in ordinem redacta*), während in der 1. Grammatikalklasse ein Büchlein über die acht Redeteile im Griechischen (*Libellus de octo partibus orationis apud Graecos*) verwendet wird. 1585 und in den folgenden Jahren erhält auch die Rhetorik wieder ein Unterrichtsbuch, nämlich des Vergara *Syntax*, in der Humanität und 1. Klasse der Grammatik aber bleibt es beim alten. 1593 werden in allen Klassen die Unterrichtsbücher des litterarisch wohlbekannten Jesuiten Jakob Gretschler (*Gretserus*) eingeführt, und zwar in der Rhetorik *Prosodia Graeca*, in der Humanität *Syntaxis Graeca*, in der 1. und 2. Grammatikalklasse *Grammatica Graeca*, in der 3. oder untersten Grammatikalklasse *Rudimenta linguae Graecae*<sup>4</sup>. Diese Bücher blieben fortan im Gebrauch.

Mit der Theorie der griechischen Sprache ging die Lektüre der griechischen Autoren Hand in Hand. Im ersten Lektionsplan (Sommersemester 1564) finden wir indes nur Plutarchus, *De educandis liberis*, verzeichnet, der wahrscheinlich in der Rhetorik gelesen wurde. Im Lektionsplan für das Wintersemester desselben Jahres ist für die genannte Klasse Isocrates, *Ad Demonicum* angegeben. 1565 im Sommersemester kommen zu Plutarch noch die Evangelien. Die letzteren wurden ohne

<sup>1</sup> Geboren zu Diest in Brabant, † 1542 zu Granada (Menden).

<sup>2</sup> Aus Mecheln, † 1536 (Menden).

<sup>3</sup> Ein Spanier, Professor der griechischen Sprache zu Alcalá, † 1545 (Zöcher).

<sup>4</sup> Gretschler verfaßte zwei Unterrichtsbücher für das Griechische: *Institutionum de octo partibus orationis, syntaxi et prosodia Graecorum libri tres*. Ingolst. 1593.

— *Rudimenta linguae Graecae ex primo libro Institutionum Jacobi Gretseri Societatis Jesu*. Ingolst. 1593. *Sommervogel* III, 1746. 1748.



Zweifel in der Humanität gelesen. Denn für das Wintersemester dieses Jahres werden für diese Klasse ausdrücklich die griechischen Evangelien und Episteln aufgeführt, während in der Rhetorik die Reden des Demosthenes gelesen wurden. Von jetzt bis 1574 werden die gelesenen Autoren ohne Nennung der Klasse, für welche sie bestimmt waren, angegeben, nämlich Demosthenes, Sokrates, Lucian, Xenophon, Äsopische Fabeln, Homer, Euripides, Hesiod, dazu noch die Evangelien. Regelmäßig wurden in den beiden Klassen der Humanität drei Autoren gelesen, zwei Prosaisker und ein Dichter.

Von 1575 an werden die erklärten Autoren für jede Klasse besonders angeführt. Danach wurde in der Rhetorik gewöhnlich ein Prosaisker und ein Dichter gelesen. Von prosaischen Schriften kamen am öftesten an die Reihe die Reden des Demosthenes und Sokrates, zweimal auch die Rede des Äschines Contra Ctesiphontem. Andere prosaische Schriften, die in der Rhetorik gelesen wurden, sind des Xenophon Cyropädie, des Herodian Kaisergeschichte (von 1593—1614 achtmal), des Platon Theaetetus sive de scientia (1581), des hl. Chrysostomus Abhandlung De virginitate (1612). Die poetischen Schriften sind die Ilias des Homer, zweimal auch dessen Odyssee, die Tragödien des Euripides (Hekabe, Iphigenie in Aulis, Medea, Phönisse), des Sophokles (Ajax, Elektra, Antigone u. s. w.), Hesiod (Opera et dies), einmal (1614) wurde gelesen Nonnus Poeta Graecus antiquissimus Christianus. In der Humanität wurde regelmäßig nur ein Autor gelesen, und zwar ein Prosaisker, am häufigsten die Reden des Sokrates und ausgewählte Dialoge des Lucian, einigemal auch die Cyropädie Xenophons, die Schrift Plutarchs De educandis liberis, einmal (1613) des hl. Basilii Rede De ieiunio und einmal (1614) des hl. Chrysostomus Rede Quod nemo laudetur nisi a seipso. Gleichfalls je einmal wurden die Gedichte des Theognis und Phokylides gelesen.

Die Hauptlektüre in der 1. Klasse der Grammatik (Syntax) bildeten die Äsopischen Fabeln, nur ausnahmsweise wurde etwas von Sokrates oder Lucian gelesen. Manchmal wird auch eine Sammlung ausgewählter griechischer Briefe erwähnt, von welchen von Jahr zu Jahr ein Buch gelesen wurde, einmal auch die dem Phalaris, Tyrannen von Agrigent, zugeschriebenen griechischen Briefe. Mehrmals wird als Gegenstand der Lektüre angeführt Christiana quaedam fragmenta sowie die griechischen Episteln und Evangelien der Sonn- und Festtage. Von christlichen Autoren werden mit Namen erwähnt Chrysostomus (De orando Deum) und Gregor von Nazianz (ausgewählte Briefe). In der 2. Klasse der Grammatik wird nur selten eine Lektüre erwähnt. Gelesen wurden einigemal die Äsopischen Fabeln, Apophthegmata selecta ex Plutarcho, ausgewählte griechische Briefe,

Tabula Cebetis<sup>1</sup>. Endlich wurde auch der Katechismus von Beginn des 17. Jahrhunderts in dieser Klasse griechisch gelernt (Catechismus Graecus)<sup>2</sup>. Religionsunterricht. Einmal in der Woche findet für die Schüler des Gymnasiums katechetischer Unterricht statt. So wird gleich im ersten Lektionsplan von 1564 angekündigt. Überdies werden die Lehrer angewiesen, Tag für Tag jede Gelegenheit zu benutzen, um beim Unterrichte oder sonst die Religion und Sittlichkeit ihrer Schüler zu fördern. Dies geschieht mit den schönen, in den folgenden Jahren öfters wiederkehrenden Worten: *Quotidiana suppetent ad doctrinam, virtutem ac religionem incitamenta. Breviter hoc spectatur, hoc quaeritur a nobis unice, ut neque doctrinae sine pietate, neque pietati sine doctrina sit in hac Schola locus.* In den späteren Jahrgängen wird dann wiederholt den Lehrern eingepreßt, ihre Schüler in der christlichen Lehre und in den guten Sitten fleißig zu unterrichten. Dieser Unterricht soll für die Schüler der höheren Klassen eingehender (*gravior*), für die der unteren leichter (*facilior*), überhaupt dem jugendlichen Fassungsvermögen angepaßt sein.

Im Jahre 1582 gab der Visitator P. Oliverius Manareus unter Zustimmung des Generals für die Dillinger Akademie die Verordnung, daß der Religionsunterricht (*lectio Catechismi*) jeden Freitag in der ersten Vormittagsstunde in der Weise gegeben werden solle, daß in der untersten Klasse nur die vornehmsten und leichtesten Kapitel, die einfach zu erklären und dem Gedächtnis einzuprägen sind, aus dem großen Katechismus genommen werden sollen. In der nächsthöheren Klasse sollen diesen die etwas schwierigeren Kapitel hinzugefügt werden. In der folgenden Klasse sollen sie das Ganze hören und auswendig lernen. In der Humanität soll der gesamte frühere Stoff repetiert werden, jedoch so, daß eine etwas genauere Erklärung gegeben wird. Die Rhetoriker haben den Religionsunterricht mit den Philosophen gemeinsam. Auf dieser Stufe sind auch die Kontroverslehren in passender Weise zu berücksichtigen<sup>3</sup>. Nach einer weiteren Verordnung des Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger

<sup>1</sup> „Diese Schrift *Πίναξ*, tabula war früher ein vielgelesenes Schulbuch, enthaltend ein allegorisches Gemälde des menschlichen Lebens und des Zustandes der Seele vor der Vereinigung mit dem Körper, betrachtet von Jünglingen, erklärt von einem Greise; die Tendenz ist, zu zeigen, daß nur Geistesbildung und Bewußtsein der Tugend zur Glückseligkeit führen.“ Lübker, Reallexikon des klassischen Altertums (3. Aufl.) S. 503. Cebes war ein Schüler des Sokrates.

<sup>2</sup> Im Stiftsarchiv zu St. Gallen finden sich Rechnungen von Religiosen dieses Klosters, welche im 16. und 17. Jahrhundert in Dillingen studierten. Nach einer solchen Schulbücherrechnung von 1579 kostete Fabricius, *De re poetica* 1 Gulden 28 Kr., *Rhetorica Cypriani* (Soarii) 20 Kr., *Syntaxis Varennii* 24 Kr., *Grammatica Clelandi* 30 Kr., *Opera Virgilii* 1 Gulden 28 Kr.

<sup>3</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 265.

Kollegium mußte der Katechismus auch in der untersten Klasse lateinisch erklärt werden<sup>1</sup>.

Im Lektionsplan von 1583 findet sich zum erstenmal die Bemerkung, daß an Samstagen und Vorfesten nach der Fassungskraft einer jeden Klasse das Evangelium des folgenden Tages erklärt werden solle, und zwar in den beiden oberen Klassen nach dem griechischen Texte. In den unteren Klassen wurde der lateinische Text zu Grunde gelegt. Durch diese Neuerung blieb der katechetische Unterricht an den Freitagen unberührt. In den folgenden Jahren wird die neue Vorschrift wiederholt, jedoch mit mehrfachen Änderungen. 1585 wird gesagt, daß in der Humanität das Evangelium, in der Rhetorik die Apostelgeschichte nach dem griechischen Texte erklärt werden solle. Von 1604 wird schon in der 1. Klasse der Grammatik das griechische Evangelium erklärt. 1613 traten in der Rhetorik an die Stelle der Apostelgeschichte Panegyrici S. Chrysostomi.

Zur Unterweisung in den religiösen Wahrheiten dienten außer den wöchentlich in den Klassen angelegten Stunden sicherlich auch die Vorträge, welche in den beiden Marianischen Kongregationen vom Präses an die Sodalen gehalten wurden. Dazu kommen dann noch die Predigten in der akademischen Kirche. In gewissem Sinne kann hier auch das Theater angeführt werden; denn die von den Jesuiten aufgeführten Stücke haben eine religiös-sittliche Tendenz.

Es ist weiter oben schon bemerkt worden, daß Lateinisch, Griechisch und Religion die Hauptunterrichtsgegenstände am Gymnasium bildeten. „Eigentliche Nebenfächer kennt die alte Ratio studiorum nicht. Das für die allgemeine Bildung Notwendige wurde durch die Pflege der sogen. eruditio zu erreichen gesucht, und zwar gelegentlich bei der Lektüre der Klassiker. Die Mythologie z. B. nahm man durch bei Erklärung des Ovid, dem sie gewöhnlich als Anhang beige druckt war; die Archäologie, insbesondere Kalender, Maß, Gewicht, Staatsämter, findet sich vielfach als Beigabe zur großen Grammatik; alte Geschichte mußte bei Cicero und den historischen Autoren berücksichtigt werden.“<sup>2</sup> So wurde es sicherlich auch in Dillingen gehalten. Wir lesen aber auch, daß am Gymnasium Geschichte eigens gelehrt wurde. Zum Jahre 1594 heißt es nämlich, dem P. Ferdinand

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 367.

<sup>2</sup> Duhr, St.-D. S. 98. In der Anmerkung verweist Duhr auf drei Handbücher, welche im 17. und 18. Jahrhundert von Jesuiten (Pomey, Wagner, Cantel) über Realien geschrieben wurden. Das Werk von Pomey (Pantheon Mythicum seu fabulosa Deorum historia), 1659 zu Lyon erschienen, wurde zu Dillingen 1700 nachgedruckt. — An den protestantischen Gymnasien wurde es zu jener Zeit mit den Realien gerade so gehalten wie an den Jesuitengymnasien. Vgl. Paulsen I, 374. Schmid a. a. D. S. 44.

Krendel, welcher nach Freiburg ging, sei im Griechischen und in der Geschichte Rudolf Matman nachgefolgt<sup>1</sup>.

Als man im 18. Jahrhundert anfang, die Realien als besondere Fächer zu geben, wurden auch in Dillingen Geschichte und Geographie eigens gelehrt. Auch Preise aus der Geschichte wurden am Ende des Jahres auf Kosten des Hofkanzleramtes ausgeteilt<sup>2</sup>. In der Folge ist dann wiederholt von den exercitia historica die Rede, welche mit gutem Erfolge von den einzelnen Schulen eingeführt wurden<sup>3</sup>. Diese historischen Übungen trugen die Schüler aus dem Gedächtnis zumeist lateinisch vor<sup>4</sup>. Ein Schüler des Gymnasiums, Obersyntaxist, ein Prinz von Hohenzollern, verteidigte in der Aula sogar gedruckte Thesen ex historia, wobei der Rektor mit den übrigen Professoren argumentierte<sup>5</sup>.

Schulübungen. Auf das Können wurde in den Jesuitenschulen ein Hauptgewicht gelegt. Daher die vielen Übungen. Davon ist in den Lektionsplänen in jedem Jahre die Rede<sup>6</sup>. Vor allem mußten die Regeln der lateinischen und griechischen Grammatik eingeübt werden, wozu lateinische und griechische Aufgaben (compositiones) dienten. Dasselbe gilt von der lateinischen und griechischen Verskunst. Nach dem Lektionsplan von 1565 hatten die Schüler wöchentlich zwei Themata zu fertigen und dem Professor zur Korrektur zu übergeben. Derselbe Lektionsplan schreibt für die unteren Klassen tägliche Repetitionen und am Samstag allgemeine Repetitionen des in der Woche Gelernten vor. Auch sollen häufig Disputationen stattfinden, damit sowohl der jugendliche Eifer durch das Verlangen nach dem Siege zum Studium entflammt, als auch der Geist des jungen Menschen durch den Wettkampf im Denken geschärft und schlagfertig werde. Die höheren Klassen, Rhetorik und Humanität, hatten häufig zu deklamieren und Reden in lateinischer und griechischer Sprache vorzutragen. In dem schon erwähnten Lektionsplan von 1565 wird speziell für die Rhetorik vorgeschrieben: Die Schüler sollen an den Samstagen über Sätze, welche den Lektionen entnommen sind, disputieren. Sie sollen außerdem, zumal an Festtagen, durch private und öffentliche Vorträge in lateinischer und griechischer Sprache sich üben. Als Gegenstand für solche Vorträge wird empfohlen das Lob der Tugend oder der Heiligen oder anderes Derartiges, was weder von den

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1594.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1726.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1730. 1735. 1738. Vielgebrauchte Schulbücher für Geschichte und Geographie waren die Rudimenta des P. Durfrène und die Introductio des P. Wagner. Dühr, St.-O. S. 105. Pachtler, Mon. Germ. Paed. XVI, 112 sqq. 116 sqq.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1751.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1735.

<sup>6</sup> Gewöhnlich in der Form: In his omnibus classibus fient quotidianae repetitiones, compositiones et aliae literariae exercitationes.

Studien der Rhetoriker noch von der christlichen Religion sich entfernt. Im Lektionsplan von 1570 werden die Wohlthaten Gottes, die Tugenden und Thaten der Heiligen, die schönen Künste als Fundgrube für die in gebundener und ungebundener Rede zu haltenden Vorträge bezeichnet. Wir werden später bei der Darstellung des religiösen Lebens an der Akademie sehen, daß besonders die höchsten Feiertage des Kirchenjahres Gelegenheit zu Deklamationen und Reden seitens der Studenten boten.

1582 bestimmte der Bisitator P. Oliverius Manareus für die Dillinger Anstalt, daß die Schüler, wenn auch nicht alle acht, so doch alle vierzehn Tage oder wenigstens jeden Monat lateinische und griechische Vorträge in Prosa und Poesie in öffentlicher Versammlung halten sollen. Die Vorträge sollen von den Schülern verfaßt, aber von den Lehrern sorgfältig verbessert werden. Wenn solche Vorträge nicht alle acht Tage öffentlich stattfinden, so soll dies wenigstens privatim in der Rhetorik geschehen<sup>1</sup>. Diese Vorschrift über die Vorträge (*declamationes*) der Schüler schärfte der Provinzial Georg Bader 1585 wieder ein und traf die weitere Verordnung, daß man sich in der Rhetorik vor überflüssigem Dittieren hüten solle<sup>2</sup>.

Der Bisitator P. Theodor Busäus bestimmte 1609: Die Deklamationen, welche von den Rhetorikern und Humanisten abwechselnd an den Samstagen gehalten werden, sollen nicht abgelesen, sondern auswendig vorgelesen werden, damit das Gedächtnis geübt und die Aktion freier wird. Die Gedichte der Schüler, welche zu einer bestimmten Zeit des Jahres öffentlich angeschlagen werden, sollen nicht bloß von dem Präses, sondern auch von einem andern, der vom Rektor dazu bestimmt wird, durchgesehen werden. Dabei sollen nicht übermäßige Ausgaben gemacht, darum auch nicht zu viele Embleme gestattet werden, für den Rhetoriker nur sechs oder sieben, für den Humanisten vier oder fünf, keines derselben darf mehr als einen Gulden kosten. Andere bildliche Darstellungen (*picturae etiam aliae*) sollen bei diesen Anschlägen nur in mäßiger Weise zur Anwendung kommen, desgleichen nur ein Kranz (*corona*), damit die Studierenden nicht durch zu großen Aufwand beschwert werden<sup>3</sup>.

Ein interessanter poetischer Wettkampf (*certamen poeticum*) fand im Januar 1613 an Stelle der Deklamation in der Humanität statt. Ein Schüler sprach zuerst vom Katheder aus einiges über die alte Sitte der poetischen Wettkämpfe und forderte dann drei andere Schüler zum Wettstreite auf. Zu diesem Zwecke trug er ein deutsches Gedicht über die Geburt Christi vor, dessen einzelne Strophen die drei Kämpfer in lateinischen

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 266.

<sup>2</sup> Ibid. II, 367.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 177 und Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 189. Pachtler liest im letzten Satze, wie mir scheint, irrig: *Picturae et aliae* (res).

Bersen wiedergeben mußten, und zwar zwei in elegischen und der dritte, der mittlere, in phalacischen Versen. Während der Recitation wurde dreimal gesungen, bald nach Beginn, in der Mitte und am Ende. Die Sieger wurden an einem der folgenden Tage bekannt gegeben<sup>1</sup>.

Was bisher über die Lehrgegenstände und die Schulübungen am Gymnasium gesagt wurde, ist hauptsächlich den jährlichen Lektionsverzeichnissen oder Bücherkatalogen von 1564—1614 entnommen. Aus der späteren Zeit ist mir, wie schon früher hervorgehoben wurde, nur noch einer bekannt geworden, nämlich aus den Jahren 1651 und 1652<sup>2</sup>. Er enthält nicht mehr wie die früheren zugleich die Vorlesungen an der Akademie, sondern nur die am Gymnasium gelesenen oder erklärten Autoren und Unterrichtsbücher nebst einigen andern Bemerkungen. Im großen Ganzen weist dieser Katalog im Vergleich zu den älteren keine wesentlichen Verschiedenheiten auf, zum Beweis, daß der Unterricht an den Jesuitengymnasien einen konservativen Charakter trug. Die lateinischen und griechischen Autoren sind dieselben wie früher. Die Schulbücher von Alvarez und Pontanus im Lateinischen und von Gretschel im Griechischen begegnen uns gleichfalls wieder. Das Griechische wird in allen sechs Gymnasialklassen betrieben. Für die 2. oder mittlere Grammatikklasse wird Catechismus Graecus angegeben. Repetitionen, Skriptionen u. s. w. ebenso wie früher. An den Samstagen wird in den unteren zwei Klassen der Grammatik das lateinische, in der oberen Klasse der Grammatik und in der Humanität das griechische Evangelium, in der Rhetorik Acta Apostolorum oder Panegyrici S. Chrysostomi erklärt. Die Rhetoriker haben den Religionsunterricht nicht mehr gemeinsam mit den Philosophen, sondern mit den Humanisten, und zwar nach dem großen Katechismus des Petrus Canisius, in den übrigen Klassen ist der kleine Katechismus desselben in Gebrauch.

Ein bedeutames Mittel, das „Können“ zu fördern, war an den Jesuitengymnasien das Theater, sei es, daß darunter eigentliche Theaterstücke oder Dialoge verstanden werden. Derartige theatralische Darstellungen, die entweder von Dillinger Professoren verfaßt oder von anderswoher genommen wurden, waren üblich am Anfang oder Ende des Schuljahres in Verbindung mit der Preisverteilung, an der Fastnacht, bei der Wahl eines Präfecten der Marianischen Kongregationen, während des Schuljahres in den einzelnen Klassen, bei außerordentlichen Anlässen. Ich habe die Titel fast sämtlicher Theaterstücke u. s. w., die in Dillingen aufgeführt wurden,

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 224.

<sup>2</sup> Er befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Jena. Abgedruckt T. II, Nr. 31. Außerdem noch ein Autorenverzeichnis für die Klasse der Humanität aus dem Jahre 1666/1667 (s. oben S. 250, Anm. 3).

gesammelt; es sind deren mehrere Hundert<sup>1</sup>. Es hat sich auch ein Teil der aufgeführten Stücke in der Dillinger R. Kreis- und Studienbibliothek handschriftlich erhalten<sup>2</sup>. Es ist nicht meine Absicht, mich hier über Bedeutung und Nutzen des „Jesuitendramas“, wie man sich kurz ausdrückt, auszusprechen. Das ist von andern schon oft geschehen<sup>3</sup>. Nur das eine sei hervorgehoben, daß das Theater bei den Jesuiten vor allem pädagogischen Zwecken diene und sich sowohl nach Auswahl der Stoffe wie nach Form und Tendenz der Darstellung als ein nicht zu unterschätzendes Mittel erwieis, die Jugend zu bilden, mag man dabei an Bildung des Geistes und Herzens oder an äußere Bildung, d. i. Anstand und Haltung des Körpers, denken.

Die tägliche Unterrichtszeit am Gymnasium begann vormittags nach der um 7 Uhr stattfindenden Schulmesse und dauerte dritthalb Stunden, nämlich von 7 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr; nachmittags war regelmäßig Unterricht von 1 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr (an Samstagen und Vorabenden von Festen von 1—3 Uhr), nur der Professor der Rhetorik dozierte erst von 2 Uhr an. Am Samstag kamen in der letzten halben Stunde die Schüler der Rhetorik und Humanität in einer Klasse zusammen und recitierten abwechselnd eine lateinische oder griechische Rede oder ein Gedicht<sup>4</sup>.

In der Zeit, da die Vakanz am Gymnasium noch vom 4. Juli bis 7. August dauerte und der übrige Teil des Schuljahres demgemäß dem Anfang des neuen Schuljahres unmittelbar vorausging, wurden die Prüfungen, und was damit zusammenhängt, im September gehalten; von 1643 an, wo die Herbstferien auf die Zeit vom 8. September bis 21. Oktober verlegt wurden, änderte sich die Sache. Jetzt begann die *scriptio pro praemio et ascensu* nach dem Feste Mariä Himmelfahrt (15. August). Pro praemio hatten die Schüler Zeit von 6 $\frac{1}{2}$  Uhr (die Schulmesse fing für sie in diesen Tagen schon um 6 Uhr an) bis Sonnenuntergang; pro ascensu bis vormittags 11 Uhr. Die schriftlichen Aufgaben, welche von den Schülern zu bearbeiten waren, sowie die Fragen beim Examen sollten das rechte Maß einhalten und zur Erhärtung des erforderlichen Wissens geeignet sein. Während die Schüler ihre Arbeiten fertigten, mußte möglichst dafür gesorgt werden, daß kein Betrug vorkomme. Das Diktat durften nicht die eigenen

<sup>1</sup> Ich gedenke über diesen Gegenstand an einem andern Orte einen Aufsatz zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Vgl. Dürrwächter, Aus der Frühzeit des Jesuitendramas. Nach Dillinger Manuskripten (Jahrb. des hist. Ver. Dillingen IX [1896], 1 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. Reinhardtstötner, Zur Geschichte des Jesuitendramas in München, im Jahrb. für Münchener Geschichte, III. Jahrg. (1889) 53 ff. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VII<sup>12</sup>, 118 ff. Duhr, St.-D. S. 136 ff.

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. I, c. 4, § 3—4, p. 15 sq.; c. 3, § 4, p. 13.

Professoren geben, sondern mußten andere besorgen. Auch die Überwachung der Schüler fiel den Professoren anderer Klassen zu<sup>1</sup>.

Die Prämien wurden, wenn kein Zweifel über die Note vorhanden war, regelmäßig nach dem Werte der schriftlichen Leistungen bestimmt; in außerordentlichen Fällen dagegen, oder wenn wegen der Note ein Zweifel obwaltete, wurde auf das sittliche Betragen, den Fleiß und den Jahresfortgang Rücksicht genommen. So verordnete 1609 der Visitator Theodor Busäus. Die Illustres (Grafen und Barone), welche unter den Preis-trägern waren, erhielten ihre Preise gleich nach dem ersten. Die Preisverteilung selbst fand einige Tage vor Beginn der Ferien, gewöhnlich am 5. September während des an diesem Tage aufgeführten Theaters statt. An Mariä Geburt (8. September) war nach Beendigung der Vesper Ascensus, d. h. es wurden die Namen derjenigen bekannt gemacht, welche in die nächsthöhere Klasse aufsteigen durften. Hierauf wurde mit der akademischen Glocke ein längeres Zeichen zum Beginn der Ferien gegeben<sup>2</sup>.

Aus dem 18. Jahrhundert ist eine Zahl von gedruckten Verzeichnissen<sup>3</sup> auf uns gekommen, welche die Namen der Preisträger und anderer Schüler, die sich noch hervorthaten, enthalten. Als Typus soll das Verzeichnis von 1736 seinem Hauptinhalt nach wiedergegeben werden. Der äußere Titel lautet: *Nomina discipulorum Episcopalis et Academici Gymnasii Dilingani Societatis Jesu, qui in theatro publico primos praemiorum honores et proximos accessorum titulos consecuti sunt, die 6. Sept. Anno 1736.* Danach wurden folgende Preise ausgeteilt: in der Rhetorik (18 Schüler) ex oratione 2, ex carmine 2, ex Graeco 1, ex Graeco carmine 1, ex historia 2, ex doctrina christiana 2; in der Humanität oder Poesie (25 Schüler) ex carmine 2, ex soluto 1, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in Großsyntax (27 Schüler) ex soluto 2, ex carmine 1, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in Kleinyntax (44 Schüler) ex soluto 2, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in der Grammatik (37 Schüler) ex soluto 2, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in Rudimenta (43 Schüler) ex soluto 2, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in den Prinzipien (27 Schüler) ex soluto 2,

<sup>1</sup> Aus der Zeit von 1665—1804 sind uns die Schülerkataloge des Gymnasiums erhalten geblieben. Dieselben haben Quartformat und tragen folgende gewöhnlich gedruckte Rubriken: Nomen, Cognomen, Patria, Aetas, Tempus scholae, Ingenium, Diligentia, Profectus, Mores, Nota (Praecept. Examin.). Die Rubriken selbst sind handschriftlich und in lateinischer Sprache ausgefüllt.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, § 2—5, p. 55 sq.

<sup>3</sup> Anfänglich in Plakat-, später in Quartform.



ex doctrina christiana 1<sup>1</sup>. Mehrere erhielten Preise aus verschiedenen Gegenständen. Accessores werden bei jedem Gegenstande 4—7 genannt. Dann folgen weiter: Nomina eorum, qui per annum doctrina eminuerunt, in der Rhetorik 5, in der Humanität 7, in Großsyntag 9, in Kleinsyntag 8, in Grammatik 10, in Rudimenta 10, in Principia 9.

Bezüglich der Aufnahme von Schülern verordnete 1609 der Visitator Theodor Busäus, daß unter dem Jahre (extraordinario tempore) nur diejenigen aufgenommen werden sollen, welche die für die betreffende Klasse erforderlichen Kenntnisse aufweisen. Bei diesem Examen sowohl wie bei dem ordentlichen Examen sei darauf zu achten, daß nicht leicht eine Gnade (gratia) geübt wird<sup>2</sup>. Der Visitator von 1613 bestimmte noch weiter, daß die neu ankommenden Schüler nicht bloß mündlich zu examinieren seien, sondern auch etwas schreiben sollen nach der 10. Regel des Praef. stud. infer.<sup>3</sup>

Über das Alter der Studenten resp. der in das Gymnasium Eintretenden enthalten die Act. Univ. fast gar nichts. Es scheint, daß es in diesem Punkte keine bestimmte Vorschrift gab. Einmal wird erwähnt, es sei in der 3. Grammatikklasse (die 2., oder wenn die Klasse der Principia hinzugenommen wird, die 3. Klasse von unten auf) ein Schüler gestorben, welcher 11 Jahre alt war<sup>4</sup>. Besseren Aufschluß geben die von 1665 an vorhandenen Schülerkataloge des Gymnasiums und die Matrikel, in welcher sich wenigstens von 1676 an Angaben über das Alter der neu-angekommenen Schüler finden. Hiernach schwankt für die Rudimentisten, d. h. für die Schüler der untersten Klasse, das Alter zwischen 10 und 13 Jahren. Doch wird das Alter auch mit 9 bezw. 14, ja sogar 16 Jahren angegeben. Hieraus ergeben sich Schlüsse für das Alter der Schüler in den höheren Klassen.

<sup>1</sup> 1583 wurden in der Rhetorik und Humanität je 5 Preise ausgeteilt (2 aus der ungebundenen, 2 aus der gebundenen Rede, 1 aus dem Griechischen), in der Syntag gleichfalls 5 (3 aus der ungebundenen, 1 aus der gebundenen Rede, 1 aus der griechischen Grammatik), in der Grammatik 4 (3 aus der lateinischen Stription, 1 aus dem Katechismus), in Rudimenta 3 (2 aus den Rudimenten, 1 aus dem Katechismus). Act. Univ. I, 95. — Auf Kosten des Bischofs Heinrich wurden prächtigere Preise als früher gegeben, 1602 im Werte von 40 Gulden, 1604 im Werte von 44 Gulden. Litt. ann. 1602. 1604.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 176. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 189. Nach Ausweis der Matrikel verging fast kein Monat des Schuljahres, an welchem nicht neue Schüler ankamen und Aufnahme fanden. Das eibliche Versprechen, welches die Studenten bei der Aufnahme abzulegen hatten, abgedruckt T. II, Nr. 17.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 231.

<sup>4</sup> Ibid. I, 233 (1614).

Schließlich geben wir der Hauptsache nach die 10 Punkte<sup>1</sup> wieder, welche nach der Verordnung des Visitators Theodor Busäus im Jahre 1609 mit Beginn eines jeden Schuljahres vom Rektor den Lehrern des Gymnasiums vorgelesen werden mußten (vgl. S. 179 „Monita“).

1. Die Professoren des Gymnasiums müssen sich die Erlaubnis, prohibitos Poetas aut alios libros impuros zu lesen, vom Provinzial erholen.

2. Die Erlaubnis, die Kommentare zu den genannten Büchern zu lesen, bezieht sich nur auf die Erklärung jener Stellen, welche in den Schulen gelesen werden dürfen.

3. Die Professoren sollen, wie die Gesellschaft bisher zu ihrem Ruhme gethan hat, die Jugend auf sanfte Weise leiten, mehr durch Gewährung von Belohnungen und Auszeichnungen als durch Härte und Strafen.

4. Wenn andere Mittel erschöpft sind und zur Rute geschritten werden muß, so soll die Bestrafung ehrbar und züchtig vorgenommen werden. Die Fußbekleidung<sup>2</sup> der Knaben darf nicht mehr entfernt werden, als dies zur Ausführung der Strafe notwendig ist. Für gewöhnliche Fehler der Schüler sind bloß sechs Streiche erlaubt und diese nur mäßig. Wenn die Schuld größer ist, bestimmt der Rektor (Superior) oder Präsekt die Zahl der Streiche, und der Präsekt wohnt der Exekution bei<sup>3</sup>.

5. Kein Schüler darf in der Schule oder im Konvikt allein gestraft werden, sondern es müssen regelmäßig Zeugen gegenwärtig sein.

6. Diejenigen, welche altershalber oder aus einem andern Grunde nicht wohl gezüchtigt werden können, sollen auf andere Weise gestraft werden, indem man sie etwa auf den Boden sitzen oder stehen läßt, während die andern sitzen, oder ihnen den letzten Platz anweist.

7. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß das Lateinischreden unter den Schülern in Übung bleibt. Darum sollen die Lehrer selbst mit ihnen nicht deutsch sprechen, oder denjenigen, welche deutsch reden, Antwort geben, auch in den Grammatikklassen, mit Ausnahme der untersten Klasse.

8. Es ist keinem Lehrer gestattet, ohne besondere Erlaubnis des Rektors einen Schüler, aus welcher Ursache auch immer, in der Schule oder an einem andern geschlossenen, nichtöffentlichen Orte allein zurückzubehalten. Hat einer eine litterarische Arbeit zu fertigen oder in der Sodalität etwas zu thun, so sind ihm noch andere beizugesellen, welche miteinander unterrichtet oder beschäftigt werden sollen.

<sup>1</sup> Der Text derselben findet sich lateinisch Act. Univ. I, 177 sqq. und bei Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 189 sqq.

<sup>2</sup> Die Act. Univ. haben caligas (Stiefel); Pachtler hat dasselbe Wort, aber in Klammern noch braccas (Hosen).

<sup>3</sup> Über die körperlichen Strafen s. Duhr, St.-D. S. 54.

9. Damit die Kenntniss des Griechischen in Blüte steht, müssen die Schüler dazu angeregt und darin geübt werden, und zwar schon in den unteren Grammatikclassen, je nach deren Beschaffenheit. Darum sollen sich die Lehrer dieser Classen ein Gewissen daraus machen, wenn durch ihre Nachlässigkeit oder ihr zu geringes Interesse an dem Griechischen dieses Studium in den oberen Classen daniederliegt oder beeinträchtigt wird, obwohl dasselbe doch gerade bei diesen Zeiten wegen der Häresien ganz besonders notwendig ist.

10. Wie in der Theologie der hl. Thomas und in der Philosophie Aristoteles, so muß für die Humaniora Cicero das Vorbild sein. Das ist der Wille des Generals und der ganzen Gesellschaft. Darum würden sich diejenigen gegen den Gehorsam verfehlen, welche, ihrer eigenen Neigung folgend, mehr den sogenannten Lipsischen oder einen andern gedrängten oder fremdartigen Stil pflegen würden, statt sich an Cicero anzuschließen (*qui proprio affectu ducti vel stylo, ut vocant Lipsico, vel alteri conciso et exotico se potius darent, quam Ciceroni*). Wenn darum bei einem der Unserigen eine solche Vorliebe entdeckt werden sollte, so sollen ihm die Bücher des Lipsius und andere derartige Bücher abgenommen werden; die Briefe aber, welche in diesem Stile geschrieben sind, sollen zerrissen oder verbrannt werden. Auch die in diesem Stile abgefaßten Bekanntmachungen (*affixiones*) oder Vorträge (*declamationes*) sind öffentlich nicht zu gestatten<sup>1</sup>.

Aus der späteren Zeit sind fast keine oder nur wenige Verordnungen über das Gymnasialschulwesen vorhanden. Ein und das andere wurde schon in anderem Zusammenhange angeführt. Aus der Zeit, welche mit dem Ende der Jesuitenperiode zusammenfällt, nämlich vom 3. August 1770, hat sich eine Verordnung des Fürstbischofs und Kurfürsten Clemens Wenceslaus erhalten<sup>2</sup>. Danach sollen in Zukunft die Schulen alljährlich durch eine aus geistlichen und weltlichen Räten bestehende Kommission visitiert und diejenigen Studenten, welche weder besondere Fähigkeiten besitzen, noch auf eigene Kosten zu studieren vermögen, vom Studium beizeiten, und zwar schon in der zweiten oder dritten Klasse, entfernt werden. Mehrere Jahre zuvor hatte Bischof Joseph eine ganz ähnliche Verordnung getroffen. — Aus diesen Verordnungen ist zugleich zu ersehen, daß die Augsburger Bischöfe aus dem 18. Jahrhundert ihr *ius supremum* über die Universität (*Episcopalis Academia Dilingana*) in kraftvoller Weise geltend machten.

<sup>1</sup> In den gedruckten Litt. ann. von 1605 (p. 617 sq.) heißt es von einem † P. Wolfgang Starck, einem Tiroler: *Vetus et Ciceronianum scribendi genus impense coluit, in eoque excelluit, dictionem nuper natam illam dissolutam minime ferens. Contra quam etiam iudicium suum grave et eruditum in scriptis reliquit.*

<sup>2</sup> Ord.-Arch.